

*Jugend* **schutz**  
in Europa





# Jugend

## schutz

ist keine objektiv meßbare Größe.

Medien, insbesondere das Leitmedium Fernsehen, gehören immer selbstverständlicher zum Alltag der Menschen. Deshalb glaubt jeder, er könne mitreden, wenn es um gesellschaftliche Probleme geht, die mit Medien in Zusammenhang gebracht werden. Die Forderung nach mehr Verantwortung der „Macher“ ist deshalb sehr beliebt, vielleicht auch gerade, weil sie so wenig konkret ist. Gerade das Thema Jugendschutz in den Medien wird gerne zum Anlaß genommen, mehr Verbote, schärfere Kontrollen oder mehr Selbstkontrolle zu fordern. Dabei ist über den bereits bestehenden gesetzlichen Rahmen und die verschiedenen Kontrolleinrichtungen, seien es staatliche Institutionen oder Einrichtungen der Selbstkontrolle, oft zu wenig bekannt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) wurde 1994 von den privaten Fernsehsendern in Deutschland ins Leben gerufen, um den Jugendschutz im Fernsehen zu verbessern. Sie prüft Sendungen vor der Ausstrahlung auf freiwilligem Wege nach Jugendschutzgesichtspunkten und kann eine spätere Sendezeit festlegen, sie kann für jugendbeeinträchtigende Szenen Schnitte verlangen, sie kann in extremen Fällen Sendungen auch ganz verbieten. Nicht zuletzt durch die Arbeit der FSF konnte der Jugendschutz in den letzten Jahren effektiver umgesetzt werden.

Aber Jugendschutz ist keine objektiv meßbare Größe. Filme wirken subjektiv, sie lösen bei Menschen sehr unterschiedliche Emotionen und Reaktionen aus. Medien, insbesondere das Fernsehen, richten sich an ein breites Publikum mit sehr unterschiedlichem Geschmack, mit unterschiedlicher Fähigkeit, Filme oder andere Sendungen zu verstehen und mit sehr individuellem Anspruch an das, was das Fernsehen zeigen oder nicht zeigen soll. Jeder würde grundsätzlich die Forderung unterschreiben, das Fernsehen solle keine Filme zeigen, die beim Zuschauer, speziell beim jugendlichen Zuschauer, eine erhöhte Gewaltbereitschaft hervorrufen könnten. Aber welche Filme sind das? Hier spätestens setzt der Streit ein. Und da es keine endgültigen objektiven Kriterien geben kann, ist die Auseinandersetzung notwendig, der Diskurs unumgänglich darüber, wie verantwortlich mit der Darstellung von Gewalt oder Sexualität im Fernsehen umgegangen wird.

**tv diskurs** will diese Diskussion führen. Wir wollen zum einen über bestehende Regelungen und Institutionen informieren, wir wollen Probleme aufzeigen, die sich jetzt oder in naher Zukunft für den Jugendschutz stellen, wir wollen aber auch ein Forum für unterschiedliche Meinungen bieten, auch wenn sie sich kritisch mit unserer Arbeit auseinandersetzen. Einen breiten Raum wollen wir auch der Frage widmen, welche pädagogischen Strategien und Maßnahmen Jugendlichen helfen können, kompetent und eigenständig mit Medien umzugehen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Frage sein, wie andere Länder in Europa, aber auch andere Länder, insbesondere die USA, die für den internationalen Markt immer wichtiger werden, Jugendschutz umsetzen, denn die Medien werden immer weniger vor nationalen Grenzen halt machen.

Ich hoffe, daß Ihnen die erste Ausgabe von **tv diskurs** gefällt und daß die Themen auf Ihr Interesse stoßen. Wir würden uns sehr über eine Reaktion von Ihnen freuen, besonders natürlich über Zustimmung und konstruktive Anregungen, aber auch über Kritik. Auf jeden Fall werden wir Ihre Reaktion berücksichtigen – denn davon lebt schließlich der Diskurs.

Ihr Joachim von Gottberg

*Joachim von Gottberg  
ist Geschäftsführer der  
FSF und Chefredakteur  
von tv diskurs.*



<b>Editorial</b>	<i>Joachim von Gottberg</i>	<b>1</b>		
<b>Thema</b>	<i>Jugendschutz</i>			
	<b>Indizierte Filme im Fernsehen – muß das sein?</b>	<b>4</b>		
	Forderung nach Verbot geht an den Problemen des Jugendschutzes vorbei <i>Joachim von Gottberg</i>			
	<b>... dann eben mit Gewalt!</b>	<b>12</b>		
	Der „V-Chip“: ein Spiegelgefecht für Wählerstimmen <i>Tilmann P. Gangloff</i>			
<b>Thema</b>	<i>Talk</i>			
	<b>Gepflegte Langeweile mit exotischen Einlagen</b>	<b>14</b>		
	Themenstruktur der täglichen Talkshows und ihre Nutzung durch Kinder <i>Dr. Lothar Mikos</i>			
<b>Interview</b>	<i>Talk</i>			
	<b>Zur Grenzziehung brauchen wir den gesellschaftlichen Diskurs</b>	<b>20</b>		
	Gespräch mit <i>Dr. Reiner Hochstein</i>			
	<b>Garantiert gefühlsecht</b>	<b>26</b>		
	Von Talkshows, übler Nachrede und anderen guten Geistern <i>Klaudia Brunst</i>			
<b>Titel</b>				
	<b>Jugendschutz in Europa</b>	<b>28</b>		
	Brauchen wir internationale Regelungen? <i>Joachim von Gottberg</i>			
<b>Interview</b>	<i>Pornographie</i>			
	<b>Werkanalytischer Blick statt Vor-Urteilen</b>	<b>40</b>		
	Gespräch mit <i>Prof. Dr. Horst Scarbath</i>			
<b>Thema</b>	<i>Pornographie</i>			
	<b>Pornographie und Erotographie</b>	<b>48</b>		
	Psychologische Vorschläge zur Sprachregelung <i>Prof. Dr. Herbert Selg</i>			
	<b>Digitale Medien</b>			
	<b>Jugendschutz mit neuen Perspektiven</b>	<b>52</b>		
	Gespräch mit <i>Gottfried Zmeck</i>			
<b>Thema</b>	<i>Medienkompetenz</i>			
	<b>Kinder und ästhetische Erfahrung in alten und neuen Medien</b>	<b>60</b>		
	Chancen für Qualifikationen und Qualitäten <i>Prof. Dr. Dieter Baacke</i>			
	<b>Runder Tisch „Qualitätsfernsehen für Kinder“</b>	<b>74</b>		
	<i>Dr. Reinhold Jacobi</i>			
	<b>„Eine kleine Klopperei ist ja alltäglich...“</b>	<b>76</b>		
	Jugendliche über Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Ein Projekt der FSF <i>Leopold Grün, Christian Kitter, Claudia Mikat</i>			
	<b>Panorama</b>	<b>78</b>		
	<b>Literatur</b>	<b>80</b>		
	<i>Tanja Schmidt</i> <i>Michael Felstau</i>			
	<b>Rechtsreport</b>	<b>87</b>		
	<i>Prof. Dr. Heribert Schumann</i>			
	<b>Abbildungsnachweis</b>	<b>95</b>		
	<b>Termine, Vorschau</b>	<b>96</b>		
	<b>Impressum</b>	<b>96</b>		

In regelmäßigen Abständen wird von Politikern gefordert, daß die Ausstrahlung von Filmen, die in der Videofassung indiziert sind, im Fernsehen verboten werden soll. Experten, die sich seit langem mit Jugendschutz beschäftigen, halten die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen jedoch für ausreichend.

Welche Gründe sprechen für die bestehende Regelung im Rundfunkstaatsvertrag?

Was würde sich durch ein allgemeines Sendeverbot von indizierten Filmen ändern?



Inbegriff des gewalttätigen Helden: Sylvester Stallone in *Rambo II*.

In Deutschland nicht freigegeben unter 18 Jahren und indiziert.

Die jugendgefährdende Wirkung wird in anderen europäischen Ländern aber nicht gesehen.

Joachim von Gottberg

# Indizierte Filme im Fernsehen – muß das sein?

Forderung nach Verbot geht an den Problemen des Jugendschutzes vorbei

## Vorgeschichte

Als 1980 die ersten Verleihvideos auf dem Markt erschienen, wurden aus verschiedenen Gründen vor allem solche Filme angeboten, die im Kino nicht besonders gut gelaufen waren. Zum einen sah die Filmwirtschaft im Medium Video eine Konkurrenz, und man befürchtete, daß die Zuschauerzahlen im Kino ebenso zurückgehen würden wie seinerzeit in den sechziger Jahren durch die rasche Entwicklung des Fernsehens. Deshalb übte man sich in Zurückhaltung, wenn es um den Verkauf von Videolizenzen von Kinoproduktionen ging. Andererseits war das neue Medium noch nicht etabliert, so daß den Videoverleihern noch nicht sehr viel Geld für den Erwerb der Rechte für teure Kinofilme zur Verfügung stand. Angeboten wurden also solche Filme, die im Kino nicht liefen – vorwiegend aus Jugendschutzgründen. So ist nach § 184 Abs. 1 Ziff. 7 die Vorführung pornographischer Filme in Kinos verboten. Für Video gab es diese Beschränkungen nicht, und deshalb wurden diese Filme dort angeboten. Ebenso wurden Gewaltfilme verliehen, die nach § 2 der FSK-Grundsätze (Erwachsenenprüfung) im Wege der Selbstkontrolle für das Kino nicht zugelassen worden waren und deshalb dort nicht verwertet werden konnten.

Eine Anbindung des Videoverleihs an Altersfreigaben der FSK gab es noch nicht. Ein Film, der für das Kino von der FSK erst ab 16 oder ab 18 Jahren freigegeben worden war, durfte an zehn- oder zwölfjährige Kinder ausgeliehen werden. Die einzige Möglichkeit, seitens des Jugendschutzes etwas zu unternehmen, war die Indizierung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS). Indizierte Filme durften damals nur noch in einem vom üblichen Verkaufsraum abgegrenzten Teil des Ladengeschäfts angeboten werden (shop in the shop), sie durften an Jugendliche nicht abgegeben werden, und man durfte für sie nicht werben. Da die Indizierung das einzige Mittel war, um überhaupt etwas in Sachen Jugendschutz in den Videotheken zu unternehmen, wurden damals auch verschiedene Filme indiziert, die für das Kino eine Freigabe ab 16 Jahren besaßen. Das war seinerzeit nicht unvernünftig, da auch manche 16er-Filme bei jüngeren Kindern durchaus Schaden anrichten können. Aber all diese Filme stehen heute weiterhin auf dem Index – obwohl sich

die Gesetzeslage schon 1985 dahingehend geändert hat, daß auch Videofilme von der FSK mit Altersfreigaben versehen werden, wenn sie an Kinder und Jugendliche verkauft oder vermietet werden sollen. Steht ein Film allerdings auf dem Index, gibt es nur wenig Möglichkeiten, diese Indizierung aufzuheben.

Jugendschützern gelang es damals relativ schnell, Öffentlichkeit und Politiker auf die Probleme aufmerksam zu machen, die Gewalt- und Sexualdarstellungen im Bereich Video darstellten. Ich selbst war damals Leiter der Landesstelle für Jugendschutz in Niedersachsen und habe, wie viele meiner Kollegen, Demokassetten mit Ausschnitten aus gewaltverherrlichenden Filmen erstellt, um diese auf Elternabenden, Pressekonferenzen, Jugendwohlfahrtsausschüssen sowie den Jugendausschüssen der Landtage und des Bundestages vorzuführen. Diese Kassetten verfehlten ihre Schockwirkung nicht, und bereits 1983 wurde darüber diskutiert, wie man den Jugendschutz im Bereich Video auf eine solide Grundlage stellen könnte. Im Jahre 1985 trat ein neues Jugendschutzgesetz in Kraft, das zum einen die Anbindung von Video an die FSK-Altersfreigaben festlegte, zum anderen aber auch den Verleih von indizierten und pornographischen Videos erheblich erschwerte, indem diese seitdem nur noch in solchen Ladengeschäften vermietet werden dürfen, zu denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zutritt haben. So gesehen war die Vorführung entsprechender Demokassetten mit Ausschnitten aus gewalthaltigen Filmen erfolgreich.

Ein Nachteil dieser Aktion liegt allerdings darin, daß viele Politiker und Journalisten auch noch heute an diese Demokassetten denken, wenn es um indizierte Filme geht. Wir haben damals nur das Material von Filmen verwendet, die besonders grausam und gewaltverherrlichend waren, und wir haben natürlich auch nur die Ausschnitte gezeigt, die entsprechende Schockwirkung erzielten, ohne – aus Zeitgründen – den Gesamtkontext des Films zu erwähnen. Filme wie *Muttertag*, *Zombies unter Kannibalen*, *Ein Zombie hing am Glockenseil*, *Die Säge des Todes*, *Maneater* oder *Das Kettensägenmassaker* boten reichlich Gelegenheit, durch das Zusammenschneiden und Verkürzen auf bestimmte Ausschnitte die gewünschte Reaktion beim Publikum zu erzeu-

*Das im Jahre 1985 neu formulierte Jugendschutzgesetz bestimmt: – Auch Videofilme sind an die FSK-Altersfreigaben gebunden. – Kein Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu Geschäften, in denen indizierte oder pornographische Filme verliehen oder verkauft werden.*

*Indizierte Filme bleiben auf dem Index – auch wenn sich die Zeiten und mit ihnen sittliche Normen und Moralvorstellungen der Gesellschaft ändern.*

gen, um so einen respektvollen Umgang mit indiziertem Material anzumahnen. Allerdings wurde auch eine Reihe anderer Filme indiziert, über deren jugendgefährdende Wirkung man heute durchaus streiten kann. So landete beispielsweise der von der FSK ab 16 freigegebene Film *Dirty Harry* (Don Siegel, mit Clint Eastwood als Dirty Harry) neben anderen ab 16 freigegebenen Filmen auf dem Index. Aber auch zahlreiche Filme aus dem Bereich der Erotik, die damals vielleicht noch stimulativer wirkten, haben heute nur noch Nostalgiewert – auch sie befinden sich weiterhin auf dem Index, unabhängig davon, welche Wirkung sie bei Jugendlichen heutzutage noch entfalten können.

Video wurde bald zu einem etablierten Medium. Die Filmwirtschaft stellte fest, daß mit dem Verkauf von Videolizenzen Geld zu verdienen war, und bald gab es jeden (guten) Kinofilm auf Video auszuleihen oder zu kaufen. Die Filme, mit deren Ausschnitten Jugendschützer seinerzeit Schockwirkungen erzielt hatten, waren bald vollständig aus den Videotheken verschwunden. Die neue Jugendschutzgesetzgebung und die hohe Bereitschaft der Ordnungsämter, der Jugendämter und der Polizei, das Einhalten der Regeln auch zu kontrollieren, tat ein übriges, so daß sich der Videomarkt heute in einem unter Jugendschutzgesichtspunkten erträglichen Zustand befindet.

### **Indizierte Filme im Fernsehen**

Als Mitte der achtziger Jahre die Diskussion um Jugendschutz im privaten Fernsehen unter anderem die Frage aufwarf, ob und unter welchen Umständen indizierte Filme im Fernsehen ausgestrahlt werden sollten, wurde bereits über ein generelles Verbot für indizierte Filme im Fernsehen diskutiert. Ein Ausstrahlungsverbot von indizierten Filmen stieß aber auf rechtliche Bedenken: jugendgefährdende Schriften und Filme dürfen – so der Sinn des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) – zwar nicht Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden, Erwachsene hingegen sollen aber jederzeit die Möglichkeit und das Recht haben, entsprechende Filme oder Schriften zu nutzen. Das läßt sich im Bereich Kino und Video oder im Bereich der Printmedien durch Vertriebsbeschränkungen und Abgabeverbote an Kinder

und Jugendliche auch relativ leicht durchsetzen; im Fernsehen ist eine solche Vertriebsbeschränkung nicht möglich. Darüber hinaus richtet sich das Gesetz auch weniger an die Jugendlichen selbst oder an ihre Familien, sondern in erster Linie an den Handel. Fernsehen hingegen findet in den Familien statt und unterliegt dort der Kontrolle der Eltern. Eltern dürfen aber auch ihren Kindern indizierte oder pornographische Schriften oder Videos zugänglich machen, was nach § 21 Abs. 4 GjS ausdrücklich gestattet ist.

Daneben spielte bei der Diskussion eine Rolle, daß es indizierte Filme mit einem sehr unterschiedlichen Maß an jugendgefährdender Wirkung gibt. Bei einer Reihe von Filmen, darüber war man sich immer im klaren, wäre eine Ausstrahlung im Fernsehen aufgrund des schwer jugendgefährdenden Inhalts wohl selbst dann nicht möglich, wenn der Film zum Beispiel durch Sendezeitbeschränkungen nur zu Zeiten ausgestrahlt würde, zu denen normalerweise nur Erwachsene vor dem Fernseher sitzen; das Risiko, daß doch einige Jugendliche diese Filme sehen oder eventuell aufzeichnen, erschien zu hoch. Auf der anderen Seite gab es aber auch Filme, über deren jugendgefährdende Wirkung man streiten konnte, so daß ein generelles Verbot für die Ausstrahlung von indizierten Filmen im Fernsehen als unverhältnismäßig und als ein zu starker Einschnitt in die von Art. 5 GG gewährten Freiheiten der Medien angesehen wurde. Aus dieser Diskussion heraus entstand die Formulierung für den Rundfunkstaatsvertrag, wie sie auch heute noch gilt: „Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Aufforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim

*Was für Schriften und Videos gilt, ist auf das Fernsehen nicht zu übertragen.*



Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) beim zuständigen Organ zu übermitteln“ (§ 3 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag).

Ziel der Regelung ist es, zum einen die verantwortlichen Sender zu verpflichten, indizierte Filme vor der Ausstrahlung auf ihren jugendgefährdenden Charakter hin zu überprüfen und zu begründen, wann und warum ein Film ausstrahlungsfähig ist und wann nicht. Zum anderen haben die Landesmedienanstalten durch diese Regelung die Möglichkeit, die Ausstrahlung indizierter Filme, die nach ihrer Ansicht möglicherweise eine schwere Form der Jugendgefährdung beinhalten, zu beanstanden.

### Indizierte Filme früher häufiger im Fernsehen

Bei der Einführung des privaten Fernsehens bestanden zunächst andere Prioritäten und Sorgen als die des Jugendschutzes. Die Sender verfügten über ein geringes Budget, sie füllten ihr Programm vorwiegend mit eingekauften Filmen, die einerseits billig, andererseits für das Publikum auch interessant sein mußten. Die Landesmedienanstalten verfügten noch nicht über einen entsprechenden Apparat, um die Programme systematisch und effektiv unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes zu überprüfen. Darüber hinaus waren die Einschaltquoten zu Beginn noch recht niedrig, was zum einen an den relativ geringen technischen Reichweiten lag, zum anderen aber auch daran, daß die Privaten gegen eine lange Tradition des öffentlich-rechtlichen Fernsehens anzukämpfen hatten. Doch mit steigenden Einschaltquoten und einer steigenden technischen Reichweite gerieten die privaten Sender bald in die öffentliche Diskussion um den Jugendschutz. Aufmerksamkeit erregte insbesondere eine Studie von Jo Groebel über die Gewaltprofile der einzelnen Sender, die auf eine hohe Zahl an gezeigten Morden und Gewalttaten hinwies. Bald gab es neue Diskussionen um Jugendschutz im Fernsehen, insbesondere wurde wieder gefordert, die Ausstrahlung indizierter Filme im Fernsehen ganz zu verbieten.

Zwar hatten diese Auseinandersetzungen bald eine heilsame Wirkung, da die privaten Sender schnell erkannten, daß die Diskussion um Jugendschutz nicht gerade imagefördernd war. Anfang der 90er Jahre gingen sie dazu



Rambo III wurde ebenfalls in Deutschland für Jugendliche nicht freigegeben...

über, freiwillig innerhalb des Senders einen Jugendschutzbeauftragten einzustellen, der die Programmplanung unter Gesichtspunkten der Jugendschutzbestimmungen intern kontrollierte und damit die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen durchsetzte. Manche Sender begannen, indizierte Filme von externen fachkundigen Gutachtern überprüfen zu lassen und bei negativen Urteilen auf eine Ausstrahlung zu verzichten. Inzwischen hatten auch die Landesmedienanstalten ein ausreichendes Instrumentarium entwickelt, um als Aufsichtsbehörden die Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen sicherzustellen. Probleme machten allerdings immer noch solche Sendungen, die vorher weder im Kino noch auf Video erschienen waren und damit weder durch die FSK eingestuft, noch indiziert werden konnten. Dies waren vor allen Dingen eingekaufte Serien, sogenannte TV-Movies, die ausschließlich für das Fernsehen produziert worden waren, oder Eigenproduktionen der Sender.

### Prüfung indizierter Filme durch die FSF

Aber die Diskussion um Verschärfungen der rechtlichen Bestimmungen wurde lauter, bis sich die Sender 1993 entschlossen, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zu gründen. Das bedeutete: Die Sender verpflichteten sich, jugendschutzrelevante Sendungen vor ihrer Ausstrahlung durch unabhängige, mit den Kriterien des Jugendschutzes vertraute Personen überprüfen zu lassen, die nicht im Umfeld der Sender beschäftigt sein dürfen. Die Prüfung durch die FSF wird von einem senderfernen Kuratorium überwacht, das auch die Prüfgrundsätze formuliert hat, in denen zum einen

*Die Gründung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) durch die privaten Fernsehanbieter sichert die Prüfung auch solcher Filme und Produktionen, die weder von der FSK eingestuft noch von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert worden sind.*



... und später als Video indiziert.

*Die FSF prüft Filme  
strenger als vom Rund-  
funkstaatsvertrag  
verlangt.*

alle mit der Prüfung zusammenhängenden Regularien festgelegt sind, zum anderen aber auch erstmals Kriterien dafür formuliert wurden, welche Filme für die Ausstrahlung im Fernsehen als unzulässig gelten – auch nach 23.00 Uhr. Dabei wurde bewußt darauf verzichtet, bei unzulässigen Sendungen allein auf die Indizierung abzuheben, da es viele Filme gibt, die zwar unzulässig für die Ausstrahlung sind, die aber vorher nicht auf Video erschienen sind und deshalb auch nicht indiziert sein können. Auf jeden Fall wurde aber festgelegt, daß sich die Sender verpflichten müssen, alle auf Video indizierten Filme der FSF vorzulegen, bevor diese ausgestrahlt werden. Um bei der Kriterienbildung für unzulässige Sendungen im Einklang mit der Spruchpraxis der BPjS zu stehen, ist an jeder Prüfung für die Zulässigkeit der Ausstrahlung eines indizierten Films ein Prüfer, der durch die Vorsitzende der BPjS benannt ist, zu beteiligen.

Bei der Novellierung des Rundfunkstaatsvertrags, der in seiner heutigen Fassung im August 1994 in Kraft trat, wurde die Bereitschaft

der Sender, im Wege der Selbstkontrolle einen effektiven Jugendschutz im privaten Fernsehen zu gewährleisten, berücksichtigt. In § 3 Abs. 6 Rundfunkstaatsvertrag heißt es dazu: „Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen“ (§ 3 Abs. 6). Diese Regelung bedeutet, daß die Aufsichtsgremien über den privaten Rundfunk zwar in der Sache anders entscheiden können als die FSF, dabei jedoch die Gründe, die zu einer Entscheidung der Prüfungsgremien geführt haben, berücksichtigen müssen. Nach nunmehr zweieinhalbjähriger Prüfpraxis läßt sich feststellen, daß es bezüglich der Ausstrahlung von indizierten Filmen mit den Landesmedienanstalten bisher nie unterschiedliche Kriterien gegeben hat.

Nach Einrichtung der FSF hat der Gesetzgeber auf eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen verzichtet. Er hat allerdings darauf bestanden, daß jeder Sender einen Jugendschutzbeauftragten einzustellen hat, des-

sen Aufgabe es ist, den Jugendschutz grundsätzlich im Sender sowie auch schon beim Programmeinkauf durchzusetzen. Damit wurde eine Praxis gesetzlich festgeschrieben, die sich, wie vorher erwähnt, schon vor Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrags in den Sendern etabliert hatte.

### **Strenger als die gesetzlichen Vorschriften**

Nach den Prüfgrundsätzen der FSF haben die Ausschüsse verschiedene Möglichkeiten, mit indizierten Filmen umzugehen: Sie können für die Ausstrahlung Schnittauflagen fordern, sie können aber auch die Ausstrahlung auf einen Termin nach 24.00 Uhr verlegen, was in der Praxis bedeutet, daß der Anteil an Jugendlichen, die zu dieser Zeit vor dem Fernseher sitzen, noch einmal erheblich gegenüber einem Ausstrahlungstermin nach 23.00 Uhr reduziert wird. Sie können die Ausstrahlung allerdings auch ganz ablehnen. Zwar ist die Ablehnung einer Ausstrahlung durch die FSF nicht im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags bindend, dennoch würde ein Sender gegen die Satzung der FSF verstoßen, wenn er entgegen dem Prüfvo-tum der Ausschüsse einen Film ausstrahlte. Bisher haben sich alle Mitgliedssender an die Prüfvoten der FSF gehalten.

Durch die Zusammenarbeit der Jugendschutzbeauftragten mit der FSF hat sich innerhalb der einzelnen Sender der Kenntnisstand über Jugendschutzkriterien deutlich verbessert. Das führt zum einen dazu, daß die Sender bereits beim Einkauf darauf achten, daß keine Filme dabei sind, die möglicherweise durch die FSF für eine Ausstrahlung abgelehnt werden. Zum anderen sind sie aber auch in der Lage, indizierte Filme nach den Kriterien des Jugendschutzes zu bearbeiten, bevor sie der FSF vorgelegt werden. Ein großer Teil der Filme ist also mit der indizierten Videofassung bereits nicht mehr identisch, wenn sie bei der FSF geprüft werden.

### **Nur 20 Prozent der indizierten Filme kommen für die Ausstrahlung in Frage**

Derzeit befinden sich ca. 2.500 Filme auf dem Index. Der überwiegende Anteil dieser Filme ist hinsichtlich einer Jugendgefährdung als so schwer einzuschätzen, daß die Sender hierfür nicht die Rechte erwerben würden, geschweige denn, diese Filme ausstrahlen wollen. Nur

bei etwa 20 Prozent der indizierten Videofilme läßt sich über eine Ausstrahlung im Fernsehen ernsthaft diskutieren.

Bisher wurden bei der FSF 474 indizierte Filme zur Prüfung vorgelegt. Davon waren 194 bereits durch den Jugendschutzbeauftragten der Sender vor der Prüfung bei der FSF unter Berücksichtigung der Indizierungsbegründung durch die BPJS bearbeitet. 254 Filme wurden durch die FSF antragsgemäß für 23.00 Uhr freigegeben, weitere 117 Filme nur unter Schnittauflagen. 45 Filme wurden erst nach 24.00 Uhr freigegeben, weitere 26 Filme wiederum nur unter Schnittauflagen. 32 Filme wurden ganz abgelehnt. Unter den Ablehnungen befinden sich auch einige Filme, die vor der Gründung der FSF mehrmals ausgestrahlt wurden – ohne Beanstandungen durch die Landesmedienanstalten.

Die Überprüfung von indizierten Filmen im Wege der Selbstkontrolle hat sich meiner Ansicht nach bewährt. Durch die Kooperation mit der BPJS und durch das Heranziehen neutraler, kompetenter Jugendschutzsachverständiger als Prüfer wird sichergestellt, daß die Senderinteressen beim Prüfergebnis praktisch keine Rolle spielen. So kann aktuell festgestellt werden, ob die für die Ausstrahlung vorgelegte Fassung – möglicherweise auch unter weiteren Schnittauflagen – unter Jugendschutzgesichtspunkten akzeptabel ist.

### **Jugendschutz bei indizierten Filmen ausreichend**

Bei einer Anhörung des für Jugendfragen zuständigen Bundestagsausschusses im Februar 1996 wurden 17 Sachverständige darüber befragt, ob sich die Situation um Gewaltdarstellungen im Fernsehen gebessert habe oder ob noch ein gesetzlicher Handlungsbedarf vorhanden sei. Bei den Sachverständigen herrschte weitgehend Einigkeit darüber, daß die Darstellungen von Gewalt und Sexualität im Fernsehen in den letzten drei Jahren erheblich zurückgegangen sei. Ein gesetzlicher Handlungsbedarf sei nicht vorhanden, vielmehr gelte es, die Medienerziehung zu verbessern und finanziell entsprechend auszustatten. Darüber hinaus liege das wirkliche Problem eher in einer Internationalisierung der Fernsehkanäle, da sich im Ausland lizenzierte Kanäle nicht an deutsche Jugendschutzregeln halten müssen. Dennoch wurde von verschiedenen Politikern

*Der nationale Jugendschutz funktioniert – das Hauptproblem liegt mehr und mehr in der Internationalisierung des Fernsehmarkts.*

*Denn: Für Sender, die im Ausland lizenziert sind, gilt die deutsche Jugendschutzregelung nicht.*

immer wieder erneut ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme gefordert. Eine solche Forderung mag populär sein, sie hätte aber tatsächlich für den Jugendschutz eher negative Folgen. Abgesehen davon, daß man damit in ihrer Zielsetzung fragwürdigen gesetzlichen Regelungen den Vorzug vor einer nach Ansicht von Sachverständigen erfolgreich arbeitenden Selbstkontrollenrichtung gäbe, würde ein solches Ausstrahlungsverbot keineswegs bedeuten, daß die Darstellungen von Gewalt im Nachtprogramm zurückgingen, möglicherweise wäre sogar ein Anstieg zu erwarten.

### **Verbot gilt nur für inhaltsgleiche Filme**

Der Grund: Ein mögliches Ausstrahlungsverbot für Filme, die mit indizierten Videos inhaltsgleich sind, kann sich eben nur auf die Inhaltsgleichheit der Fassung beziehen. Würde ein Film also um einige Szenen gekürzt, so würde sich auf die gekürzte Fassung das Ausstrahlungsverbot nicht erstrecken. Zwar kann die Bundesprüfstelle nach § 18a GjS feststellen, ob der Film noch im wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist und ihn auch in der gekürzten Fassung auf den Index setzen, aber das ist erst nach Ausstrahlung möglich. Eine Indizierung wegen wesentlicher Inhaltsgleichheit würde sich erst auf die nächste Ausstrahlung erstrecken, die dann wieder entsprechend gekürzt werden könnte – ein Spiel also, das sich relativ beliebig fortsetzen ließe.

Hinzu kommt, daß ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme nach derzeit übereinstimmender Rechtsauffassung nur durch den Rundfunkstaatsvertrag der Länder geregelt werden könnte; das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) ist aber ein Bundesgesetz, das letztlich auf das Medium Fernsehen überhaupt nicht abgestimmt ist. Bei einem Verbot der Ausstrahlung von indizierten Filmen hätten die Sender kaum eine Möglichkeit, die Aufhebung einer Indizierung für einen Film zu beantragen, der nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr jugendgefährdend wäre. Zwar ist es grundsätzlich möglich, die Aufhebung einer Indizierung zu beantragen, doch gilt dies nach gegenwärtiger Rechtslage nur für einen sehr engen Kreis von direkt durch die Indizierung Betroffenen. Ob die Fernsehsender dazugehören, ist fraglich. Ebenfalls ist es unwahrscheinlich, daß die

Bundesprüfstelle auf Antrag im Vorhinein feststellen würde, ob ein um jugendschutzrelevante Szenen gekürzter indizierter Film in der bearbeiteten Fassung aus der Sicht der Bundesprüfstelle noch im wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung ist. Ein solches Verfahren könnte leicht als verbotene Vorzensur im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG angesehen werden.

Aber selbst wenn der Gesetzgeber und das für die Aufsicht über die Bundesprüfstelle zuständige Ministerium für die nötigen gesetzlichen und personellen Voraussetzungen sorgen würden, damit die Sender bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften die Aufhebung der Indizierung beantragen könnten bzw. feststellen lassen könnten, ob ein geschnittener Film mit der indizierten Fassung inhaltsgleich ist - was würde sich dadurch ändern? Inhaltlich würde sich wahrscheinlich nichts ändern, denn bereits beim Prüfverfahren der FSF ist ein Prüfer der Bundesprüfstelle beteiligt, auch die übrigen Prüfer sind von ihrer Kriterienbildung mit Beisitzern der BPJS vergleichbar. Es ist also kaum anzunehmen, daß eine Prüfung durch die BPJS zu grundsätzlich anderen Ergebnissen käme als eine Prüfung durch die FSF. Ändern würde sich allerdings, daß der Bund die Kosten für ein solches Verfahren übernehmen müßte, während die Prüfung im Wege der Selbstkontrolle von den Sendern finanziert wird. Da es sich bei Entscheidungen der Bundesprüfstelle um Verwaltungsakte handelt, kann dagegen bei den Verwaltungsgerichten Klage erhoben werden. Es ist also zu vermuten, daß angesichts der hohen Zahl von relevanten Filmen eine Prozeßlawine entstehen würde, die höchstens einige Anwälte glücklich machen könnte.

### **Totalverbot letztlich nicht umsetzbar**

Der Glaube mancher Politiker, man könne durch ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme diese Filme grundsätzlich und für immer und in jeder möglichen Fassung aus dem Wege räumen, ist rechtlich wohl kaum umzusetzen. Man kann schon darüber streiten, ob ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme im Fernsehen vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hätte; angesichts des hohen Stellenwerts des Art. 5 Abs. 1 GG und der damit garantierten Freiheit der Medien wäre es aber kaum möglich, die Ausstrahlung eines Films zu verbieten, der in seiner Originalfassung indiziert

*Ein generelles Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme bezieht sich immer nur auf die Fassung, die mit dem indizierten Videofilm inhaltsgleich ist.*

war, aber nun um alle jugendschutzrelevanten Szenen gekürzt ist und nicht mehr als jugendgefährdend gelten kann. Ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme müßte also auf jeden Fall mit einem Verfahren verknüpft werden, um die Indizierung möglicherweise wegen veränderter Zeitumstände oder wegen einer Bearbeitung der Fassung aufheben zu können.

### Indizierung trifft Fernseherstrahlungen nicht

Bei der ganzen Diskussion um das Ausstrahlungsverbot indizierter Filme entsteht immer wieder der Eindruck, die Indizierung sei ein sicherer Indikator dafür, daß es sich bei einem Film um jugendgefährdendes Material handelt. Dabei wird allerdings vollkommen vergessen, daß eine Indizierung nur ausgesprochen werden kann, wenn ein Film als Video erhältlich ist. Kommt ein Film direkt ins Fernsehen, kann er auch nicht indiziert sein. So sind beispielsweise von den 47 Filmen, für die die FSF bisher eine Ausstrahlung abgelehnt hat, nur 32 Filme indiziert – die übrigen nach Meinung der FSF-Prüfer schwer jugendgefährdenden Filme würden also von einem Ausstrahlungsverbot nicht betroffen, da sie zufällig nicht als Video erschienen und deshalb nicht indiziert sind. Und: Wenn der Filmmarkt es wirklich will, dann kann er eine Indizierung dadurch umgehen, daß der Film zuerst im Fernsehen und erst dann auf Video ausgewertet wird.

### Problem nicht national lösbar

Ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme würde also nicht sehr viel bringen, möglicherweise könnte sogar ein gegenteiliger Effekt eintreten. Darüber hinaus erscheint der Versuch, angesichts der gegenwärtigen Medienentwicklung noch auf nationale Jugendschutzregeln zu setzen, vollkommen anachronistisch. Die gegenwärtige technische Entwicklung wird in kürzester Zeit zu einer Internationalisierung der Fernsehmärkte führen. Wahrscheinlich wird es in wenigen Jahren möglich sein, Filme, die bei uns indiziert oder gar nach § 131 StGB verboten sind, im Hauptabendprogramm über einen französischen oder niederländischen Sender via Satellit oder vielleicht sogar per Kabel zu empfangen. Vermutlich werden diese Filme früher oder später mehrsprachig ausge-



strahlt, so daß auch die Sprache kein Hindernis mehr darstellt. Auch eine europäische Fernsehrichtlinie würde daran nicht sehr viel ändern, selbst dann nicht, wenn die Ausstrahlung jugendgefährdender oder jugendbeeinträchtigender Filme verboten würde; denn darüber, was jugendgefährdend ist, gehen die Ansichten in Europa sehr auseinander. So ist mancher in der Bundesrepublik indizierte Film in Frankreich beispielsweise schon ab 12 Jahren im Kino zu sehen. Würde man also die Bedingungen des deutschen Rundfunkstaatsvertrags auf Frankreich übertragen, dürfte ein dort lizenzierter Sender etwa den Film *Rambo II* um 20.00 Uhr ausstrahlen, obwohl er in Deutschland auf dem Index steht (nähere Informationen zum Vergleich der europäischen Regelungen finden Sie ab Seite 28, Titelthema).

### Fazit

Ein Ausstrahlungsverbot für indizierte Filme birgt mehr Risiken als Vorteile für den Jugendschutz, bringt erhebliche Kosten für den Bund mit sich und belastet vermutlich die Gerichte. Wer also wirklich etwas für den Jugendschutz tun will, der sollte sich schon etwas anderes einfallen lassen!

In Frankreich sieht man *Rambo* als fiktionalen Helden und meint, dies würden auch Jugendliche erkennen. Alle *Rambo*-Filme wurden dort ohne Altersbeschränkung freigegeben. In den Niederlanden erhielten sie eine Freigabe ab 12 Jahren.

## . . . d a n n e b e n



Tilmann P. Gangloff

## mit

Wenn das so einfach wäre: Ein Mikrochip, klein wie ein Fingernagel, soll ein Problem lösen, an dem sich besorgte Erwachsene die Zähne ausbeißen, seit es Massenmedien gibt. „V-Chip“ (V für Violence, Gewalt) halten die Amerikaner derzeit für das Zauberwort der Medienpädagogik. Ein kleiner Schritt für die Technik, eine gewaltige Erleichterung für Eltern: den V-Chip im Fernsehgerät installieren (oder gleich ein neues kaufen), die individuell maßgeschneiderte Hemmschwelle aktivieren, und schon kann man den Nachwuchs unbesorgt der Glotze überlassen. Denn das TV-Programm hat man nun 24 Stunden am Tag seiner ganz persönlichen Säuberung unterworfen: keine dieser berüchtigten „four letter words“ mehr, kein ordinäres „Fuck!“ oder „Shit!“, keinen Sex, keine Gewalt.

Es war klar, daß eifrige Zeitgenossen mit dieser Technik auch auf europäischen Bildschirmen aufräumen wollen würden. Allerdings kann das so einfach nicht funktionieren, und zwar aus mehreren Gründen. Der wichtigste: In Amerika wird der V-Chip auch nicht den gewünschten Effekt haben.

Technisch gesehen ist die Idee mit dem V-Chip so simpel, daß es wirklich erstaunlich ist, wieso die eifrigen amerikanischen Jugendschützer nicht schon längst darauf gekommen sind. Der V-Chip arbeitet wie der Kartenverkäufer am Kino: Ist ein Kind nicht alt genug für einen Film, kommt es nicht rein. Voraussetzung hier wie dort ist natürlich eine Klassifizierung des Angebots; um zu wissen, wer draußen bleiben muß, ist eine Altersfreigabe notwendig. Fürs Fernsehen heißt das: Das komplette Programm muß kategorisiert werden. Jede Sendung wird zu Beginn von einem elektronischen Signal begleitet, das den V-Chip im heimischen Gerät veranlaßt,

den Bildschirm zu verdunkeln – wenn der Chip überhaupt aktiviert ist. Das ist das eine große Manko: Eltern, die sich Sorgen um den Fernsehkonsum ihrer Kinder machen und deshalb ein Auge darauf haben, brauchen den V-Chip eigentlich nicht. Ihr Nachwuchs gehört ohnehin nicht zu den eher labilen, gefährdeten Kindern, bei denen Fernsehgewalt wirklich Schaden anrichten kann. Zweites Manko: Eltern, die sich zwar Gedanken über den TV-Konsum ihrer Kinder machen, den Fernseher aber auch gern als stets verfügbaren Babysitter benutzen, sind nun aus dem Schneider: Das Programm ist entschärft, den lieben Kleinen kann ja nichts mehr passieren. In all jenen Haushalten aber, in denen die Fernsehgewalt Teil einer ganzen Kette negativer Einflüsse ist, wird auch der V-Chip nichts nützen; den Eltern ist im Zweifelsfall ohnehin egal, was ihre Kinder sehen. Hier wird der V-Chip ganz sicher nicht nachträglich ins Gerät eingebaut; die Strategie greift also erst in ein paar Jahren, wenn die alten Apparate durch neue ersetzt werden, und sie muß sinnlos verpuffen, wenn der Mikrochip gar nicht erst aktiviert wird.

Hinzu kommt, daß der V-Chip – wie jeder Computer – bloß das tun kann, was man ihm sagt. Mit anderen Worten: Er ist nicht klüger als sein Programmierer. Zum Beispiel könnten beim Codieren des TV-Angebots die Nachrichten durchs Raster fallen, weil die Codierer – schließlich sind sie keine Medienpädagogen – der Ansicht sind, Nachrichten spiegeln ja die Wirklichkeit wider und seien daher nicht schädlich; gerade die wirkliche Gewalt aber hat auf Kinder ungleich nachhaltigere Einflüsse als dargestellte Gewalt. Ohnehin ist ja Gewalt nicht gleich Gewalt: Je nachdem, wie der V-Chip programmiert wurde, elimi-

# Gewalt!

## Der „V-Chip“: ein Spiegelgefecht für Wählerstimmen

niert er aber die Cartoon-Gewalt ebenso wie den brutalen Schwarzenegger-Film.

Nichtsdestotrotz ist die Einführung des V-Chips in Amerika längst beschlossene Sache; ab 1998 gehört er zur Standardausrüstung jedes neugebauten TV-Apparats. Es wird jene Politiker, die das System am liebsten auch gleich hierzulande installieren lassen wollen, überraschen, daß der V-Chip in Deutschland längst ein alter Hut ist. Schon im Dezember 1993 hat RTL mit der Ausstrahlung eines Jugendschutzsignals begonnen. Die Technik wurde in Zusammenarbeit mit dem Gerätehersteller Grundig entwickelt und funktioniert ähnlich wie das VPS-Signal. Während das VPS-Signal entsprechend programmierte Videorecorder in Gang setzt, hat das Jugendschutzsignal zur Folge, daß ein Bildschirm dunkel wird; der Apparat deaktiviert die Kindersicherung erst nach Eingabe einer vierstelligen Ziffernfolge. Die Codierung der entsprechenden Sendungen geschieht auf Veranlassung des RTL-Jugendschutzbeauftragten Dieter Czaja und betrifft in erster Linie Sendungen, die für Jugendliche nicht geeignet sind (weil sie zum Beispiel als Kinofilme erst ab 18 Jahren freigegeben sind). Das Beispiel machte Schule: Nicht nur andere Privatsender, sondern auch andere Hersteller schlossen sich der Initiative an. Die Verbraucher allerdings reagierten eher zurückhaltend – nicht aus Gleichgültigkeit, sondern weil die deutschen Verhältnisse mit denen in Amerika eben nicht zu vergleichen sind.

Aus dem gleichen Grund steht der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation einer hiesigen Einführung des V-Chips äußerst skeptisch gegenüber, zumal sich mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen

(FSF) ja bereits eine bewährte Kontrollinstitution etabliert habe. Darüber hinaus genießen Kinder und Jugendliche in Deutschland ohnehin einen hervorragenden theoretischen Schutz. Gleich drei Gesetze wachen darüber, daß ihr sittliches Wohl durch Funk und Fernsehen nicht gefährdet wird: das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, der Rundfunkstaatsvertrag und schließlich das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften. Amerikanische Pendant zu diesen Gesetzen gibt es nicht, von Einrichtungen wie der FSF oder der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPJS), deren Arbeit sich ja keineswegs auf Drucksachen beschränkt, ganz zu schweigen. Auch in Europa sucht ein derart dicht geknüpftes Gesetzesnetz seinesgleichen, weshalb der VPRT völlig zu Recht vor einer europäischen Einführung des V-Chips warnt. Nationale Schutzmaßnahmen müßten fortan hinter europäischem Recht zurückstehen, so daß der Standard in Deutschland (wie beispielsweise auch beim Umweltschutz) um Jahre hinter das derzeit hohe Niveau zurückgeworfen wäre.

Gegen eine europäische Lösung sprechen aber nicht nur die unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Länder, sondern auch ganz praktische Einwände: Allein in Deutschland, so der VPRT, müßten täglich rund 1.600 Programmstunden gesichtet und qualifiziert werden, zumal aktuelle Sendungen – neben den Nachrichten auch Boulevardmagazine, Talkshows et cetera – im Vorhinein gar nicht erfaßt werden können. Außerdem ist man beim VPRT, wie stets darum bemüht, die Verantwortung für den kindlichen Umgang mit dem Fernsehprogramm vor allem den Eltern zuzuweisen, der Meinung: Wichtiger als die Einführung techni-

scher Hilfsmittel sei es, den Kindern zu einer größeren Medienkompetenz zu verhelfen (was natürlich nicht ganz falsch ist).

Im Unterschied zur Prohibitionszeit, als Amerika den Alkoholkonsum bekämpfen wollte, ist das Anschauen gewalthaltiger Sendungen in den USA noch nicht unter Strafe gestellt; kein Haushalt wird gezwungen, den Chip auch zu benutzen. Trotzdem wittern die in solchen Dingen sensiblen Amerikaner Zensur und weisen auf den ersten Verfassungszusatz hin, der das uneingeschränkte Recht zur Meinungsfreiheit garantiert. Dessen ungeachtet werden die US-Sender auf den V-Chip reagieren: Schließlich sind es nicht zuletzt die Kinder, die von den Werbebotschaften angesprochen werden sollen; sie von vornherein zumindest potentiell von vielen Programmen auszuschließen, wäre sicher nicht im Sinn der Werbekunden. Und so wird es in Amerika womöglich zum größten Feldversuch in der Geschichte der Massenkommunikation kommen, und das Ergebnis wird – jedenfalls aus Sicht der Initiatoren der V-Chip-Kampagne – niederschmetternd sein: Die Fernsehgewalt wird zwar drastisch abnehmen, doch an der Gewalt in der Gesellschaft wird sich kein bißchen ändern.

*Tilmann P. Gangloff ist Medienjournalist und Kritiker.*

# Talk

Lothar Mikos



# shows

Gepflegte Langeweile

*mit exotischen Einlagen*

## Themenstruktur der täglichen Talkshows und ihre Nutzung durch Kinder

Die täglichen Talkshows, in denen viel geredet wird, sind selbst ins Gerede gekommen. Ihnen wird von Medienkritikern vorgeworfen, „kleingeistig-voyeuristischen Klatsch“ zu bieten, alle nur erdenklichen Tabus zu brechen und jede exotische Abnormalität ins Licht der Kameras zu zerren. Aufsichtsgremien wie die niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk (NLM) und die rheinland-pfälzische Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) sehen die Sendungen in einem „Grenzbereich zur rechtlichen Norm“ angesiedelt, wenn sie zu Foren für die Präsentation „jeder erdenklichen sexuellen Spielart“ würden. Damit könne auch eine soziale Desorien-

tierung von Kindern und Jugendlichen einhergehen. Doch exotische Präsentationen sexueller Spielarten sind in den Talkshows nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Im allgemeinen herrscht gepflegte Langeweile, und uninteressante, aber redegewandte Gäste stellen sich selbst und ihre Betroffenheit dar.

In einer im Auftrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) durchgeführten Studie zu Themenstruktur und Nutzung der täglichen Talkshows wurden insgesamt 621 Sendungen täglich ausgestrahlter Talkshows in den Monaten Februar, März, April und September 1996 untersucht. Die Themen der einzelnen Sendungen wurden systematisch zu



insgesamt 17 Themenkomplexen zusammengefaßt, um so die Häufigkeit und Relevanz von einzelnen Themenbereichen bestimmen zu können. Die Nutzungsdaten zu den einzelnen Sendungen wurden vor allem im Hinblick auf die Nutzung durch Kinder und Jugendliche untersucht. Zusätzlich wurden die 158 Sendungen aus dem Monat September 1996, die mit Video dokumentiert wurden, einer qualitativen Analyse unterzogen. Besonderes Augenmerk galt dabei der Inszenierung und der Präsentation der Themen in den Talkshows sowie möglichen Identifikationsangeboten für Kinder.

Tägliche Talkshows sind Sendungen, in denen ein Moderator oder eine Moderatorin mit Gästen redet, sie sind monothematisch, und sie werden täglich tagsüber ausgestrahlt. Außerdem sind sie dem „confessional talk“ oder dem „confro talk“ zuzurechnen, oft eine Mischung aus beidem. *Im Mittelpunkt steht nicht die Diskussion des Themas an sich, sondern die persönliche Betroffenheit der anwesenden Gäste, die von den Moderatoren zur Selbstdarstellung und Meinungsäußerung animiert werden.* Dazu zählen die Sendungen *Arabella* (PRO 7), *Bärbel Schäfer* (RTL), *Fliege* (ARD), *Ilona Christen* (RTL), *Juliane & Andrea* (ARD), *Hans Meiser* (RTL), *Kerner* (SAT 1), *Vera am Mittag* (SAT 1), *Sonja* (SAT 1) und *Wildfang – Der Teenie Talk* (RTL 2). In der Untersuchung wurden nur die ersten acht Sendungen berücksichtigt, da *Wildfang* und *Sonja* erst nach Ende des Untersuchungszeitraums auf Sendung gingen. An jedem Wochentag zwischen 11.00 und 17.00 Uhr sind Sendeplätze mit täglichen Talkshows belegt. Nur zwischen 13.00 und 14.00 Uhr waren die Programme im Untersuchungszeitraum „talkfrei“; inzwischen hat SAT 1 diese Lücke mit *Sonja* gefüllt. Während *Kerner* (SAT 1) von 11.00 bis 12.00 Uhr und *Vera am Mittag* (SAT 1) von 12.00 bis 13.00 Uhr konkurrenzlos das einzige Talkformat der großen Vollprogrammssender zu dieser Tageszeit sind, konkurrieren zwischen 14.00 und 17.00 Uhr zu jeder Stunde zwei Talkshows miteinander. Zwischen 14.00 und 15.00 Uhr sind es die beiden stärker auf jugendliche Zielgruppen zielenden Talkshows *Arabella* (PRO 7) und *Bärbel Schäfer* (RTL), zwischen 15.00 und 16.00 Uhr *Ilona Christen* (RTL) und *Juliane & Andrea* (ARD), zwischen 16.00 und 17.00 Uhr *Fliege* (ARD) und *Hans Meiser* (RTL).

Die täglichen Talkshows richten sich mehrheitlich an ein älteres, erwachsenes Publikum. Kinder und Jugendliche stellen eine absolute Minderheit unter den Zuschauern dar. Das gilt selbst noch für eine Talkshow wie *Arabella*, die sich an ein jüngeres Publikum richtet. Das Durchschnittsalter der Talk-Zuschauer liegt bei den meisten Talkshows knapp unter 50 Jahren oder darüber. Bei den beiden SAT 1-Shows *Kerner* und *Vera am Mittag* betrug das Durchschnittsalter im September 48,5 Jahre (*Kerner*) und 49,9 Jahre (*Vera*), bei *Fliege* lag es bei etwa 61 Jahren, bei *Juliane & Andrea*, ebenfalls in der ARD ausgestrahlt, bei etwa 57 Jahren. Die Zuschauer von *Hans Meiser* und *Ilona Christen* sind zu etwa 66 Prozent älter als 50 Jahre, bei *Bärbel Schäfer* trifft dies nur auf etwas mehr als die Hälfte der Zuschauer zu. Etwas anders sieht dies nur bei *Arabella* aus. Das Durchschnittsalter der Zuschauer liegt hier bei etwa 32 Jahren. In der Zuschauergruppe der 14- bis 29jährigen erzielt die Sendung durchgängig die höchsten Marktanteile. *Arabella* ist die einzige tägliche Talkshow, die überwiegend ein junges Publikum anspricht. Doch sind das vorwiegend Jugendliche über 14 Jahren. Die Altersgruppe von zehn bis dreizehn Jahren ist zwar auch noch stärker vertreten als bei den anderen Talkshows, aber bereits bei den Sechs- bis Neunjährigen sinken die Reichweiten stark ab. Diese Kinder machen im Höchstfall 20 Prozent der Zuschauer zwischen drei und dreizehn Jahren aus, 80 Prozent sind älter als zehn Jahre. Bei einer durchschnittlichen Reichweite von 0,84 Millionen Zuschauern liegt die Zahl der zuschauenden Kinder bei 0,01 Millionen, die der Zehn- bis Dreizehnjährigen bei 0,05 Millionen. Kinder zwischen sechs und neun Jahren machen also nur 1,2 Prozent der Zuschauer aus, der Anteil der Kinder zwischen zehn und dreizehn Jahren liegt bei 5,95 Prozent.

Bei allen anderen Talkshows liegt der Anteil der Kinder noch weit darunter. Zwar liegen hier keine Zahlen vor, die noch einmal nach den Altersgruppen sechs bis neun und zehn bis dreizehn aufgeschlüsselt waren, sondern nur Zahlen für die Drei- bis Dreizehnjährigen. Doch liegt die Gesamtzahl der Zuschauer dieser Altersgruppe bei all diesen Talkshows im Schnitt bei 0,02 Millionen, lediglich bei einzelnen Sendungen schauen schon mal mehr Kinder zu (siehe Abschnitt Themenstruktur). Bei den beiden ARD-Talkshows ist bei mehr als der

*Die täglichen Talkshows – ein Programmangebot für das erwachsene Publikum.*

*Kinder und Jugendliche gehören selten zu den Zuschauern.*

Getalkt wird in allen Programmen:  
Arabella Kiesbauer (oben) bei Pro 7,  
Bärbel Schäfer bei RTL ...





... sowie Hans Meiser, ebenfalls RTL.

Hälfte der Sendungen für diese Altersgruppe eine Reichweite von 0,00 Millionen ausgewiesen. Berücksichtigt man, daß bereits bei der sich an eine jugendliche Zielgruppe richtenden Talkshow *Arabella* der Anteil der Kinder von sechs bis neun Jahren erheblich geringer ist als der der zehn- bis dreizehnjährigen, dann dürfte sich zeigen, daß der Großteil der Drei- bis Dreizehnjährigen bei den anderen Talkshows auch in dieser höheren Altersstufe zu finden ist. Kinder zwischen sechs und neun Jahren stellen dann für alle täglichen Talkshows mit Ausnahme von *Arabella* eine zu vernachlässigende Größe dar. Der Marktanteil der Shows bei den Drei- bis Dreizehnjährigen liegt zwischen 0,02 Prozent (*Fliege*) und 7 Prozent bei *Arabella*. Selbst wenn berücksichtigt wird, daß *Arabella* und *Bärbel Schäfer* zur gleichen Zeit ausgestrahlt werden, bedeutet dies, daß zwischen 14.00 und 15.00 Uhr insgesamt ca. 11 Prozent aller Drei- bis Dreizehnjährigen, die zu dieser Zeit fernsehen, bei den beiden Talkshows gelandet sind. In absoluten Zahlen ausgedrückt heißt dies: Etwa 110.000 Kinder zwischen drei und dreizehn Jahren der insgesamt etwa 1 Million zwischen 14.00 und 15.00 Uhr fernsehenden Kinder schauen eine dieser beiden Talkshows; das sind 1,2 Prozent aller in Deutschland lebenden Kinder in dieser Altersgruppe.

Zwischenmenschliche Beziehungen, Familienthemen überhaupt bilden inhaltliche Schwerpunkte.

Auffällig ist, daß die täglichen Talkshows hauptsächlich von Frauen geguckt werden. Der Anteil der Frauen am Publikum liegt über 66 Prozent, bei einzelnen Sendungen gar bei 80 Prozent. Auch der Marktanteil liegt bei den Frauen höher als bei den Männern. Die täglichen Talkshows richten sich also vorwiegend an ein erwachsenes, weibliches Publikum. Lediglich *Arabella* und themenabhängig *Bärbel Schäfer* zielen auf ein jüngeres Publikum. Allerdings heißt dies nicht, daß hier die Zielgruppe der Kinder anvisiert ist, sondern eher Jugendliche und junge Erwachsene. Die täglichen Talkshows scheinen für Kinder eher uninteressant zu sein.

Die Auswertung des Themenspektrums der Talkshows hat ergeben, daß zwischenmenschliche Beziehungen und Familienthemen insgesamt mehr als ein Drittel aller Themen ausmachen. In 106 der 621 Sendungen, das sind 19,7 Prozent, standen zwischenmenschliche Beziehungen im Mittelpunkt der Gespräche. In 84 Sendungen, das sind 15,6 Prozent, war es die Familie. In 13 Prozent der Shows (70 Sendungen) wurden Themen aus dem Bereich Gesellschaft und Wirtschaft verhandelt, wobei wirtschaftliche Themen allerdings kaum vorkamen. In 53 Sendungen, das sind 9,8 Prozent, standen Themen aus dem Bereich Charakter und Lebensart im Mittelpunkt. Das Thema Sex wurde in 45 Sendungen, das sind 8,3 Prozent, verhandelt. Die weiteren Themenanteile bezogen auf alle Sendungen: Gesundheit (7,2%), Körper / Schönheit / Mode (6,7%), Prominente (3,1%), Tiere sowie Astrologie und Esoterik (je 3,0%), psychische Probleme (2,8%), Beruf und Arbeitswelt (2,6%), Freizeit und Sport (2,0%), Medien (1,5%), Ratgeber und Lebenshilfe (1,3%) sowie Straftaten und Kriminalität (1,1%). Die Themen von 74 Sendungen, das sind 13,7 Prozent, ließen sich nicht eindeutig zuordnen. Der thematische Schwerpunkt liegt eindeutig im Bereich der persönlichen Beziehungen, die mit Familie, Ehe, Partnerschaft verbunden sind. Möglicherweise für den Jugendschutz relevante Themenbereiche wie Sex und Straftaten/Kriminalität werden nur in insgesamt 9,4 Prozent der Talkshows behandelt.

Unter dem Gesichtspunkt des Jugendschutzes gilt es zu bedenken, welches denn die Themen waren, bei denen am meisten Kinder und Jugendliche der Altersgruppe der Drei- bis Dreizehnjährigen zugeschaut haben. Die abso-

lut größten Reichweiten in den Monaten Februar bis April und September 1996 erzielten drei Sendungen von *Arabella* im Monat März mit 0,14 Millionen Zuschauern dieses Alters beim Thema „Noch mehr Rekorde“, 0,13 Millionen Zuschauern bei „Mutter mit 13“ und 0,12 Millionen Zuschauern bei „Ich hasse Spießler – Auffallen um jeden Preis“. In allen drei Fällen handelt es sich um Themen, die speziell für Jugendliche interessant sind, da sie sich mit Problemen dieser Altersgruppe auseinandersetzen. Ähnlich hohe Reichweiten wie bei diesen *Arabella*-Sendungen können die anderen Talkshows bei weitem nicht erreichen. Allerdings liegt die Reichweite auch bei *Arabella* in der Regel erheblich darunter, im Durchschnitt bei 0,07 Millionen Drei- bis Dreizehnjährigen. Auffallend hohe Reichweiten in dieser Altersgruppe hatten im Untersuchungszeitraum noch folgende Sendungen: „Tattoos und Piercing: Schmerz oder Schmuck“ (0,07 Mio.) und „Kampfhunde: Monster oder Mythos“ (0,05 Mio.), beide *Vera am Mittag*, „Ich habe keinen Bock auf Arbeit“ (0,09 Mio.), „Ich bin ein Stricher“ und „Mit Dicken gehe ich nicht ins Bett“ (je 0,08 Mio.), alle *Bärbel Schäfer*, „Gegensätze ziehen sich an“ (0,08 Mio.), „Ein schönes Ende: der Po“ und „Alle kennen meinen Freund“ (je 0,07 Mio.), alle *Hans Meiser*, sowie „Hilfe, meine Beziehung schläft ein“ und „Dein Po macht mich schwach“ (je 0,09 Mio.), beide *Arabella*. Für jede der untersuchten Talkshows gilt, daß sie mit Themen, die speziell für Kinder und Jugendliche interessant sind, auch überdurchschnittlich hohe Reichweiten bei dieser Altersgruppe erzielt. Andererseits gibt es auch Themen, die von einer überdurchschnittlich großen Zahl von Zuschauern dieser Altersgruppe gesehen werden, ohne daß sich ein thematischer Bezug zu speziellen Jugendinteressen feststellen ließe. Als Beispiel mögen hier Themen wie „Die grünen Witwen – wie sie lieben“ (*Ilona Christen*), „Unser Leben lag noch vor uns – junge Witwen“ (*Fliege*) oder „Zuhause hat meine Frau die Hosen an“ (*Kerner*) dienen, wobei die „Witwen“-Themen möglicherweise von jungen Zuschauern gesehen wurden, die mit einer alleinerziehenden Mutter leben.

In bezug auf den Jugendschutz ist bedeutsam, ob es bei den Sendungen mit Sexthemen überdurchschnittlich häufig Zuschauer der Altersgruppe von drei bis dreizehn Jahren gibt. Dies ist generell nicht der Fall, es sei denn, die

Themen weisen einen spezifischen Zusammenhang zu jugendlicher Sexualität auf. So hatte die *Arabella*-Sendung „Alle Männer sind schwanzgesteuert“ mit 0,03 Millionen Zuschauern zwischen drei und dreizehn Jahren die absolut niedrigste Reichweite in dieser Altersgruppe im Monat September. Die Sendung „Streß im Bett – Ich will öfter als meine Freundin“, ebenfalls *Arabella*, lag mit einer Reichweite von 0,08 Millionen nur knapp über dem generellen Zuschauerdurchschnitt dieser Altersgruppe, der bei 0,07 Millionen liegt. Das trifft auch für alle anderen Talkshows zu. Die Reichweiten liegen bei den Sexthemen nur selten über der generellen Durchschnittsreichweite, eher darunter. Über dem Durchschnitt lagen sie im Untersuchungszeitraum bei *Kerner* in einem Fall („Sex: immer diese Eile“), bei *Vera am Mittag* in einem Fall („Sexsucht: Lust oder Qual“), bei *Bärbel Schäfer* in zwei Fällen („Mit Dicken gehe ich nicht ins Bett“, „Ich bin bisexuell“), bei *Arabella* in drei Fällen („Ich bezahle für Liebe“, „Streß im Bett – Ich will öfter als meine Freundin“, „Ohne meine Sexspielzeuge läuft nichts“), bei *Juliane & Andrea* in einem Fall („Männer für ‘money’“), bei *Ilona Christen* in drei Fällen („Die schnelle Nummer: Sex in der Pause“, „Striptease: Die Lust am Ausziehen“, „Call Boy“) und bei *Hans Meiser* in einem Fall („Ein Partner für gewisse Stunden“). In allen anderen Fällen lag die Reichweite unter dem Durchschnitt in dieser Altersgruppe, das betrifft 73,33 Prozent aller Sexsendungen. Unter den zehn Sendungen mit der größten Reichweite bei den Drei- bis Dreizehnjährigen ist nur eine Sendung mit einem expliziten Sexthema, „Mit Dicken gehe ich nicht ins Bett“ (*Bärbel Schäfer*), das entspricht einem Anteil von zehn Prozent. Obwohl die Reichweiten bei 26,66 Prozent der Sendungen mit Sexthemen bei den Drei- bis Dreizehnjährigen überdurchschnittlich hoch sind, liegen sie dennoch erheblich unter denen von Sendungen, die speziell Kinder und Jugendliche interessierende Themen behandeln. Dann sitzen bis zu viermal soviel Zuschauer dieser Altersgruppe vor dem Fernseher als bei den Sexthemen. Offenbar stößt also nur ein Viertel der Sexthemen auf besonderes Interesse bei dieser Altersgruppe, aber längst nicht auf ein so großes wie spezielle Jugendthemen.

Die täglichen Talkshows sind aufgrund ihrer dramaturgischen Gestaltung, den in ihnen verhandelten Themen sowie der in ihnen auf-

Sonja Zietlow und Vera Int-Veen moderieren auf SAT 1, Iris von Carnap talkt auf RTL 2 für ein junges Publikum.





Talk bei *Arabella*, Pro 7 (oben)  
und bei *Fliege*, ARD (unten).

tretenden Personen a) für Kinder zwischen drei und fünf Jahren uninteressant, sie können damit nichts anfangen; b) für Kinder zwischen sechs und neun Jahren nur unter bestimmten Bedingungen interessant, zum Beispiel wenn Themen verhandelt werden, die sie aus ihren eigenen Handlungskontexten in ihrer eigenen Lebenswelt kennen und denen sie Bedeutung beimessen; c) für Kinder ab zehn Jahren im Sinne einer allgemeinen Weltorientierung und Informationssuche über die Lebensbedingungen in der Gesellschaft interessant – diese Kinder sind aber durchaus in der Lage, tägliche Talksendungen angemessen zu verarbeiten.

In den täglichen Talkshows werden explizite Kinderthemen, die für Kinder zwischen sechs und neun Jahren interessant sein können, in der Regel nicht behandelt. Im Monat September gab es von 158 Sendungen insge-

samt sieben, die aufgrund ihres Themas für Kinder interessant sein könnten: „Wie komme ich ins Guinnessbuch?“ (*Juliane & Andrea*, 4. 9. 1996), „Mein Haustier kann Tricks“ (*Vera am Mittag*, 6. 9. 1996), „Meine Eltern sind tot“ (*Arabella*, 11. 9. 1996), „Väter und Töchter“ (*Juliane & Andrea*, 11. 9. 1996), „Alptraum Stiefvater“ (*Vera am Mittag*, 18. 9. 1996), „Du bist nicht mein Vater – Du hast mir gar nichts zu sagen“ (*Bärbel Schäfer*, 24. 9. 1996) und „Katzen, die niedliche Plage?“ (*Vera am Mittag*, 27. 9. 1996). In keiner dieser Sendungen traten Kinder als Gäste auf. Jugendthemen kamen sogar noch seltener vor. Im gleichen Zeitraum gab es aber elf Sendungen, in denen Kinder explizit im Thema erwähnt wurden. Allerdings wurden diese Themen ausschließlich aus Erwachsenensicht verhandelt. Daher sind diese Sendungen nur für ältere Kinder über zehn Jahren im Rahmen ihrer allgemeinen Weltorientierung interessant. Jüngere Kinder dürften sich zwar für Themen wie „Adoption“ (*Vera am Mittag*, 9. 9. 1996) oder „Paare nach dem ersten Kind“ (*Hans Meiser*, 11. 9. 1996) interessieren, aber nur dann, wenn sie darin einen Bezug zum eigenen Leben und ihrer Alltagswirklichkeit entdecken können. Dagegen dürfte ein Thema wie „Hört auf, euch vor den Kindern zu streiten“ (*Bärbel Schäfer*, 27. 9. 1996) zum alltäglichen Erfahrungsbereich vieler Kinder zählen. Allerdings war die Reichweite der Sendung bei den Drei- bis Dreizehnjährigen mit 0,04 Millionen durchschnittlich; der Marktanteil bei den zu der Zeit fernsehschauenden Kindern betrug 4,1 Prozent. Tägliche Talkshows können für Kinder dann interessant sein, wenn a) Kinder oder Tiere in ihnen auftreten; b) Prominente auftreten, die Kindern bekannt sind und die sie lieben; c) Erwachsene auftreten, die den eigenen Eltern entsprechen (sowohl als positives Rollen- und Verhaltensvorbild wie auch als alternatives Rollen- und Verhaltensvorbild); d) für Kinder interessante Themen diskutiert werden. Für Kinder interessante Themen lassen sich nicht unbedingt auf den ersten Blick aus den thematischen Titeln der einzelnen Talksendungen ableiten. Kinder interessieren sich dann thematisch für eine Sendung, wenn im Verlauf der Sendung von einer Person, durch deren Äußerung oder deren Verhalten, ein handlungsleitendes Thema der Kinder angesprochen wird. In den unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Kinder können dies sehr unterschiedliche Themen

*Themen, die Kinder und Jugendliche ansprechen, werden in Talkshows kaum behandelt.*

sein. Es lassen sich jedoch einige generelle Themen benennen, die für Kinder bedeutsam sind: Aufwachsen und Größerwerden, Eltern und Familie, Freundschaft, Minderwertigkeit, Aussehen und Kleidung, Verkleidung und Verwandlung, Tierliebe. Von den 158 im Monat September ausgestrahlten Sendungen war dies nach den Titeln in 23 Sendungen der Fall, das sind 14,5 Prozent. Allerdings zeigt sich anhand der Reichweiten, daß nur eine dieser Sendungen, „Mein Haustier kann Tricks“ (*Vera am Mittag*, 6. 9. 1996), auch tatsächlich mit einer Reichweite von 0,03 Millionen Zuschauern unter den Drei- bis Dreizehnjährigen auf überdurchschnittlich großen Zuspruch stieß und einen Marktanteil von 6,2 Prozent erreichte. In den Sendungen, die in der qualitativen Analyse ausgewertet wurden, waren entsprechende handlungsleitende Themen außer in den Tier-sendungen kaum zu finden. Zwar könnte ein Thema wie „Hippies, Popper, Girlies – immer im Trend“ (*Hans Meiser*, 5. 9. 1996) generell dazugehören, doch waren die prominenten Gäste der Show für Kinder eher uninteressant und langweilig. In der Sendung „Sex, das Spiel ohne Grenzen“ (*Vera am Mittag*, 14. 3. 1996) wurde das Thema Verwandlung bzw. Verkleidung angesprochen. Als Gast war ein 30-jähriger Mann anwesend, der sich gern zur sexuellen Stimulation als dreijähriges Mädchen mit Namen „Denise“ verkleidet und rund um die Uhr Windeln trägt. Kinder im Alter von sechs bis neun Jahren, die diese Sendung sehen, werden mit dem „offiziell“ verhandelten Thema sexuelle Stimulation bzw. sexuell orientierte Spiele nichts anfangen können, da Sexualität für sie noch kein Thema ist. Was sie hingegen an dem 30-jährigen Mann interessiert, ist seine Verkleidung und Verwandlung. Unter diesem Thema nehmen sie das Geschehen in der Sendung wahr, also in einem für sie bearbeitbaren, unproblematischen Zusammenhang.

Für Überlegungen zum Jugendschutz ist zudem bedeutsam, daß die Sendezeiten der täglichen Talkshows nicht zu den bevorzugten Sehzeiten der Kinder gehören. Die Hauptsehzeit der Drei- bis Dreizehnjährigen beginnt erst am Vorabend. Auch bei den Genrepräferenzen der Kinder liegen Talkshows, wie andere Studien gezeigt haben, weit hinten, sie rangieren hinter Spielfilmen, Musikvideos, Cartoons, Serien und Sitcoms. Zu den Zeiten, in den die täglichen Talkshows laufen, finden die Kinder auf den anderen Kanälen für sie erheblich in-

teressantere Genres, vor allem Serien und Cartoons, aber auch explizite Kinderprogramme. Es ist zu vermuten, daß Kinder nur dann bei den Talkshows „hängenbleiben“, wenn hier etwas geboten wird, das speziell für sie interessant ist – und das ist, wie die Analyse gezeigt hat, eher selten der Fall. In der Regel haben die Alternativprogramme mehr zu bieten.

Im Hinblick auf Überlegungen zum Jugendschutz kann festgestellt werden, daß die täglichen Talksendungen nicht geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu beeinträchtigen oder gar sozialetisch zu desorientieren. Allerdings muß bei der Diskussion über eine mögliche Jugendgefährdung durch die täglichen Talkshows berücksichtigt werden, daß es sich um Sendungen handelt, in denen die Themen verbal verhandelt werden. Darstellungen auf der visuellen Ebene kommen lediglich in den Einspielfilmen vor. Die Kriterien für den Jugendschutz, die sich vor allem auf visuelle, fiktionale Darstellungen beziehen, sind daher nur bedingt auf solche nonfiktionalen Sendeformen wie Talkshows übertragbar, zumal es inzwischen als erwiesen gilt, daß es für die Wirkung von Filmen und Fernsehsendungen einen entscheidenden Unterschied macht, ob es sich um Fiktion oder realistische Berichterstattung handelt. Bei Filmen geht es nicht nur um die reine Thematisierung von Verhalten oder Wertorientierungen, sondern auch darum, daß zur Identifikation einladende Charaktere ein Verhalten oder eine Wertorientierung nahelegen, die die Suche von Kindern und Jugendlichen nach Verhaltensmustern und Vorbildern in den Medien ansprechen. Wie sich gezeigt hat, gibt es in den täglichen Talkshows derartige Identifikationsangebote für Kinder nicht. Inwieweit die verhandelten Themen Kinder und Jugendliche in ihrem Verhalten und ihren Werturteilen beeinträchtigen können, ließe sich erst eindeutig in einer Rezeptionsstudie klären, die untersucht, wie solche Sendungen wahrgenommen und verarbeitet werden. Da Kinder Filme und Sendungen auf ihre eigenen Lebenserfahrungen beziehen, scheint eine Beeinträchtigung eher unwahrscheinlich, denn nur selten werden Themen behandelt, die in einem Zusammenhang zu kindlichen Erfahrungen stehen.

*Lothar Mikos ist Diplomsoziologe und zur Zeit  
Dozent an der Hochschule für Film  
und Fernsehen (HFF), Potsdam-Babelsberg.*

*Die Wirkungsforschung beschäftigt sich in der Regel mit fiktionalen Beiträgen und ist auf Talkshows nicht ohne weiteres anwendbar.*

# zur Grenzen

Jeden Nachmittag wird getalkt, bei den Öffentlich-rechtlichen wie bei den Privaten. Dabei interessiert weniger das Normale, sondern eher das Absonderliche. Kritiker meinen, die Ausnahme würde dadurch zur Regel, besonders Heranwachsende könnten dadurch ein falsches Normalitätskonzept entwickeln.

Tv diskurs sprach mit Dr. Reiner Hochstein, Direktor der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz und amtierender Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten, über die Grenzen dessen, was aus seiner Sicht erlaubt ist oder wünschenswert wäre.

# Zziehung

## brauchen wir den gesellschaftlichen Diskurs

### Die Landesmedienanstalten beschäftigen sich mit Talkshows. Was stört Sie daran?

Ich möchte zu Beginn eines deutlich machen: Es reicht nicht aus, in dieser Diskussion wieder einmal nach einer Verschärfung der Gesetze zu rufen. Die Gesetze reichen im Grundsatz aus; sie leisten das, was wir als Marschroute und Grenzziehung brauchen. Nur: Die besten Gesetze können nicht verhindern, daß immer wieder bis haarscharf an die von ihnen gezogene Grenze Programme veranstaltet werden, die, wenn man sie verantwortungsbewußt betrachtet, in ihrer Summe gesellschaftspolitisch kaum vertretbar sind. So ist das auch bei den nachmittäglichen Talkshows: Die einzelne Sendung überschreitet – für sich betrachtet – in der Regel nicht die Grenze der Jugendgefährdung. In der Summe wird jedoch Kindern und Heranwachsenden ein einseitig geprägtes Weltbild vermittelt, das mit der Wirklichkeit, mit dem Verhalten breiter Mehrheiten in unserer Gesellschaft und mit ihren Wertvorstellungen kaum mehr übereinstimmt. Das ist dann jedoch keine Frage der – notwendig einzelfallbezogenen – Programmaufsicht mehr, sondern kann nur in einem breiten gesellschaftspolitischen Diskurs aufgearbeitet werden. Diesem Punkt haben sich die Landesmedienanstalten bisher zu wenig zugewandt. Auch in der hier notwendigen gesellschaftspolitischen Debatte unter der Überschrift „Quo vadis, Fernsehen?“ – und da meine ich private wie öffentlich-rechtliche Sender, wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung – muß man allerdings das Augenmerk auf drei Punkte lenken: Zum einen muß man aufpassen, daß man nicht einer Vorzensur

das Wort redet. Zweitens muß man darauf achten, daß man nicht in die Nähe einer „Aktion sauberer Bildschirm“ gerät, die einseitig über das Ziel hinausschießt, weil sie bestimmte Themen generell tabuisiert statt auf eine sachgemäße Behandlung zu drängen. Und zum dritten muß man achtgeben, daß keine thematische Verengung in der Diskussion – zum Beispiel auf das Thema der Sexualität – entsteht.

Wir bekommen viele Zuschauerreaktionen und Unterschriftenlisten zum Thema Sexualität, ein Thema, das heute deshalb so schwierig ist, weil es sehr weit auseinanderliegende gesellschaftliche Auffassungen dazu gibt. Es sind jedoch mindestens drei Aspekte, die bei Talksendungen am Nachmittag in den Blick genommen werden müssen: erstens die Frage, wie wir mit Minderheiten umgehen, und zwar vor allem auch solchen, die sich nicht wehren oder wehren können. Die zweite Frage ist, wie wir mit der Darstellung von Sexualität, oder besser gesagt Einzelaspekten der Sexualität und sexueller Praktiken umgehen. Und die dritte Frage: Wie steht es mit der Achtung vor religiösen Überzeugungen? Vor allem in diesen drei Bereichen erlebten wir innerhalb der letzten anderthalb Jahre einen Tabubruch nach dem nächsten.

### Den gesellschaftlichen Diskurs fordern auch die Gremiovorsitzenden der Landesmedienanstalten. Was genau ist darunter zu verstehen?

Es geht darum, eine breite öffentliche Debatte in Gang zu bringen, dadurch Bewußtsein zu prägen und Wirkungen zu erzeugen, wie wir das durchaus schon einmal



Dr. Reiner Hochstein

erlebt haben, nämlich in der Gewaltdebatte zu Anfang der neunziger Jahre. Die Ausgangslage ist ähnlich: Gesetzliche Grenzen werden zwar nicht überschritten, aber ausgereizt, gleichzeitig entsteht das schon erwähnte „Mengenproblem“, und die Verantwortlichen in den Sendern reagieren nicht, bevor sie sich nicht mit einer breiten Reaktion der Öffentlichkeit und damit auch ihrer Zuschauer konfrontiert sehen. In diesem Zusammenhang müssen wir bei den einzelnen Problemfeldern ausloten, wie weit unser gesellschaftlicher Konsens geht. Wo ist die Grenze, über die hinaus wir mit großer Mehrheit nicht bereit sind, innerhalb der Kinder- und Familiensendezeit bestimmte Darstellungen und Erörterungen über den Bildschirm laufen zu lassen? Ein solcher öffentlicher Diskurs führt zu öffentlichem Druck, und – offenbar nur – dieser Druck führt zu Reaktionen bei den Sendern.

Ausgangspunkt einer solchen themen-, sendezeit- und zielgruppenspezifischen Diskussion könnte dabei zunächst ein relativ einfacher Maßstab sein. Denn Mütter und Väter müssen sich fragen: Möchte ich, wenn ich verantwortungsbewußt handele, daß meine Kinder bestimmte Sendeinhalte zu einer bestimmten Sendezeit, zum Beispiel am Nachmittag, alleine sehen können oder nicht? Stellt man sich diese Frage, beantwortet sich schon viel. Dabei spreche ich von der Kinder- und Familiensendezeit und nicht von Sendungen, die nach 22.00 oder 23.00 Uhr laufen.

Wir rufen heute allerdings sehr schnell und einseitig nach der Verantwortung der Eltern. Sie bleibt in unserer medialen Gesellschaft auch weiterhin aktuell. Aber es muß bei unserer Fragestellung vor allem klar sein, daß es hier ganz besonders und in erster Linie um die Verantwortung der „Macher“ geht. Wir können uns also nicht zurückziehen und sagen: „Macht Ihr Senderverantwortlichen, was ihr wollt“, und dann erledigen Eltern und Erzieher, Medienaufsicht und Schule unter dem Stichwort „Medienpädagogik“ und „Medienkompetenz“ die Aufgabe eines Reparaturbetriebs der Nation.

**Sie sind – bisher als einzige Landesmedienanstalt – gegen eine Talksendung mit einer Beanstandung vorgegangen. Sie sahen darin einen Verstoß gegen Jugendschutzvorschriften.**

**Geht es dabei wirklich um Jugendschutz, oder geht es nicht letztlich um die Behandlung von Tabuthemen im Nachmittagsprogramm?**

**Und übrigens: Die Printmedien, damals zufällig ein Spiegel Special, behandeln die Themen auch, zum Teil mit erheblich stimulativen Bildern.**

Die Verantwortung der „Macher“ gilt für alle Medien, auch für Printmedien. Aber das Fernsehen, das zudem jederzeit zugänglich ist und auch anders und nachhaltiger wirkt als das gedruckte Wort und Bild, kann sich nicht damit der Verantwortung entziehen, daß sich etwa andere Medien ähnlich verhalten. Im übrigen geht es beim Jugendschutz – nämlich bei der Frage, ob eine Sendung geeignet ist, das körperliche oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen – eigentlich stets um die Frage der Themen und der Sendezeit. Darauf ist der gesamte Jugendmedienschutz ausgerichtet. Und um dem Wortlaut Ihrer Fragestellung sofort entgegenzutreten: Es geht nicht um „Tabu“-Themen und schon gar nicht darum, Fragen der Sexualität aus der Darstellung und Erörterung im Fernsehen auszuklammern, also zu tabuisieren. Entscheidend für Aspekte des Jugendschutzes ist vielmehr, welche Fragestellungen in welcher Art und Weise zu welcher Sendezeit im Fernsehen behandelt werden. Und unter diesem Blickwinkel hat die von uns beanstandete Sendung, in der zur Mittagszeit vor über 20.000 zuschauenden Kindern zwischen sechs und dreizehn Jahren eine volle Stunde lang sexuelle Praktiken von Domina und Sklave, „Windelmann“ und ähnliches (alle in „einschlägiger“ Kleidung) oberflächlich und undifferenziert erörtert wurden, nach einhelliger Auffassung unserer Beschlußgremien die gesetzliche Jugendschutzgrenze überschritten, weil sie geradezu exemplarisch und in seltener Eindeutigkeit geeignet war, bei dieser Zuschauergruppe zu einer gewichtigen Desorientierung zu führen. Hier wurde sexuelles Minderheitsverhalten einseitig so dargestellt,



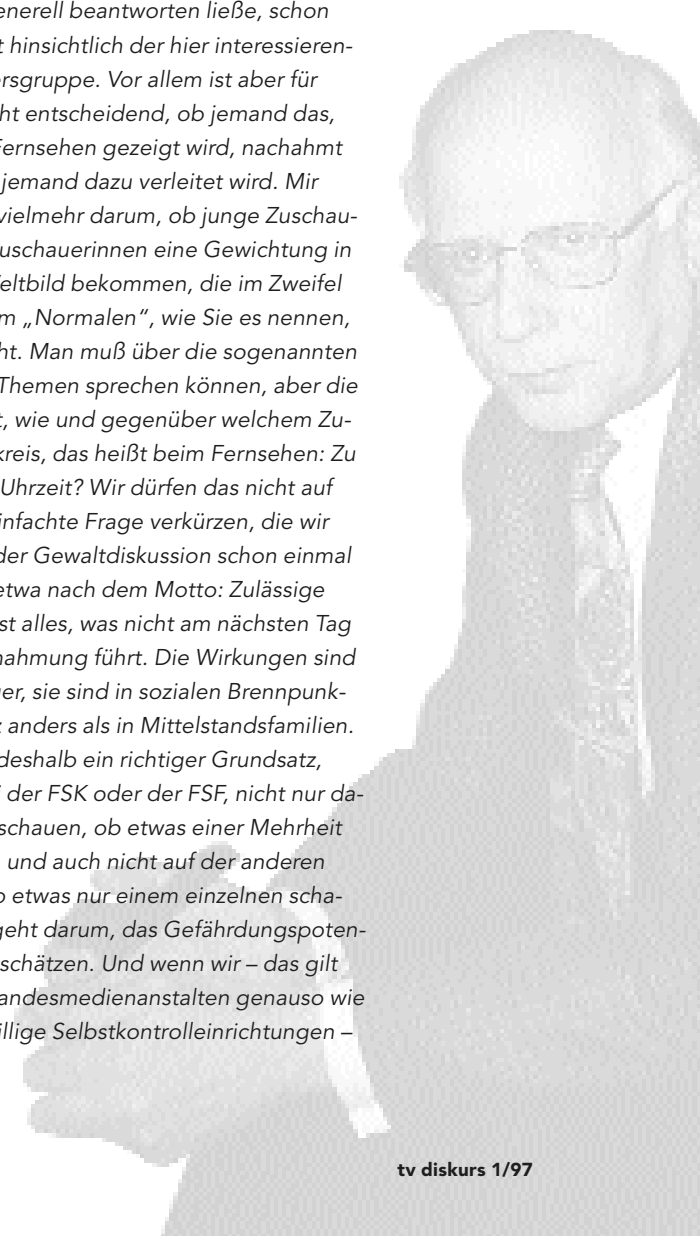
als entspräche es dem Regelfall. – Und was schließlich die Frage stimulativer Bilder angeht, die Sie angesprochen haben, so sollten wir uns nicht in eine falsche Richtung lenken lassen. Denn es wäre ein gefährlicher Irrtum anzunehmen, Desorientierungen von Kindern und Jugendlichen würden entscheidend davon abhängen, daß – auch – sexuell stimulierendes Bildmaterial gezeigt wird; in den Talkshows geht es vielmehr darum, wie Themen in der Diskussion präsentiert und behandelt werden.

**Hätte das anders ausgesehen, wenn die Moderatorin sich stärker von den dargestellten sexuellen Verhaltensweisen distanziert hätte?**

Das glaube ich angesichts der Sendezeit nicht. Natürlich geht es nicht darum, daß im Fernsehen etwa die erwähnten Erscheinungsformen sexueller Praktiken totgeschwiegen werden sollen. Eine Sendung mit der hier angesprochenen Thematik zu einer Sendezeit, zum Beispiel am späten Abend, wo man nicht damit rechnen muß, daß eine große Zahl von Kindern vor dem Bildschirm sitzt, und dann mit Betroffenen und fundierten Gesprächspartnern sowie unter Einbettung in eine Gesamtschau, die Relationen und Einordnung klar herausstellt, wäre sicher nicht zu beanstanden. Man muß und soll über das Thema Sexualität in der Gesellschaft und damit auch im Fernsehen sprechen können. Aber es geht stets darum – und das mag auch eine Frage qualifizierter Moderation sein –, die Thematik so aufzubereiten, daß die wesentlichen Aspekte in sachlich adäquater Weise angesprochen werden.

**In solchen Sendungen wird oft das Absonderliche zum Normalen. Glauben Sie, daß die Zuschauer das nicht wissen und daß sie dadurch entsprechende Verhaltensweisen annehmen?**

Das geht mir in der Formulierung in doppelter Hinsicht zu weit. Zunächst gibt es nämlich „die Zuschauer“ nicht, für die sich diese Frage generell beantworten ließe, schon gar nicht hinsichtlich der hier interessierenden Altersgruppe. Vor allem ist aber für mich nicht entscheidend, ob jemand das, was im Fernsehen gezeigt wird, nachahmt oder ob jemand dazu verleitet wird. Mir geht es vielmehr darum, ob junge Zuschauer und Zuschauerinnen eine Gewichtung in ihrem Weltbild bekommen, die im Zweifel nicht dem „Normalen“, wie Sie es nennen, entspricht. Man muß über die sogenannten „Tabu“-Themen sprechen können, aber die Frage ist, wie und gegenüber welchem Zuschauerkreis, das heißt beim Fernsehen: Zu welcher Uhrzeit? Wir dürfen das nicht auf die vereinfachte Frage verkürzen, die wir auch in der Gewaltdiskussion schon einmal hatten, etwa nach dem Motto: Zulässige Gewalt ist alles, was nicht am nächsten Tag zur Nachahmung führt. Die Wirkungen sind vielfältiger, sie sind in sozialen Brennpunkten ganz anders als in Mittelstandsfamilien. Es ist ja deshalb ein richtiger Grundsatz, auch bei der FSK oder der FSF, nicht nur danach zu schauen, ob etwas einer Mehrheit schadet, und auch nicht auf der anderen Seite, ob etwas nur einem einzelnen schadet. Es geht darum, das Gefährdungspotential abzuschätzen. Und wenn wir – das gilt für die Landesmedienanstalten genauso wie für freiwillige Selbstkontrollen –



sagen können, daß eine ganz bestimmte Gruppe zu Mißverständnissen der realen Welt, was den Durchschnitt, die Normalität angeht, verleitet wird, dann ist die Sache nicht in Ordnung. Hier ist man im übrigen immer dicht an dem Punkt, an dem die gesellschaftspolitische Wertedebatte bei bestimmten Wirkmechanismen umschlägt in jugendschutzrechtlich Unzulässiges. Es geht also darum, im Einzelfall zu prüfen: Sind wir noch unter der zulässigen Grenze oder sind wir bereits darüber?

**Die Frage ist, ob solche Sendungen wirklich Normalitätskonzepte vermitteln, oder ob nicht gerade das Kuriose, das Besondere interessiert, weil ich die Normalität ja auch zu Hause habe. Vielleicht werden dadurch gängige Wertvorstellungen eher verstärkt. Die meisten Talkgäste sind ja nicht gerade als Vorbild geeignet ...**

Das ist die Perspektive eines Menschen, der über ein gefestigtes Wertekonzept verfügt. Ich sehe vielleicht auch manche Sendung, die andere sehr ernst nehmen und erst einmal verarbeiten müssen, und mache mir sehr schnell meinen Vers darauf, weil ich weiß, wie ich sie einzuordnen habe. Nur kann uns das nicht trösten, weil nämlich auch der gegenteilige Effekt in breiterem Umfang zu erwarten ist. Sicher ist in der Regel nicht eine einzige Sendung zu solchen Wirkungen in der Lage, aber in der Summe aller Sendungen müssen wir diese Effekte schon für sehr wahrscheinlich halten und ihnen bei der Bewertung Rechnung tragen. Sie haben aber einen wichtigen weiteren Aspekt angesprochen. Denn es geht nicht

nur um den jugendlichen Zuschauer, es geht auch um das, was mit den Menschen geschieht, die in solchen Sendungen auftreten. Das hat etwas mit der Verletzung persönlicher Würde zu tun. Wer häufiger in Fernsehstudios sitzt oder auf Podiumsdiskussionen, der weiß, daß ein geschickter Moderator eine Atmosphäre schaffen kann, in der man in die Versuchung kommt, ungewollt Dinge zu sagen, die man im großen Kreis und öffentlich niemals aussprechen würde. Und exakt dies ist nicht selten die Situation derjenigen, die in Talkshows befragt werden. Wenn sie ihre Äußerungen dann am nächsten Tag oder in der nächsten Woche im Fernsehen sehen, dann wird mancher von ihnen das Gefühl haben: Um Gottes Willen, wenn du gleich deine Nachbarn triffst, was werden die von dir denken? Menschen werden verleitet, ihr Innerstes nach außen zu kehren, obwohl sie das eigentlich gar nicht wollen, und sie werden dadurch in ihrer personalen Würde – Juristen sprechen von der Menschenwürde – geschädigt. Nun wollen wir uns zwar in den Landesmedienanstalten sicherlich nicht zum Hüter der gesamten Menschheit aufspielen, aber in der gesellschaftlichen Diskussion müssen wir nicht nur den Zuschauer sehen, sondern auch partiell das „Opfer“ vor der Kamera.

**Die Opfer sind aber auch gleichzeitig Täter, sie wissen, was ihnen blüht und wollen trotzdem ihr Anliegen veröffentlichen. Wollen Sie Menschen vor ihrer freien Entscheidung bewahren?**

Bei einer Preisverleihung an Klaus Ott wurde in der Laudatio der Satz geprägt: „Es gilt das entlockte Wort.“ Nun interviewt Klaus Ott Medienprofis, und selbst denen lassen sich Aussagen entlocken, die sie später vielleicht bereuen. Wie weit wollen wir es denn noch mit der bloßen nackten Darstellung des Menschen – im übertragenen seelischen Sinn – treiben? Ich glaube, das, was in mancher Talkshow geschieht, gehört zu den ganz schrecklichen Erscheinungsformen. Ich würde deshalb gerne einmal einen Fernsehbeitrag über die Folgen für die Menschen sehen, die sich in solchen Talksendungen sehr weit geoutet haben. Wenn man dies einmal mit dem Aufwand untersuchen würde, den man im Bereich der Medienwir-

kungsforschung treibt, würde uns das wahrscheinlich sehr nachdenklich machen. Was würden die Menschen ein paar Tage später, wenn sie die Sendung sehen, sagen, wenn sie unbefangen entscheiden könnten, ob ihre Aussagen wirklich über den Sender an ein Millionenpublikum gehen sollen oder nicht? Ich denke, es wird eine relativ große Zahl geben, die sagen würde: Bloß das nicht!

**Wo würden Sie die Grenze ziehen, wenn es um Jugendschutz geht? Ein Kollege von Ihnen hat einmal in einer Diskussion gesagt, es ginge nicht darum, die Behandlung von „Tabu“-Themen zu verbieten, problematisch sei es aber, wenn das Brechen von Tabus befürwortet wird.**

Die erste Aussage teile ich. Aber mir greift die zweite Aussage zu kurz. Es geht nicht nur um das befürwortende Element. Es geht vielmehr – unabhängig davon, ob ich einen Tabubruch befürworte oder nicht – um die Gewichtung, um das Entwicklungsbild in einer Altersphase, in der junge Menschen sehr geprägt werden. Wer Nachmittag für Nachmittag Sendungen der hier erörterten Art schaut, der nimmt ein Bild von der Welt mit, das so schief ist, wie es nur sein kann. Wir dürfen Themen zwar nicht tabuisieren, aber wir müssen – und zwar sowohl im Hinblick auf die Menschen, die in den Sendungen auftreten, wie auch auf den Zuschauer, vor allem hinsichtlich der Wirkung auf junge Zuschauer – die Art und Weise thematisieren, wie wer zu welcher Sendezeit über welches Thema spricht. Wenn wir diesen Maßstab durchgesetzt hätten, wären wir einen erheblichen Schritt weiter. Lassen Sie mich abschließend noch eine an-

dere Bemerkung machen, die mir wichtig erscheint: Wenn vor wenigen Tagen der Bundesinnenminister zum Thema Gewalt gesagt hat, er wünsche sich stattdessen mehr Traumschiff-Sendungen, dann ist das zwar eine Äußerung, die ein gewisses Problembewußtsein – oder besser gesagt: Unbehagen – dokumentiert, die aber letztlich eher schädlich als nützlich ist. Denn sie ist das Gegenteil von dem, was wir wirklich brauchen. Dahinter steckt nämlich die Vorstellung von einer Problemlösung, die uns eine heile Welt vorgaukeln will, eine heile Welt, die wir nicht haben. So vordergründig dürfen wir mit dem Thema nicht umgehen – im Gegenteil: Das erzeugt erst recht falsche Einschätzungen der Wirklichkeit. Fernsehen als „Opium für's Volk“ – das verdrängt Probleme und trägt nicht zu Lösungen bei.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.

G a r a n t i e r t

# gefühlsecht

Von Talkshows, übler Nachrede und anderen guten Geistern

Klaudia Brunst

**„Passen Sie auf auf sich. Achten Sie auf sich, vertrauen Sie Ihrem gesunden**

**Menschenverstand, dann kommen wir alle gut durchs Leben.“**

**(Vera Int-Veen am Ende ihrer Sendung zum Thema Exorzismus)**

Ich hatte mir zu diesem Thema schon lange keine Gedanken mehr gemacht. Und das wäre sicher auch so geblieben, wenn mich nicht eine dieser unangenehmen Herbstgrippen erwischt hätte. „Drei Tage lang kein Wort zu niemandem“, hatte mir meine Ärztin verordnet, dann würde die Stimme schon wiederkehren. Und so saß ich also, zur Taten- und Kommunikationslosigkeit verdammt, in meiner Wohnung, und war von der Außenwelt gewissermaßen mit kassenärztlicher Verordnung abgeschnitten. Trotzdem unterhielt ich mich nicht schlecht. Mit Olaf Behrens zum Beispiel: „(23) Litt unter Wahnvorstellungen, suchte Hilfe bei einer Satanssekte“ stand unter seinem Namen. So etwas macht mich natürlich neugierig. Ich schaute mich weiter um. Und kam mit Werner Schmidt (53) ins Gespräch, der nachts in seinem Wochenendhaus Geister auf seiner Bettkante empfängt, die „runde, dunkle Gesichter“ haben und englisch sprechen. Und mit Gloria Doris Warnig (48), die sich als Medium mit den „höchsten lichten Welten der bedingungslosen Liebe verbindet“. Und mit Romero, der von Beruf Exorzist ist, aber nicht verraten will, ob man von diesem Job leben kann. Und Dr. Harald Knudsen (53), Theologe und Psychoanalytiker, der als Experte meint, daß man „mit solchen Kräften durchaus rechnen muß“, und dem Religionswissenschaftler Frank Bratzke (30), der sich schließlich fragte, ob die Runde eigentlich noch alle Tassen im Schrank habe. „Am besten schaltest du einfach ein paar Tage ab“, hatte meine Ärztin mir

geraten. Am Ende dieser Mittagsstunde war ich nicht unfroh, als die vielen seltsamen Geister um 13.00 Uhr meine Bettkante programmgemäß wieder verließen.

26.000 Menschen treten jährlich in deutschen Talkshows auf. Zum Problemfeld „Wenn der Partner bi ist“ oder dem Skandal „Psychoterror auf der Kaffeefahrt“. Zur Volksweisheit „Ohrfeigen haben noch nie geschadet“ oder dem Credo „Ich bin immer solo“. Zu „Deutsche Männer bringen's nicht“ oder – es lebe die mediale Selbstreferenz! – zum Superthema „Ich hasse Talkshows“. Denn zwischen 11.00 und 17.00 Uhr ist dem deutschen Fernsehen praktisch alles der Rede wert. Bei Kerner oder Vera am Mittag, bei Ilona Christen und Hans Meiser, Fliege oder Bärbel Schäfer geben sich die Schicksalsschläge im Stundentakt ein Steldichein. „Ein Fest für Hobbypsychologen“ sei das, urteilte *Psychologie heute* längst abschätzig und geißelte die Talkmoderatoren als „Ersatztherapeuten ohne Ethik“. Erst lange nach der Sendung, so das Fachblatt, machten sich die Talkgäste bewußt, daß sie vor einem Millionenpublikum ihr Innerstes nach außen gekehrt hätten. Der vorgegaukelte Effekt des Sich-von-der-Seele-Redens schlage für die Gäste fatal ins Gegenteil um, wenn eine wirkliche Auseinandersetzung mit ihren Problemen nicht stattfinde.

Natürlich findet keine wirkliche Auseinandersetzung statt. Drei bis vier Rückfragen pro Kandidat stehen auf den Karteikarten der Moderatoren. Und, das gibt Hans Meiser

selbst unumwunden zu, so praktische Regieanweisungen wie „schwafelt, schweift ab, ist maulfaul, weint leicht“. Mit wirklicher Problembewältigung hat das sicher nichts zu tun. Das ist ein Problem – für all jene, die sich wider jede Realität soviel soziale Hingabe ausgerechnet vom Fernsehen erhoffen.

Tatsächlich liegt die moralische Fallhöhe bei den Daily-Talks weniger in der schrillen Themenauswahl, sondern vor allem in dem rasanten Verschleiß echter Schicksalslieferanten. Dabei ist die Authentizität der vorgetragenen Themen für den Nutzen, den die Zuschauer aus ihrem Zuschauen ziehen, nur mittelbar von Bedeutung. So wie man aus der Showbranche den Begriff des „live-Charakters“ kennt, der nichts anderes meint, als die vorgegaukelte Zeitidentität, erzielte man den Effekt der Phantasietätigkeit gewiß auch mit einer vorgespielten „look-like“-Authentizität. Denn Talkshows klären doch sowieso nicht wirklich etwas auf, sie helfen tatsächlich niemandem aus echter Not. Sie sind vom Prinzip her unauthentisch – und nur für eines nütze: Sie regen meine Phantasie an, indem sie mir Menschen vorstellen, die ich aus Neugier zwar gerne kennen würde, aber deshalb noch lange nicht kennenlernen möchte. Wie zum Beispiel Anne. Ich traf sie unlängst bei *Bärbel Schäfer*. Anne ist Putzfrau in einem Essener Puff. Weil ihre Schwester Silvia behauptet, Anne habe sich dort auch anderweitig Geld verdient, tritt Anne nun zum Thema „Gerüchte haben mein Leben zerstört“ bei RTL auf. „Schlimm“ sei das alles, sagt Anne, und im übrigen Wort für Wort gelogen. „Die Anne redet leider nur Scheiße, und seit sie mit dem Herrn Platzek zusammen ist, ist sie sowieso nicht mehr zu gebrauchen“, rechtfertigt sich ihre Schwester Silvia. Alles wäre in Ordnung gewesen, bis „die Anne 30 Kilo abgenommen“ und sich diese Miniröcke gekauft habe, sagt Silvia. „Daß Du mit Deinem Leben nicht klarkommst, ist nicht mein Problem“, kontert Anne zickig und zieht ihren goldfarbenen Mi-

nirock notdürftig über ihre Oberschenkel.

Es war ein unglaublich faszinierendes Schauspiel. Nach Herrn Platzek, auf den ich nun wirklich gespannt war und der natürlich findet, daß Silvia sowieso nur „gequirlte Scheiße“ redet, kommen noch zwei weitere der insgesamt neun Schwestern und sogar noch Annes Mutter zu Wort. Von Sendeminute zu Sendeminute wurde der Konflikt immer undurchschaubarer, also mithin interessanter. Wie Anne wohl vor ihrer Diät aussah, fragte ich mich unwillkürlich. Und ob ich Herrn Platzek nicht vielleicht doch zutrauen würde, seinen Sohn grün und blau zu schlagen, wie es Silvia behauptet? Und überhaupt: Was wohl hinter diesem Drama eigentlich steckt? Nackter Neid? Verständliche Verzweiflung, über die jetzt abwesende Schwester? Oder nur der pure, dumpfe Wahnsinn? Und wie es wohl weitergeht, dort in Essen! Ob Anne ihr Übergewicht wieder zunimmt? Wird Silvia endlich einen Mann finden? Und wenn ja: Gibt es dann die große Versöhnung, oder ist da doch „der Ofen für immer aus“, wie alle Beteiligten jetzt betonen?

Es würde natürlich nicht so viel Spaß machen, über Anne und Silvia zu phantasieren, wenn ich wüßte, daß sie nur gute Schauspieler wären. Tatsächlich ist der Wahrhaftigkeitseindruck („Sie mal an! Was es nicht alles gibt!“) für mein Vergnügen nicht unwichtig. Aber deshalb muß das Drama noch lange nicht echt sein. Höchstens gefühlsecht. Denn was habe ich schon davon, daß Anne wirklich Anne ist? Letztlich gar nichts.

Das hat sich wohl auch der Berliner Kunststudent Thomas Brunk gedacht und vor geraumer Zeit die Berliner Agentur *Interfrosch* gegründet. Ausgerüstet mit einem Videotextanschluß, mit welchem er die entsprechenden Talkthemen aufspürt, und einer gehörigen Portion telegener Phantasie vermittelt er nun munter gefaxte Schicksale an echte Talkshows – und wird neuerdings gelegentlich selbst ins Fernsehen eingeladen, um in eigener Sache

ein (echtes?) medienkritisches Statement abzugeben. Seine subversiven Aktivitäten machen den Castingteams der einschlägigen Talkrunden natürlich gehörig zu schaffen. Denn es läßt sich nun einmal nicht ausrecherchieren, ob Hans nun wirklich gerne Höschen schnuppert und ob Petra sich wirklich fünf Jahre lang jeden Tag zweihundertmal die Hände wusch. Die paar Falschspieler, so scheint es, verunsichern die Zuschauer und verderben ihnen prinzipiell ihr Spiel. So wie der \$ 64.000.000 Question-Skandal seinerzeit die gesamte US-Quizkultur veränderte, könnten die falschen Gäste ein ganzes Genre ins Trudeln bringen, befürchten die „Macher“ und frohlockt so mancher Kritiker. Aber schon wird in der Branche vorgebaut: „Es gibt Themen“, schränkt Bärbel Schäfer neuerdings ihr Echtheitsdiktum ein, „da sollten keine Lügengeschichten erzählt werden. Immer dann, wenn es den echten Gästen ernst ist.“

Diese Einsicht ist, wie ich finde, ein Schritt in die richtige Richtung. Und wenn wir zwischen Wahr und Falsch, echten und gespielten Emotionen dann irgendwann gar nicht mehr unterscheiden können, haben Hans Meiser und Jürgen Fliege, Vera Int-Veen und Bärbel Schäfer ihre Mission wohl endgültig erfüllt. Dann passen wir nämlich wirklich wieder selbst auf uns auf. Und vertrauen nicht einmal mehr unserem gesunden Menschenverstand.

*Klaudia Brunst ist Chefredakteurin der taz.*

# Jugend **s**chutz

Joachim von Gottberg



# z in Europa



## Brauchen wir internationale Regelungen?

Die Medienkonzerne agieren immer internationaler, Online-Dienste und Satellitenfernsehen machen vor nationalen Grenzen nicht halt.

Diskussionen um Jugendschutz werden aber bisher nur auf nationaler Ebene geführt. Wenn sich das nicht ändert, wird es in einigen Jahren keinen praktikablen Jugendschutz mehr geben.



Die Frage, welchen Einblick die Gesellschaft ihren Kindern in die moralischen Abgründe der Erwachsenenwelt bietet, war immer schon national, zum Teil sogar regional sehr unterschiedlich. In der Bundesrepublik, selbst im kleinen Österreich, sind für Jugendschutzfragen die Länder zuständig, in Österreich gibt es sogar in jedem Bundesland ein eigenes Gesetz für die Freigabe von Kinofilmen. Zum einen hängt das, was als tabuisiert gilt oder was gesellschaftlich abgelehnt wird, sehr stark von kulturellen und religiösen Wertvorstellungen ab, aber auch das Vertrauen oder das Mißtrauen gegenüber der Verstehensfähigkeit und der moralischen Festigkeit der heranwachsenden Generationen ist sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Doch die differenten Vorstellungen der Nationen und der Kulturen über das, wovor die jeweilige Jugend zu schützen ist, bedeuten möglicherweise mehr als die von der jeweilig herrschenden Meinung abhängigen Vorstellungen darüber, was man Jugendlichen vermitteln und was man ihnen vorenthalten sollte. Möglicherweise bedingen unterschiedliche Lebensumstände im Zusammenhang mit unterschiedlichen kulturellen Vorstellungen auch unterschiedliche Integrationsstrukturen und damit auch tatsächlich unterschiedliche Gefährdungsstrukturen: Eine Agrargesellschaft mit überwiegend ländlichen Gebieten kann eventuell eine stärkere soziale Kontrolle garantieren als die anonyme urbane Gesellschaft, so daß man möglicherweise weniger Ängste haben muß, daß Jugendliche durch die Konfrontation mit Themen in der Literatur oder in

audiovisuellen Medien die dort gezeigten Verhaltensweisen imitieren, denn das würde wahrscheinlich sehr schnell auffallen, und man könnte pädagogische Gegenmaßnahmen ergreifen.

Möglicherweise ist also tatsächlich die Gefahr, daß die junge Generation in der Literatur oder in Filmen dargestellte Gewalt für sich als Modell akzeptiert, in Deutschland größer als in Frankreich oder den Niederlanden. Eins scheint gewiß: Es gibt keine erkennbare Korrelation zwischen der Gewaltbereitschaft einer Jugendgeneration innerhalb einer Gesellschaft und der detaillierten Gewaltdarstellung in den jeweiligen Medien. Das Beispiel USA, wo es sowohl sehr intensive und zahlreiche Gewaltdarstellungen in den Medien als auch eine sehr hohe Verbrechensrate gibt, scheint einen solchen Zusammenhang zwischen medialer Gewalt und realer Gewalt nahezulegen, und doch gibt es Gegenbeispiele. In Japan beispielsweise zeigt das Fernsehen äußerst grausame Gewaltdarstellungen, auch bestimmte sexuelle Darstellungen bis hin zu Vergewaltigung sind an der Tagesordnung; dennoch ist die japanische Gesellschaft auch in Großstädten ausgesprochen diszipliniert und wenig gewalttätig, die Verbrechensrate ist gering.

Diese hier nur kurz erläuterten Überlegungen zeigen, daß es durchaus sinnvoll ist, Jugendschutzregelungen in Abhängigkeit von gesellschaftlichen Lebensumständen, kulturellen und religiösen Traditionen zu sehen. Im Grunde wäre also ein Beibehalten der nationalen Zuständigkeiten für die Regelungen im Bereich des Jugendschutzes sinnvoll.

### **Globalisierung macht vor nationalen Grenzen nicht halt**

Die Aufrechterhaltung von kulturellen und religiösen Wertvorstellungen und die daraus resultierenden Kriterien für Jugendschutz in den einzelnen Ländern können allerdings die Globalisierung der Medien nicht aufhalten. Deshalb muß in Zukunft darüber nachgedacht werden, ob nicht zumindest im Hinblick auf die Medien, die europaweit oder gar international verbreitet werden, übernationale Jugendschutzstandards entwickelt werden. Das betrifft in erster Linie Programme, die Online angeboten werden, da diese praktisch in jedem Land der Welt ins Netz gespeist werden können. Zwar handelt es sich bei diesen Ange-

*Jugendschutz – nicht nur national unterschiedlich geprägt, sondern auch Spiegel von Lebensformen, Traditionen und gesellschaftlichen Strukturen.*

*Sleepers: In Deutschland ab 16 Jahren, ...*







... in den Niederlanden wurde er erst gar nicht vorgelegt und ist somit automatisch ab 16 Jahren frei.



boten bisher weitgehend noch um Text- und Bilddateien, die meist nicht die Wirkung entfalten können wie Bewegtbilder oder gar Spielfilme. Es muß aber damit gerechnet werden, daß früher oder später auch online Filme übermittelt werden können – bisher scheitert dies allerdings noch an der Kapazität der Übertragungswege.

Aber auch Videofilme werden möglicherweise demnächst nicht mehr national produziert, sondern sie werden über die Digital Video Disc (DVD) angeboten, auf der Filme mehrsprachig gespeichert werden können und die wahrscheinlich für Europa und nicht mehr jeweils für die Mitgliedsstaaten hergestellt wird. Auch das Fernsehprogramm wird sich in Zukunft immer stärker internationalisieren. Durch die neue Digitalisierungstechnik wird es früher oder später kaum noch Engpässe in den Kabelnetzen oder der Satellitenübertragung geben, so daß immer mehr ausländische Programme zu empfangen sein werden. Technisch wird es immer weniger ein Problem sein, Programme mehrsprachig auszustrahlen, so daß auch die Sprache immer weniger ein Hindernis sein wird, Programme aus anderen Ländern zu verstehen. Fernsehsender, die ihre Programme von vornherein europäisch vermarkten wol-

len, werden vermutlich in absehbarer Zeit entstehen, zumal für Special-Interest-Programme, etwa Dokumentar- oder Bildungsfilme, der nationale Markt allein oft nicht lohnt. In Deutschland könnten aber auch gewalthaltige Programme oder pornographische Darbietungen empfangen werden, die in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union lizenziert sind, in Staaten also, deren Jugendschutzkriterien weit weniger streng als die der Deutschen sind.

Nationaler Jugendschutz wird hier immer unwirksamer. Sicherlich wird es langfristig auch immer noch ein breites Programmangebot geben, das für den nationalen Markt produziert wird. Gerade Jugendliche gehen aber mit dem Medium Fernsehen oder mit online sehr aktiv um und wissen, wie und wo sie Programme bekommen, die ihre Bedürfnisse am besten befriedigen. Wenn man also Jugendschutz ernst nimmt, so muß es in unserem Interesse liegen, zumindest für solche Programmangebote, die über die nationalen Grenzen hinaus zu empfangen sind, europäisch verbindliche Mindestkriterien zu entwickeln.

#### Das Problem der europäischen Normierung

Die europäische Fernsehrichtlinie geht den Weg, daß sie bestimmte Normen, die für den Jugendschutz gelten sollen, formuliert. Die Mitgliedsstaaten müssen diese Normen in nationales Recht umsetzen. So ist Pornographie und die Darstellung „grundloser Gewalt“ für die Ausstrahlung im Fernsehen verboten, ebenso solche Filme, die geeignet sind, „das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen“ (§ 22 EG-Fernsehrichtlinie). In manchen europäischen Ländern gelten gesetzliche Sendezeitbeschränkungen für Filme, die für den Kino- und Videobereich bestimmten Altersbeschränkungen unterliegen. In anderen Ländern wird die Fernsehrichtlinie schlicht übernommen, ohne eine konkrete Umsetzungspraxis vorzugeben oder Sanktionen für den Fall eines Verstoßes festzulegen. Die Fernsehrichtlinie wird derzeit neu diskutiert, grundsätzlich scheint sich aber nichts zu ändern, was den Jugendschutz angeht.

Das Verständnis der Normen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten ist aber sehr unterschiedlich. Unter Pornographie verstehen etwa die Schweden etwas völlig anderes als die Deutschen oder die Engländer. Filme, die in

In Frankreich wurde *Sleepers* ab 12 Jahren freigegeben, in Großbritannien ab 18 Jahren, in Schweden ab 15 Jahren. In Schweden ist dies allerdings die höchste Freigabestufe, eine Freigabe ab 16 oder 18 Jahren gibt es in Schweden nicht.



*Die europäische Fernsehrichtlinie formuliert allgemeine Normen. Die Umsetzung liegt jedoch bei den einzelnen Mitgliedsstaaten.*

*Fear – Wenn Liebe  
Angst macht:*  
In Deutschland und  
Großbritannien nur für  
Erwachsene frei.



der Bundesrepublik als eindeutig pornographisch bezeichnet werden, gelten in Schweden solange als Erotik-Programm, bis die dargestellten sexuellen Handlungen durch Druck oder Anwendung von Gewalt erzwungen werden. Bei einer von der FSF veranstalteten Tagung mit allen europäischen Institutionen, die Jugendschutz in Film, Video und Fernsehen betreiben, wurde ein Erotikfilm gezeigt und darüber diskutiert, wie dieser wohl von den unterschiedlichen Institutionen freigegeben worden wäre. Die FSF hat ihn erst in der Berufung für das Pay-TV ab 24.00 Uhr freigegeben, in Dänemark und Schweden wäre er ab 12 Jahren freigegeben worden, in Großbritannien hätte er als pornographisch gegolten.

Auch gehen die Meinungen darüber, welche Filme in der Lage sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, weit auseinander. Daher sind auch die Altersfreigaben für Kinospielefilme sehr unterschiedlich. In Frankreich werden beispielsweise viele Filme ohne Altersbeschränkung freigegeben, die deutsche Jugendliche erst ab 12 oder 16 Jahren sehen dürfen.

Nach den bisherigen Erfahrungen läßt sich ein Angleichen der europäischen Jugendschutzkriterien über eine gesetzliche Normierung allein nicht erreichen. Daher ist eine Zu-

sammenarbeit der Stellen, die für die Kriterienbildung und Umsetzung in die Praxis verantwortlich sind, von besonderer Bedeutung. Eine solche Zusammenarbeit gibt es bereits seit einigen Jahren, die Ergebnisse können sich durchaus sehen lassen.

So haben die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die niederländische Filmkeuring 1987 eine Reihe von gemeinsamen Seminaren durchgeführt, in denen die Freigabekriterien der jeweiligen Institutionen diskutiert wurden. Auf dem Prüfstand standen die Freigabeentscheidungen für einige Filme, die in der Bundesrepublik nicht unter 18, in den Niederlanden dagegen ohne Altersbeschränkungen freigegeben worden waren. Aus diesen Seminaren ist ein regelmäßiger Prüfer-austausch entstanden, an dem inzwischen auch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beteiligt ist. Zweimal im Jahr nehmen deutsche Prüfer an niederländischen Filmprüfungen teil, im Gegenzug besuchen niederländische Prüfer die deutschen Stellen. Allein dadurch wurde erreicht, daß sich die Altersfreigaben beider Länder sehr stark angeglichen haben.

Ziel eines solchen Austauschs ist es, von den Argumenten der jeweils anderen Stelle zu lernen. Es darf nicht darum gehen, den anderen die eigene Haltung aufzuzwängen, Ziel

**Folgende Tabelle zeigt, wie unterschiedlich die Filme zum Teil freigegeben werden:**

Filmtitel	Deutschland	Niederlande	Großbritannien	Frankreich	Schweden
<i>Breaking The Waves</i>	12	–	18	12	15
<i>Eraser</i>	16	–	18 mit Schnitt	–	15
<i>Extreme Measures</i>	12	–	15	o. A.	15
<i>Fear</i>	18	16	18	o. A.	15
<i>From Dusk till Dawn</i>	18	–	18	16	15
<i>Get Shorty (Schnappt Shorty)</i>	12	o. A.	o. A.	o. A.	15
<i>Glimmer Man</i>	16	–	18	12	15
<i>Last Man Standing</i>	16	16	18	–	15
<i>Long Kiss Goodnight</i>	16	16	18	12	15
<i>(Tödliche Weihnachten)</i>					
<i>Maximum Risk</i>	16	–	18	12	nicht geprüft
<i>Sleepers</i>	16	–	18	12	15
<i>Surviving Picasso</i>	12	o. A.	15	o. A.	11
<i>The Fan</i>	12	12	15	–	15



kann allerdings auch nicht sein, sich lediglich auf einem Mindeststandard zu treffen. Die Ziele des Film- und Fernsehjugendschutzes in den einzelnen Ländern sind durchaus ähnlich. Unterschiede gibt es allerdings in der Einschätzung der Gefährlichkeit bestimmter Programme sowie in der Einschätzung der Verstehensfähigkeit der Jugendlichen. Hier erweist sich ein vernünftiger und kooperativer Meinungsaustausch als hilfreich und für alle Seiten effektiv.

#### **Jugendschutzregelungen in den einzelnen Ländern**

In allen europäischen Staaten gibt es Altersfreigaberegulungen für die Kinos. In Deutschland und in Großbritannien werden die Altersklassifikationen durch Selbstkontrolleinrichtungen erteilt, in allen anderen Ländern werden die Altersfreigaben mehr oder weniger direkt von Ministerien organisiert. Dabei ist allerdings der direkte Einfluß des Ministeriums unterschiedlich geregelt.

#### **Frankreich**

In Frankreich werden die Altersfreigaben von der Commission de Classification des Œuvres Cinematographiques erteilt, in deren Ausschüssen Prüfer aus Ministerien, Fachleute (Psychologen, Ärzte, Psychiater) und Beschäftigte der Filmwirtschaft vertreten sind. Die dort erteilte Freigabe kann allerdings vom zuständigen Kulturminister redigiert werden. In manchen Fällen wird der Minister von der Filmwirtschaft eingeschaltet, der die Freigaben dann oft nach unten hin korrigiert.

Alle Filme, die ins Kino kommen, müssen dieser Kommission vorgelegt werden. Ca. 70 Prozent aller Filme erhalten eine Freigabe ohne Altersbeschränkung, die Klassifikation „freigegeben ab 12 Jahren“ gilt schon als Beschränkung der grundsätzlich zu gewährenden Freiheit. Ab 16 Jahren sind in Frankreich alle Filme frei. Für den Videomarkt gibt es in Frankreich keine Beschränkungen, lediglich pornographische Kassetten dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden.

Zuständig für die Lizenzierung von Rundfunk ist der Conseil Supérieur des Audiovisuelles (CSA). Ähnlich wie in Deutschland gibt es die Anbindung der Sendezeit an bestimmte Altersbeschränkungen, die von der für das Ki-

*Fear:* In den Niederlanden zwar geprüft, aber eine Freigabe wurde für unter 16jährige abgelehnt. In Frankreich dagegen frei für alle Altersgruppen, in Schweden frei ab 15 Jahren.

*In Frankreich wurde die 18er-Freigabe abgeschafft.*

*Die strengen französischen Jugendschutzbestimmungen werden in der Praxis liberal umgesetzt.*

no zuständigen Institution erteilt wurden. Ein Film, der ab 12 Jahren frei ist, darf erst nach 22.00 Uhr gesendet werden, ein Film, der ab 16 frei ist, erst nach 22.30 Uhr. Pornographie ist im französischen Fernsehen gemäß der europäischen Fernsehrichtlinie verboten, allerdings zeigt der Pay-TV-Sender Canal Plus einmal in der Woche zwischen 0.00 und 4.00 Uhr morgens pornographische Filme, was von der CSA toleriert wird.

Das französische Beispiel zeigt eines: Wenn man die äußerlichen Fakten betrachtet, so erscheinen die Bestimmungen verhältnismäßig streng. Die gesetzliche Vorlagepflicht von Kinofilmen würde in Deutschland als verbotene Vorzensur gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes gewertet. Während bei uns nach dem Rundfunkstaatsvertrag Filme, die eine Altersfreigabe ab 12 Jahren erhalten haben, grundsätzlich im Tagesprogramm gespielt werden können, dürfen sie in Frankreich erst ab 22.00 Uhr gezeigt werden. Was streng klingt, ist in der Praxis allerdings ausgesprochen liberal: In Frankreich gilt ein Film zunächst als Kunstwerk, dem eine hohe Freiheit gebührt. Eine Freigabe erst ab 12 Jahren gilt schon als Beschränkung, eine Freigabe erst ab 16 Jahren wird relativ selten erteilt. Eine Freigabe ab 18 gibt es in Frankreich nicht mehr. In der Praxis können also die meisten Filme, die in der Bundesrepublik eine Sendezeitbeschränkung nach 22.00 Uhr haben, in Frankreich auch im Tagesprogramm gezeigt werden.

*Last Man Standing: In Deutschland und den Niederlanden ab 16 Jahren frei, ...*

Seit November 1986 gibt es in Frankreich eine Kennzeichnungspflicht von Fernsehsendungen, die den Eltern Orientierungshilfen gibt, welcher Film für welche Altersgruppe geeignet ist. Während der Fernsehsendung wird ein Zeichen eingeblendet, das die Eltern entsprechend informiert. Zuständig für die Erteilung dieses Zeichens ist der Sender selbst.

### Großbritannien

In Großbritannien gibt es für die Kinos kein besonderes Gesetz. Zuständig für die Lizenzierung von Kinofilmen sind die kommunalen Behörden, die letztlich auch Altersfreigaben erteilen können. Auf Initiative der Filmindustrie wurde in Kooperation mit den Behörden das British Board of Film Classification (BBFC) gegründet, dessen Freigaben von den Kommunen in der Regel respektiert werden. Die Freigabekategorien sind: ohne Altersbeschränkung, PG (in Begleitung Erwachsener zulässig), frei ab 12 Jahren, frei ab 15 Jahren, frei ab 18 Jahren. Die BBFC kann Schnittauflagen verhängen, auch für solche Filme, die nur für Erwachsene freigegeben werden.

Videokassetten müssen nach dem Gesetz grundsätzlich geprüft und eingestuft werden. Gemäß einer Vereinbarung zwischen der Regierung und der BBFC prüft diese auch die Freigaben für Videos. Im Gegensatz allerdings zu Deutschland, wo die Kinofreigaben automatisch auch für den inhaltsgleichen Videofilm gelten, werden Videofilme in Großbritannien einer besonderen Prüfung unterzogen und können unter Umständen eine andere



Freigabe erhalten als der inhaltsgleiche Kinofilm. Dies wird damit begründet, daß die Wirkung von Videofilmen eine andere ist. So können etwa Szenen, in denen Verbrechen gezeigt werden, im Videofilm beliebig oft wiederholt werden, so daß befürchtet wird, Kinder und Jugendliche könnten nach dem gleichen Muster Verbrechen begehen.

Die BBFC kann Filme ganz verbieten, sie kann manche Filme auch besonders kennzeichnen, was bedeutet, daß diese nur in Ladengeschäften zugänglich gemacht werden dürfen, zu denen Jugendliche keinen Zutritt haben. Die Prüfung wird in Großbritannien von fest angestellten Prüfern durchgeführt. Ein Film wird von zwei Prüfern gesehen; beide müssen ein Gutachten verfassen, das jeweils als Entscheidungsgrundlage für den Vizedirektor gilt, um die vorgeschlagene Freigabe zu erteilen. Sind die beiden Gutachten widersprüchlich oder kommt der Vizedirektor zu einer anderen Auffassung über die Freigabe, so kann die Prüfung wiederholt werden, letztlich entscheidet der Direktor. Theoretisch kann die Entscheidung des Direktors noch durch den Vizepräsidenten oder den Präsidenten aufgehoben werden, was in der Praxis allerdings selten geschieht.

Die Prüfpraxis der BBFC gehört sicherlich zu den strengsten in Europa. Allerdings gibt es auch Ausnahmen. So wurde beispielsweise der Film *Jurassic Park* in Großbritannien mit PG gekennzeichnet, in Deutschland erhielt er erst eine Freigabe ab 12 Jahren, die immer noch sehr umstritten war. Am größten ist der Unterschied zwischen den Einstufungen in Großbri-

tannien und denen in Deutschland im Bereich der 16er-Filme: Viele Filme, die in Deutschland ab 16 freigegeben wurden, haben in Großbritannien nur eine Freigabe ab 18 erhalten. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, daß dort nur eine Freigabemöglichkeit ab 15 Jahren besteht, so daß wahrscheinlich viele 18er-Filme ab 16 Jahren freigegeben würden, wenn eine entsprechende Altersgrenze bestünde. In der Beurteilung von sexuellen Darstellungen ist man in Großbritannien zusammen mit Irland in Europa am strengsten.

Im Bereich des Fernsehens wird in Großbritannien weitgehend auf Selbstkontrolle gesetzt. Eine gesetzliche Anbindung von Sendezeiten an Altersfreigaben existiert nicht, sie wird lediglich als Orientierung empfohlen. Allerdings dürfen Sendungen, die jugendschutzrelevant sein können, erst nach 21.00 Uhr ausgestrahlt werden, wobei vorgegeben wird: Je problematischer der Film, desto später sollte er gesendet werden. Für Lizenzierung und Kontrolle ist die Independent Television Corporation (ITC) zuständig, die sowohl die Lizenz für die Verbreitung im Inland als auch – über Satellit – im Ausland erteilen muß. Für ausländische Lizenzen sind die Maßstäbe dabei erheblich niedriger.

### Niederlande

In den Niederlanden sind alle Filme ab 16 Jahren frei. Das gilt auch für pornographische Filme, teilweise auch für Filme, die in der Bundesrepublik ganz verboten sind (Pornographie mit Tieren und Gewalt). Die Abgabe von Por-

*Die Kriterien des Jugendschutzes in bezug auf sexuelle Darstellungen sind in Großbritannien und Irland am strengsten.*

*Liberalere Jugendschutzregelung in den Niederlanden.*



... in Großbritannien erst ab 18 Jahren, in Schweden ab 15 Jahren frei. In Frankreich wurde der Film bisher nicht veröffentlicht.



In Deutschland darf der Film ab 16 Jahren gesehen werden, in Großbritannien erst ab 18 Jahren: *Tödliche Weihnachten*.

nographie ist in den Niederlanden nicht an Personen unter 16 Jahren erlaubt, ansonsten bestehen keine Beschränkungen. Zwar gibt es im Strafrecht eine Bestimmung, die die Abgabe von Pornographie erst an Personen über 18 Jahren erlaubt, diese wird in der Praxis jedoch nicht kontrolliert und entsprechend nicht beachtet.

Filme werden der niederländischen Filmkeuring nur vorgelegt, wenn sie ein jüngeres Publikum erreichen sollen. Sie können ohne Altersbeschränkung, ab 12 Jahren und ab 16 Jahren freigegeben werden – wobei sie die 16er-Freigabe auch ohne Vorlage erreicht hätten. Da viele Kinoverleiher ihre Filme ohnehin nur den über 16jährigen zugänglich machen wollen, werden nur etwa 70 Prozent der Filme vorgelegt.

Die niederländische Filmkeuring ist eine Institution des Sozialministeriums, die jedoch über einen unabhängigen Vorstand und einen Direktor verfügt. Der Direktor ist bei den Diskussionen um die Altersfreigaben anwesend, hat aber kein Stimmrecht. Die Ausschüsse bestehen aus fünf Prüfern, die über Zeitungsannoncen angeworben werden. Insgesamt verfügt die Filmkeuring über 40 Prüferinnen und Prüfer (auf Parität wird geachtet), die letztlich aus allen Bevölkerungsschichten und Berufen stammen.

Die Prüfpraxis der Filmkeuring galt lange Zeit als ausgesprochen liberal, erst in den letzten Jahren wurde sie etwas strenger. Ihre Arbeit wird in den Niederlanden durchaus kritisch betrachtet, viele sehen darin eine indirekte Form der Zensur.

Für den Videobereich haben die Freigaben der Filmkeuring keine Bedeutung. Videokassetten verfügen zwar über Altersfreigaben, die jedoch von den Anbietern selbst erteilt werden

In Frankreich urteilten die Jugendschützer  
großzügig: *Tödliche Weihnachten*  
wurde ab 12 Jahren freigegeben.  
In Schweden frei ab 15 Jahren, in den  
Niederlanden frei ab 16 Jahren.

können. Sie dienen mehr als Information für die Jugendlichen und die Eltern, es gibt also beispielsweise kein Verbot, einen mit 16 gekennzeichneten Film an Zehnjährige abzugeben.

Für den Fernsehbereich regelt ein Gesetz, daß Filme, die eine Freigabe ab 12 Jahren erhalten haben, erst nach 20.00 Uhr gesendet werden dürfen, Filme, die ab 16 freigegeben wurden, dürfen ab 21.00 Uhr gezeigt werden. Für Videofilme und für solche Kinofilme, die der Filmkeuring nicht vorgelegt worden sind, gelten die Beschränkungen nicht. In den Niederlanden gibt es Forderungen, für den Bereich des Fernsehens eine Selbstkontrolleinrichtung zu schaffen. Diese Diskussion ist allerdings noch nicht abgeschlossen.

### **Spanien**

In Spanien werden die Altersklassifikationen von einer Institution durchgeführt, die vom Kulturministerium beaufsichtigt wird. Der Leiter dieser Klassifikationsbehörde bestimmt zur Filmklassifikation 15 Prüfer auf maximal zwei Jahre. Die Kategorien für die Freigaben sind: frei ab 7 Jahren, frei ab 13 Jahren und frei ab 18 Jahren. Im Gegensatz zu fast allen anderen Ländern gelten die Klassifikationen nicht als kontrollierbare gesetzliche Bestimmung, sondern als Hinweis für die Jugendlichen und die Eltern. Lediglich besonders gewaltverherrlichende und pornographische Filme werden mit einem X gekennzeichnet, was bedeutet, daß diese Filme nur in Kinos gezeigt werden dürfen, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Dies geschieht allerdings relativ selten.

Für den Videobereich gelten keine Beschränkungen. Nur solche Filme, die für den



Kinobereich ein X erhalten haben, dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden. Für das Fernsehen wurden lediglich die Kriterien der EU-Fernsehrichtlinie umgesetzt. Zwischen 22.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens dürfen alle Filme gesendet werden. Für den Fernsehbereich gibt es allerdings keine Sanktionsmöglichkeiten, so daß die Fernsehsender mit Jugendschutzbestimmungen verhältnismäßig großzügig umgehen.

Insgesamt gilt Spanien als Folge auf die sehr strengen Restriktionen der Franco-Ära als sehr liberales Land. So sind zum Beispiel pornographische Hefte, die unter anderem auch deutlich die Geschlechtsteile und den Geschlechtsverkehr abbilden, in Spanien in jedem Supermarkt ohne jede Beschränkung zu erhalten.

### Schweden

In Schweden muß jeder Film einer staatlichen Filmzensurbehörde vorgelegt werden. Zwei festangestellte Prüfer entscheiden über die Altersfreigabe. Als Alterskategorien gelten: freigegeben ohne Altersbeschränkung, freigegeben ab 7 Jahren, freigegeben ab 11 Jahren und freigegeben ab 15 Jahren. Die Darstellungen extremer Gewalt, Gewalt in Verbindung mit Sexualität und Kinderpornographie können in Schweden verboten werden. Die Bestimmungen gelten im wesentlichen auch für den Videobereich. Für das Fernsehen gibt es dagegen keine besonderen Regelungen: Die Sender sind selbst für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

Bei der Beurteilung von Filmen in Schweden wird besonders auf den Bereich der Gewalt geachtet, bezüglich sexueller Darstellungen sind die schwedischen Prüfer ausgesprochen großzügig. Als pornographisch gelten Darstellungen nur dann, wenn sexuelle Handlungen unter dem Einsatz von Druck oder Gewalt erzwungen werden.

### Fazit

Dieser kurze Überblick über die Jugendschutzpraxis (Informationen über weitere Länder können bei der FSF angefordert werden) in einigen ausgewählten europäischen Ländern zeigt, wie unterschiedlich die europäischen Staaten mit Jugendschutz umgehen. Sowohl die Alterskategorien für Filme und die Kriteri-

en, als auch die Sendezeitbeschränkungen für Filme, die nach der europäischen Fernsehrichtlinie nicht zulässig sind, werden sehr unterschiedlich geregelt.

Am ehesten lassen sich diese unterschiedlichen Regelungen noch für den Kinobereich aufrechterhalten. Kaum ein deutscher Jugendlicher würde etwa nach Frankreich fahren, um sich dort einen Film anzusehen, der für ihn in Deutschland aufgrund der Altersbeschränkung nicht erlaubt ist. Auch für den Videobereich scheint eine nationale Regelung wenigstens noch teilweise sinnvoll, allerdings muß hier gesehen werden, daß Videofilme, anders als Kinofilme, auch über den Versandhandel bezogen werden können. In der Bundesrepublik dürfen nach § 7 Abs. 3 Ziff. 2 JÖSchG nur Filme in den Versandhandel gelangen, die mindestens eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben. Eine solche Bestimmung existiert in anderen Ländern nicht. Damit können beispielsweise alle Videofilme, auch pornographische oder gar hart-pornographische Filme (§ 184 Abs. 3 StGB) aus dem Ausland bezogen werden. So versenden niederländische Versandhäuser Werbung für pornographische und hart-pornographische Filme in deutsche Haushalte, wogegen rechtlich wenig zu machen ist: Eine Postkontrolle gibt es nach dem Wegfall der Grenzen nicht mehr, in den Niederlanden selbst ist der Versand solcher Filme erlaubt. Deshalb wäre zumindest für den Bereich des Versandhandels eine europäische Lösung notwendig.

Besonders für die zukünftige Digital Video Disc (DVD) ist es sinnvoll, eine europäische Freigabe zu erteilen, wenn diese tatsächlich europäisch produziert wird. Da nach deutschem Recht die Kennzeichnung auf dem Datenträger selbst angebracht sein muß, ist es technisch im Grunde gar nicht mehr möglich, die DVD national zu kennzeichnen. So müßten alle europäischen Altersfreigaben für die Länder, in denen es eine Videokennzeichnungspflicht gibt, auf dem Datenträger aufgedruckt sein. Das wäre jedoch in zweifacher Hinsicht problematisch: Einerseits wäre dann für keine anderen Informationen auf dem Datenträger mehr Platz, andererseits würde dies beim Konsumenten erhebliche Verwirrung stiften. Ein deutscher Jugendlicher würde sich beispielsweise fragen, warum er einen Film erst ab 18 Jahren sehen darf, der nach der Einschätzung der niederländischen Videoindustrie, die sich

*In Spanien gelten die Altersfreigaben nur als Empfehlungen für die Eltern.*

*Großzügige Definition des Pornographie-Begriffs in Schweden.*





In Deutschland und den Niederlanden frei ab 12 Jahren, in Großbritannien und Schweden erst ab 15 Jahren:

*Der Fan* wurde in Frankreich bisher nicht im Kino veröffentlicht.

ja dort die Freigaben selbst erteilen kann, schon ab 12 Jahren freigegeben ist. Die Glaubwürdigkeit des Jugendschutzes würde erschüttert, es entstünde zumindest für den Laien der Eindruck, als wäre die Zuordnung von Filmen zu Altersklassifikationen beliebig. Deshalb sollte nach meiner Überzeugung für Filme, die auf einem Datenträger europäisch oder gar international vertrieben werden, eine einheitliche Freigabe vergeben werden.

Auch im Bereich des Fernsehens gilt, daß nationale Regelungen dann sinnvoll bleiben können, wenn ein Sender national verbreitet wird. Sollten tatsächlich Programme Wirklichkeit werden, die von vornherein für den europäischen Markt bestimmt sind, so wäre auch für solche Programme eine einheitliche europäische Regelung sinnvoll.

Aufgrund der raschen Entwicklung der Fernsehtechnik wird es allerdings in absehbarer Zukunft immer schwerer, auch im Bereich der Filmfreigaben, nationale Standards zu halten, wenn sie von den Standards anderer Län-

der erheblich abweichen. So bringt es unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes relativ wenig, wenn ein Film beispielsweise in deutschen Kinos ab 16 oder 18 Jahren läuft, dann aber im Fernsehen über einen Sender, der aus dem Ausland eingespeist wird, schon im Nachmittagsprogramm zu sehen ist.

So sinnvoll nationale Freigabekriterien und Regelungen auch sein mögen, sie werden von der technischen Entwicklung früher oder später überholt sein. Für die Zukunft ist die Erarbeitung eines europäischen Konsenses über Jugendschutzkriterien daher sinnvoll und notwendig. Fängt man damit allerdings erst in dem Augenblick an, in dem die technische Entwicklung und die Medienrealität praktisch keinen anderen Weg mehr zulassen, würde dies nur eins bedeuten: eine Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner.

# Werkanalytisch



Prof. Horst Scarbath

Neuerdings kommt wieder Bewegung in die Diskussion um Pornographie. Grund sind die Abgrenzungsprobleme von Erotikfilmen, die noch im Fernsehen laufen dürfen, und pornographischen Filmen, die verboten sind. Während die Veranstalter wissen wollen, was erlaubt und was verboten ist, plädieren die Fachleute für die Entscheidung im Einzelfall. tv diskurs sprach mit Horst Scarbath, Professor für Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg und Präsident des Instituts für Interdisziplinäre Kultur- und Medienforschung (IKM) in Hamburg, der sich in verschiedenen Gutachten mit der Frage beschäftigt hat, was denn nun wirklich als pornographisch zu gelten hat.

# Blick statt Vor-Urteilen cher

**Wir befürchten, daß Jugendliche durch den Konsum von Pornographie einseitig auf den sexuellen Lustgewinn hin orientiert werden und daß dadurch die Bereitschaft und die Fähigkeit zu partnerschaftlichen Bindungen erschwert wird. Ob das wirklich so ist, wissen wir nicht, denn schon aus forschungsethischen Gesichtspunkten wurde die Wirkung von sexuellen Darstellungen auf Minderjährige kaum untersucht. Wie kann man überhaupt sinnvoll definieren, was pornographisch ist?**

Der Gesetzgeber hat anlässlich der Strafrechtsreform in der ersten Hälfte der siebziger Jahre eine Einschätzung vorgenommen. Hier wird ein empirischer Zusammenhang, daß nämlich pornographische Medien jugendgefährdend seien, durch Rechtsnormierung gesetzt, es wird also ein gewisser Automatismus hergestellt. Diese Setzung ist seinerzeit aufgrund des Sachverständigen-Hearings erfolgt. Ich denke, das Problem besteht derzeit darin, daß wir einmal hinsichtlich der Pornographiedefinition ins Nachdenken kommen, daß wir also zum Beispiel überlegen, ob das Kriterium des Anreißerischen, der Erregung von Lust, der Stimulation noch zeitgemäß ist. Daß darin allein eine Jugendgefährdung bestehen kann, wird heute von mir und meinen Fachkollegen weitgehend bezweifelt. Das zweite Problem besteht darin, daß wir hinsichtlich der Verarbeitungsfähigkeit von Kindern einerseits und Jugendlichen ande-

rerseits stärker differenzieren müssen. Auch sind die Gefährdungswahrscheinlichkeiten bei bestimmten Zuschauergruppen intensiver, zum Beispiel bei Vielsehern, bei Menschen, deren Nutzung sich sehr stark auf Pornographie kanalisiert hat, manchmal auch auf die Kombination von Pornographie und Gewalt. Außerdem müssen wir berücksichtigen, daß diese Gefährdung sich möglicherweise bei manchen auch über das 18. Lebensjahr hinaus erstreckt. Auf der anderen Seite können wir eine wachsende Kompetenz bei Kindern und Jugendlichen erkennen, mit solchen Darstellungen umzugehen. Außerdem: Vieles, was zum Beispiel manche älteren Erwachsenen interessiert, ist für Kinder und Jugendliche womöglich weniger interessant; diese haben ganz andere Probleme mit ihrer Sexualität. Allerdings möchte ich auch daran erinnern: Die Einschränkung des Zugangs zu Pornographie war und ist nicht nur von Motiven des Jugendschutzes begründet. Neben dem Motiv des Schutzes der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ der jungen Menschen (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) ist auch die Garantie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes) als umfassende Grundnorm unserer Gesellschaftsordnung in Betracht zu ziehen. Diese Norm wird in der gegenwärtigen Debatte wieder intensiver vergegenwärtigt, etwa im Blick auf eine mögliche Verletzung der Würde der Frau.

**Worin sahen die Sachverständigen bei der damaligen Anhörung im Bundestag die Gefahren der Pornographie?**

Die überwiegende Mehrheit war der Auffassung, daß nach dem damaligen empirischen Erkenntnisstand einerseits die Loslösung von Sexualität aus umfassenden Lebenszu-

sammenhängen das Problem ist, also die sogenannte *apersonale Sexualität*. Das Gegenargument war damals schon, daß junge Leute eher an dem Muster „Sex – nur bei Liebe“ orientiert seien, so daß die vermuteten Gefährdungen nicht so dramatisch seien. Andererseits hat man auch damals schon gesehen, ausgehend von der Theorie des Modellernens, die von Bandura entwickelt wurde, daß es sowohl manifeste wie auch latente, also verdeckte (beiläufig und unbemerkt mitlaufende) Lernimpulse in Medien gibt, beispielsweise die Entwertung des Partners, die Entwürdigung insbesondere der Frau. Von daher war man besorgt, daß hier offene und auch verdeckte Impulse wirken könnten und daß Kinder und Jugendliche damit noch nicht angemessen umgehen können. Ich würde gerne noch einen Punkt hinzufügen: Damals konnten wir noch unterstellen, daß es in den Schulen und der außerschulischen Jugendarbeit, aufgrund der Bewegungen in den sechziger Jahren, eine intensivierte sexualpädagogische Arbeit gab. Heute ist da weitgehend Brachland.

**Pornographie stellt die Erfahrungen der Wirklichkeit auf den Kopf. Während normalerweise der Mann um die Frau wirbt, ist es in der Pornographie genau umgedreht. Die Frau steht permanent zur Verfügung und will ständig, der Mann kann ständig, es geht im Leben nur um sexuelle Lust. Ist nicht das Problem des Jugendlichen eigentlich ein ganz anderes: Das erste Entdecken des Körpers, die Frage, wie spreche ich einen Jungen oder ein Mädchen an, den/das ich liebe oder mag? Themen wie körperliche Nähe oder Küssen sind in diesem Alter erheblich interessanter als Geschlechtsverkehr.**

Ich unterscheide grundsätzlich ganz grob zwischen Kindheit und Jugendalter, wobei die Altersgrenzen heute immer sehr im Fluß begriffen sind. Bei Kindern wissen wir, daß sie dazu neigen, Pornographie in ihrer Entschlüsselung umzudefinieren als Gewalt-handlung, also da wird gestöhnt, da bewegen sich Körper sehr heftig, sie verstehen nicht so recht, was da gezeigt wird. Bei Jugendlichen hingegen, zum Beispiel in der Vorpubertät, spielt einmal natürlich die Fra-

ge eine Rolle, wie ich mit dem anderen Geschlecht umgehe, wie ich Annäherung und Abgrenzung ausbalancieren kann. Aber es spielt natürlich auch die Frage eine Rolle, was später auf mich zukommt, und da kann Pornographie oder überhaupt die Darstellung von Sexualität in Medien schon die Funktion haben, relativ gefahrlos mit diesem Bereich konfrontiert zu werden. Das ist ja an sich auch nichts Ehrenrühriges, bloß ich sehe da das Problem, daß damit unterschiedlich auch ganz bestimmte Impulse des Mediums mit überkommen, die gar nicht im Vordergrund des kindlichen oder jugendlichen Interesses stehen, nämlich zum Beispiel die Abwertung der Frau oder die Verkürzung der Sexualität auf Lustgewinn. Die Geschlechtsrollenspiele sind ja neuerdings in den pornographischen Produktionen sehr unterschiedlich, es gibt einmal in der Tat eine allzeitige Bereitschaft zu sexueller Befriedigung und die allzeitige Potenz. Es gibt aber durchaus auch Gewalt, es gibt auch hierarchische Geschlechtsrollenmuster, neuerdings interessanterweise auch von der Frau gegenüber dem Mann. Grundsätzlich haben Jugendliche primär Verhaltensfragen, die sie dann häufig im Gewand von Sachfragen stellen: Also, was ist denn eigentlich Pornographie, das heißt dann meist im Klartext: Macht es mir eigentlich Schaden, wenn ich mir so etwas ansehe? Auf diese Verhaltensfragen müßten wir viel intensiver eingehen. Schade ist auch, daß derzeit wenig Bereitschaft besteht, zum Beispiel eine gute „Aufklärungsserie“ zu bringen. Ich habe ja zusammen mit einem interdisziplinären Team selbst früher in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem NDR ein Medienverbundprojekt „betrifft: Sexualität“ realisiert: eine siebenteilige Fernsehserie mit didaktischem Begleitmaterial (etwa Cartoons).

**Die dann am Jugendschutz gescheitert ist?**

Die ist zunächst gar nicht am Jugendschutz gescheitert, sondern Minister Geißler hat, als er Jugendminister war, eine Weisung erteilt, daß die Materialien wieder einzuziehen seien. Ein Indizierungsverfahren von der Bundesprüfstelle wurde nicht eingeleitet und hätte damals wohl auch keine Aussicht auf Erfolg gehabt.

**Eine Aufklärungsreihe, die auf sexuelle Darstellungen verzichtet, wäre aber wahrscheinlich weder für das Medium Fernsehen noch für jugendliche Zuschauer geeignet. Wenn sie aber sexuelle Darstellungen beinhaltet und beispielsweise im Zusammenhang mit Empfängnisverhütung oder Selbstbefriedigung die entsprechenden Bilder liefert, würde die Staatsanwaltschaft wegen Pornographie einschreiten. Sachverständige Gremien wie die der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, der FSK oder der FSF könnten abwägen, sie könnten den Gesamtkontext berücksichtigen. Die Staatsanwaltschaft reagiert auf ziemlich starre Kriterien der Rechtsprechung. Wäre es nicht sinnvoller, die Entscheidung, ob etwas schwer jugendgefährdend ist, solchen sachverständigen Instanzen zu überlassen, als im Strafrecht Kriterien festzuschreiben, die nur sehr schwer zu ändern sind, wenn sich ein besonderer Kontext oder ein neuer Erkenntnisstand hinsichtlich der tatsächlichen Gefährdung ergibt?**

Aus meiner Sicht brauchen wir keine Änderungen der strafrechtlichen Regelungen. Das große Mißverständnis besteht immer darin, daß viele Bürger und sogar manche Staatsanwälte meinen, es sei etwas Pornographie, was aber nach mittlerweile konsolidierter höchstrichterlicher Rechtsprechung keine ist. Ich persönlich vertrete die Auffassung, daß auch die offene Darstellung von Sexualität, von sexuellem Umgang, auch des sexuellen Akts, nicht automatisch Por-

nographie ist. Es kommt immer auf den Zusammenhang an, also insbesondere darauf, ob Sexualität losgelöst von anderen Lebensäußerungen und Lebenszusammenhängen dargestellt wird, ob die dargestellten Menschen reduziert werden auf bloß lustbezogene Reiz-Reaktionswesen und vieles mehr.

Ein anderes Problem wäre sicher die Frage, wie weit denn durch solche Darstellungen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl von Bürgerinnen und Bürgern in der Öffentlichkeit verletzt wird. Das ist immer ein Nebenaspekt bei der Pornographie gewesen. Aber sowohl aus pädagogischer Sicht wie auch aus werkanalytischer Sicht denke ich, daß es zum Beispiel durchaus möglich wäre, einen ästhetisch anspruchsvollen, vielleicht auch witzigen, mit Kunstverstand gemachten Film zu zeigen, in dem auch offene sexuelle Szenen enthalten sind und der nicht pornographisch ist, der auch nicht diese negativen Effekte hätte. Und es wäre denkbar, ein sexualpädagogisches Lehrwerk mit Phantasie zu gestalten, in dem auch solche Elemente enthalten sind. Da braucht man gar nicht Sorge zu haben, daß das pornographisch ist. Was man braucht, ist eine intensivere Fortbildung zu Kriterienfragen, auch bei der Kriminalpolizei und den Staatsanwaltschaften.

**Das Problem liegt doch wohl in der Unbestimmtheit der Kriterien, die die Rechtsprechung zu Pornographie aufgestellt hat. Die Staatsanwaltschaften halten sich daran, was jeder Hersteller oder Händler klar als Pornographie erkennen kann, nämlich die Darstellung der Geschlechtsteile. Aber dadurch wird eine notwendige und sinnvolle Debatte über das, was aus heutiger Sicht tatsächlich schwer jugendgefährdend ist, behindert.**

Ich denke, wir sind da mit dem Pornographietatbestand in keiner besseren oder schlechteren Lage als mit anderen Strafrechtstatbeständen. Richtig ist, daß es in diesem Bereich in der Ausbildung der mit der Problematik befaßten Fachleute noch zu wenig Fundierung gibt. Richtig ist auch, daß man es sich in der Vergangenheit häufig zu leicht gemacht hat, indem man einfach hingesehen hat: Werden da die Geschlechts-

teile, vielleicht auch noch erregt oder irgendwie offen, gezeigt, und wenn das der Fall war, hielt man das für pornographisch. Und das geht eben so nicht mehr. Das hat man mittlerweile allgemein, denke ich, nachvollzogen, übrigens auch im umgedrehten Fall, daß – wenn die Geschlechts- teile nicht direkt gezeigt werden – ein Film pornographisch sein kann (etwa bei sogenannten cable versions, beispielsweise dem von mir gutachtlich analysierten Fernsehfilm „Cheating“). Den produktiven Effekt, den ich darin sehe, ist der, daß man nicht mehr so einfach blindlings Verdachtsmomente artikulieren kann, sondern man muß wirklich zu einer genauen, werkgerechten Inhalts- analyse kommen. Dafür reicht das einmalige Anschauen im „Normallauf“ nicht; es bedarf eingehenderer, gegebenenfalls mehrfacher sequentieller Analyse am Videotisch.

**Pornographie darf an Erwachsene abgegeben werden, zum Beispiel in der Videothek. Im Fernsehen ist die Ausstrahlung von Pornographie verboten. Neuerdings gibt es Pay-per-View, das heißt, der Kunde muß für jeden Film zahlen und durch die Eingabe einer PIN-Nummer seine Zahlungsbereitschaft bestätigen. Eine solche PIN wird nur an Erwachsene herausgegeben, schon allein deshalb, weil mit Jugendlichen kein rechtsgültiger Vertrag geschlossen werden kann. Würden die Eltern ihren Kindern die PIN verraten, so gehen sie das Risiko ein, daß ihr Konto geplündert wird. Dennoch gilt Pay-per-View als Rundfunk, somit ist Pornographie nicht erlaubt. Ist das nachvollziehbar, wenn man die Zugangsbeschränkung bei Pay-per-View mit denen in der Videothek vergleicht?**

In meiner Sicht liegt da eine Ungleichbehandlung vor, zu Lasten der Programmanbieter solcher Fernsehprogramme. Ich könnte mir sogar vorstellen, daß hier eine maßvolle Änderung der Rechtslage auch vom Jugendschutz her zu verantworten wäre. Die Verschlüsselung nur des Bildes (und nicht des Tons) wie derzeit im Pay-per-Channel reicht allerdings nicht. Für das Pay-per-View-System wäre zu überlegen, ob jedenfalls zu bestimmten tageszeitlich späten Ab- rufzeiten auch das Angebot pornographi-

scher Filme erlaubt sein könnte. Allemal denke ich, daß bei Pay-per-View eine gewisse Vorsorge über den Geldbeutel getroffen wird, denn wir müssen ja von einem ausgehen: Die Kontrollbereitschaft in den Eltern- häusern schwindet gegen null. Wir haben heute in den meisten Kinderzimmern be- reits ein eigenes Fernsehgerät, es wird si- cher nicht mehr lange dauern, bis auch in den Kinderzimmern Decoder sind. Aber bei Pay-per-View geht es an das Geld der El- tern, und daher wird die Kontrollbereit- schaft der Eltern stärker sein, so daß man hier ernsthaft überlegen könnte, ob man nicht eine Sonderregelung trifft.

Ich denke aber, daß auch hier Grenzen ge- zogen werden sollten. Manche extreme An- gebote, die noch unterhalb der harten Por- nographie im Sinne von § 184 Abs. 3 Straf- gesetzbuch liegen, verletzen schon die Menschenwürde. Manches, was man in den entsprechenden Kinos oder auf Video zu se- hen bekommt, ist eindeutig die Menschen- würde verletzend, und manches geht in der Kombination mit Aggressivität über das hin- aus, was zulässig sein sollte.

Aber abgesehen von diesen Fällen habe ich nichts dagegen, wenn sogenannte einfache Pornographie im Pay-per-View erlaubt ist. Allerdings bin ich dagegen, daß, wie teil- weise gefordert, Pornographie im Pay-per- Channel gestattet wird. Die Eltern können hier zwar sperren, nach meinen Erfahrungen siegt aber die Trägheit oder Gleichgültig- keit. Da die Programme ohnehin bezahlt werden müssen, haben die Eltern keinen fi- nanziellen Nachteil, wenn sie die Decoder nicht sperren.

**Pornographie wird in europäischen Län- dern sehr unterschiedlich definiert. In Schweden ist vieles nicht pornographisch, was bei uns als pornographisch gilt. Die Schweden meinen, solange Menschen of- fensichtlich freiwillig im Film agieren, so- lange keine Gewalt oder kein Druck ange- wendet wird, handelt es sich nicht um Pornographie.**

Mir reicht an dieser schwedischen Definition nicht, daß wechselseitige Übereinkunft ins- zeniert wird, man kann auch pathologische Situationen inszenieren, man kann Pseudo- Freiwilligkeit inszenieren. Beispielsweise die

Gewalthandlung unter wechselseitiger Übereinkunft, also nicht bloß die einfachen Sado-Maso-Spielchen, sondern härtere. Auch die kann man als wechselseitige Übereinkunft inszenieren, trotzdem wird dadurch die Menschenwürde verletzt.

Das Problem sehe ich darin, daß wir in den europäischen Ländern unterschiedliche kulturelle Traditionen haben. Nach unterschiedlichen Traditionen sexuelle Darstellungen zu decodieren, damit umzugehen, daß die Grenzen durch die Internationalisierung des Fernsehens immer mehr verwischen, ist nicht so leicht. Hier gilt es erst einmal, voneinander zu lernen und sich nicht etwa auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu einigen, sondern offensiv die Kriterien zu vertreten, die man hierzulande im Licht unserer Verfassungsnormen erarbeitet hat.

**Gibt es nicht in dieser Diskussion um Kriterienbildung zur Pornographie auch die Chance, diese Definition, die ja dem Jugendschutz dienen soll, loszulösen von ausschließlich moralischen Vorbehalten, die eigentlich im Bereich des Verbots wenig zu suchen haben?**

Ja, besonders dann, wenn in den derzeitigen Debatten so etwas wie eine Abwertung von Sexualität mitschwingt, oder wenn der Jugendschutz als Vorwand dazu dient, eigentlich Erwachsenenschutz zu betreiben. Aber grundsätzlich halte ich es nicht für falsch, daß in gewissen Fällen, in denen bestimmte Grenzen überschritten sind, der Verstoß auch strafbewehrt ist. Denn die kommerziellen Interessen sind gerade im Zusammenhang der Zunahme der Programmvielfalt doch so ausgeprägt, daß die Programmanbieter meinen, immer „Schärferes“ zeigen zu müssen, um auf dem Markt überhaupt noch bestehen zu können. Das ist ja eine alte Gesetzmäßigkeit, die wir von den Printmedien auch kennen. Insofern finde ich diese Notbremse schon wichtig, nur es besteht unter allen Fachleuten Übereinkunft darin, daß man Verbote nur als ultima ratio nutzen sollte. Man sollte auch über den Begriff Pornographie nachdenken. Es steckt ja in dem Wort Pornographie auch schon eine ziemlich starke Abwertung. Es geht ja nicht um die Abwertung von Sexua-

lität, es geht nicht um Sexualfeindschaft, sondern es geht um eine bestimmte Qualität von Darstellungen des Sexuellen, und da könnte man sich eine gestufte Skala vorstellen. Persönlich wäre ich aber nicht der Meinung, daß man das total aus dem Strafrechtsbereich herausnehmen sollte.

**Worin sehen Sie als Pädagoge die Gefahren der Pornographie für Jugendliche? Ist Pornographie für sie überhaupt interessant? Suchen sie nicht nach ganz anderen Bildern, die sie stimulieren könnten, in denen es um Erotik, um Zärtlichkeit, um die ersten, oft angstbesetzten Annäherungen geht?**

Das ist sehr unterschiedlich. Einmal von der Seite der Jugendlichen her, je nach ihrer aktuellen Bedürfnislage, es ist aber auch sehr unterschiedlich je nach dem Film, denn viele Filme, nicht nur die pornographischen, sondern auch die anderen sexualthematischen Erotikfilme, arbeiten zum Beispiel bei der Darstellung des Geschlechtsverkehrs mit einer Kameraführung, die den Zuschauer sich identifizieren läßt, auch visuell, beispielsweise mit dem penetrierenden Mann. Die Kamera ist so geführt, als ginge ich als Zuschauer in die Frau hinein, und das ist in hohem Maße identifikationsfähig, gerade für jugendliche Phantasien. Da ich viel von der psychoanalytischen Pädagogik gelernt habe, sind mir die inneren Bildwelten von Kindern und Jugendlichen sehr wichtig. Das Problem könnte darin bestehen, daß diese inneren Bildwelten übermäßig besetzt werden, auch durch Nutzung von pornographischen Filmen, und daß da dann wenig Spielraum bleibt hinsichtlich der Gestaltungsphantasie darüber, wie man miteinander umgehen könnte. Ich denke schon, daß es auf der einen Seite viel Scheu und Angst im frühen Jugendalter gibt, auf der anderen Seite ist das ein Alter, in dem Allmachts- und Ohnmachtsgefühle und entsprechende Phantasien eine ganz große Rolle spielen.

Und das Interesse an pornographischen Darstellungen oder an Sexdarstellungen hat sicher auch etwas zu tun mit dieser Ausbalancierung von Nähe und Distanz. Man will die Angst vor diesem unbekanntem Terrain bearbeiten, und von daher will man so etwas sehen. Es fängt übrigens schon früher an, zu Recht ist darauf hingewiesen worden, daß bereits in der Grundschule bestimmte Magazine kursieren mit der Darstellung des Geschlechtsaktes. Es ist also dieses Alter, in dem man realistisch wissen will, was los ist in der Welt.

**Ist das so gefährlich? Jugendliche wissen doch, daß Pornographie ausschließlich das Ziel verfolgt, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Meinen Sie, daß Jugendliche neben dem stimulativen Aspekt tatsächlich aus diesen Filmen Modelle für ihr Leben suchen? Besteht nicht eher die Gefahr, daß Filme mit einer Pseudohandlung solche Modelle nahelegen, wenn die ausschließlich stimulative Absicht nicht so deutlich wird?**

Es wäre aus meiner Sicht schon besser, Sexualität in einen Kontext zu stellen, als sie zu isolieren. Ich denke auch, wir müssen aufpassen, daß wir uns nicht aus unserer bildungsbürgerlichen intellektuellen Haltung heraus den tatsächlichen Verarbeitungsweisen von Kindern und Jugendlichen nähern und unterstellen, daß bei ihnen in jedem Fall eine Distanzierungsfähigkeit vorhanden ist. Der Bildungsgrad spielt hier eine große Rolle, und in bildungsfernen Milieus, wie wir das heute etwas vornehm und elegant umschreiben, viel intensiver gesehen und häufiger unkritischer gesehen. In diesen Milieus ist weniger Verarbeitungskompetenz vorhanden. Außerdem korrespondieren diese Darstellungen mit gewissen Tendenzen, eben mit der mehr kontextlosen Sexualität im Sexualverhalten in diesen Milieus. Die Einschätzungen schwanken, wie hoch dieser Anteil tatsächlich ist, aber ich würde das doch als nicht vernachlässigenswerte Größe anschauen. Insofern existiert auch hier das Dilemma: Wir müssen eigentlich soziologisch und psychologisch gesehen differenzieren, und politisch-praktisch müssen wir mit Durchschnittsgrößen arbeiten. Das macht, denke ich, unsere Schmerzen aus.

**Aber auch in anderen Bereichen werden Menschen kontextlos dargestellt, wenn es um Erregungszustände geht, zum Beispiel beim Sport. Auch Fußballspiele schaffen Erregungszustände, auch sie stellen die Spieler losgelöst von sonstigen zwischenmenschlichen Beziehungen dar.**

Den Ansatz finde ich sehr wichtig und legitim, die Darstellung von Sexualität mal mit anderen Lebensbereichen zu vergleichen. Nur, da habe ich als Psychologin die Antwort, daß nach einhelliger Übereinkunft der verschiedenen psychologischen Richtungen Sexualität und Aggressivität besonders persönlichkeitsnahe Dynamiken darstellen und daß sie von daher auszuzeichnen sind gegenüber anderen Lebensverhältnissen. Man muß hier auch entwicklungspsychologisch besonders aufmerksam sein. Zu beklagen ist aber tatsächlich, daß sich häufig eine überwertige Aufmerksamkeit auf Sexualität richtet und nicht auch gleichzeitig auf die destruktive Aggressivität. Übrigens haben wir da auch noch nicht hinreichend gelernt, so etwas wie eine konstruktive Aggression darzustellen.

**Geht es Ihnen bei der Schutzfunktion des Pornographieverbots mehr um das Individuum oder um die Gesellschaft? Werden Jugendliche durch Pornographiekonsum möglicherweise bindungsunfähig und damit gesellschaftsuntauglich?**

Also beides, man kann das gar nicht trennen, sowohl in gesellschaftspolitischer wie in pädagogisch-psychologischer Sicht. Es geht natürlich immer auch um das betroffene Kind, den betroffenen Jugendlichen, und es geht insgesamt um Annahmen von durchschnittlicher Gefährdung einer ganzen Jugendgeneration. Das Bindeglied zwischen Individuum und Gesellschaft stellen hier unter anderem die durch Pornographie vermittelten bzw. verstärkten Normalitätskonzepte dar. Und grundsätzlich geht es sicher auch um die Frage, wo eine freiheitliche Gesellschaft doch auch im Licht des Menschenwürdegebots Grenzen setzen muß.



### **Wo können beim Betrachter die Probleme liegen?**

Es könnte zum Beispiel ein junger Mensch in seiner noch relativ ungeklärten Orientierung dem Leben und der Partnerschaft gegenüber in gewissen Tendenzen bestärkt werden, den anderen Menschen, den Jungen oder das Mädchen nur strategisch zu gebrauchen, gar nicht als Person ernst zu nehmen. Es könnte die Neigung entstehen, den anderen Menschen herrschaftlich verfügend zu benutzen, das heißt also in den traditionellen Mustern, zum Beispiel der männlichen Überlegenheit, mit ihm umzugehen. Es könnte die Neigung dazu verstärkt werden, zu meinen, daß Sexualität und Partnerschaft nur darin bestehen, miteinander den Geschlechtsakt zu vollziehen und nicht in den ganz anderen Elementen von Beziehung und Konflikt, von Auseinandersetzung. Der Jugendliche könnte auch durch diese ständige Wiederholungsschleife, in die uns viele der pornographischen Medien hineinführen, zu Minderwertigkeitskomplexen gelangen. Er fragt sich, warum er das nicht kann, was im Film gezeigt wird. Es können falsche Normalitätskonzepte bei den jungen Leuten induziert bzw. verstärkt werden.

**Aber sollten Jugendliche diese Normalitätskonzepte übernehmen, merken sie nicht schnell, daß sie mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben? Alle mir bekannten Jugendstudien zeigen, daß trotz der Liberalisierung der Sexualität in den Medien Jugendliche heute eher zu konservativen Werten und Lebensweisen wie Treue und Ehe tendieren.**

Ja, daß die reale Welt das Entscheidende, das Grundlegende ist, auch die frühen Erfahrungen, zum Beispiel auch die aktuellen Erfahrungen in der Gruppe mit anderen, darüber sind sich alle einig. Nur darf man die Verstärkungsfunktion oder möglicher-

weise auch die Filterfunktion der Medien im Hinblick auf die eigenen Verhaltensweisen nicht unterschätzen. Sie sind eine wichtige sekundäre Sozialisationsinstanz. Zu diesen Jugendstudien: Mir fällt auf, daß die meisten der neueren, aber auch der früheren Studien über Jugendsexualität Einstellungen messen und erkunden, also, woran sich Jugendliche orientieren, an welchen Orientierungsmustern und Leitideen. Nehmen wir als Beispiel das Muster „Sex nur bei Liebe“. Es ist nicht immer differenziert ausgemacht, wie sie sich dann wirklich verhalten und – was ebenso wichtig ist – wie sie mit ihren Hoffnungen, Ängsten und Erfahrungen umgehen können. Das ist auch eigentlich nur durch längere Intensivinterviews, durch eine längere Begleitung in prozeßorientierter Forschung festzustellen. Da gibt es schon wichtige Unterschiede. Mir fällt auch auf, daß die sexualbezogene Jugendforschung wenig Impulse aufnimmt, die wir derzeit sonst in der Jugendforschung haben, nämlich auszugehen von einer sehr starken Pluralisierung der Jugendstile, auch von einer Identitätsfragmentierung, das heißt, daß ich mich in dem einen Fall als Punk und das nächste Mal als angepaßter Banklehrling verhalte. Davon handelt die derzeitige Sexualforschung, soweit sie sich mit Jugendlichen abgibt, wenig bis gar nicht, und da müßte man etwas näher hinschauen: Wie versuchen Jugendliche ihre eigene Identität zu basteln, im Rahmen dieser verschiedenen Angebote und Bezugsmöglichkeiten, die sie haben? Sie durchlaufen ja auch verschiedene Bezugsgruppen im Laufe ihres Alltags und ihrer Jugendphase, und da gibt es sehr heterogene Befunde. Noch ein Punkt: Spannend fände ich, heute mal durch biographische Studien nachzuschauen, wie denn die damalige Generation zwischen 1960 und 1970 mit ihren frühen Erfahrungen von häufig wechselndem Geschlechtsverkehr und mit diesem sozialen Druck, der da entstanden ist, möglichst früh und möglichst oft zu verkehren, heute lebensgeschichtlich umgeht. Häufig höre ich, daß da doch ein ziemlicher Scherbenhaufen zurückgeblieben ist.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.



# Porno *und* Erotographie

Herbert Selg

## Psychologische Vorschläge zur Sprachregelung

Ob eine Filmsequenz einige Sekunden lang nackte Menschen groß ins Bild bringt, ob sie ein Liebespaar beim Koitus darstellt, ob sie die Vergewaltigung einer Frau oder gar eines Kindes verherrlicht: Immer wieder wird das Wort „Pornographie“ benutzt, um eine erste Einstufung des Gesehenen vorzunehmen.

Ich habe in meinen langjährigen Beschäftigungen mit den Bereichen Medien, Sexualität und Gewalt einsehen müssen, daß die Bezeichnung „Pornographie“ bei Bildern mit irgendwelchen sexuellen Inhalten schnell gewählt wird, obgleich im Detail völlig unklar ist, was unter „Pornographie“ verstanden werden soll. Doch eins muß man wissen (wie wir aus Interviews gelernt haben): Wer von „Pornographie“ spricht, schiebt die zur Diskussion stehenden Texte und Bilder in die „Schmuddelecke“, ob er will oder nicht; denn „gute Pornographie“ ist sozusagen ein Widerspruch in sich.

Ich denke, es ist an der Zeit, diese Spracharmut aufzuheben.

Schon lange gibt es das Wort „Erotographie“, das einen Gegenbegriff zu „Pornographie“ bezeichnen soll, aber es hat sich noch nicht genügend durchgesetzt.

Zur Sprachregelung bezüglich „Pornographie“ und „Erotographie“ möchte ich Schritt für Schritt einige Vorschläge unterbreiten:

„Pornographie“ soll jenes Material bezeichnen, das sexuell stimuliert oder stimulieren kann, dabei aber deutlich *aggressive* Anteile enthält.

Solche Aggressionen liegen nicht etwa nur in reißerischen Vergewaltigungsdarstellungen vor, sondern allgemein dann, wenn in den entsprechenden Passagen Menschen abgewertet, *degradiert* werden, ohne daß der Kontext zu einer Reflexion darüber anregt.

Dazu vier erläuternde Anmerkungen:

1. Es geht bei solchen Degradierungen vorwiegend (aber nicht ausschließlich) darum, daß die *Norm von der Gleichwertigkeit der Geschlechter* verletzt wird. Konkret heißt das immer wieder: Vor allem Frauen werden abgewertet. Im relativ harmlosen Fall werden sie als dümmliche und ständig verfügbare Spielsachen von Männern dargestellt, in schlimmeren Fällen werden sie vergewaltigt oder nach sexuellen Szenen getötet. Solche „Pornographie“ kann „sexistisch“ genannt werden; für die „härteren“ Inhalte bietet sich die Bezeichnung „Gewaltpornographie“ an.

2. Eine Abwertung von Menschen kann auch in der Weise geschehen, daß sie – wieder meist Frauen – im sexuellen Umgang mit *Tieren* gezeigt werden. Ähnlich deutlich ist die Degradierung, wenn zum Beispiel Koprophilie und Nekrophilie als Unterhaltung angeboten werden.

3. Es gibt auch einen Trend, eine sexuelle *Orientierung*, nämlich die homosexuelle, abzuwerten: Wenn in deutschen Lederhosen-Sexfilmen ein homosexueller Mann auftritt, dann

# erotographie

wahrscheinlich mit unnatürlichen, „tänzeln- den“ Bewegungen und mit Kastratenstimme. 4. Bei der sogenannten *Kinder-Pornographie* gibt es noch eine Zuspitzung: Während Pornographie die Darstellung von aggressiver Sexualität ist (wobei in der Regel die Darstellerinnen und Darsteller ihr Einverständnis gegeben haben, bei sexuellen Handlungen abgebildet zu werden), so ist Kinder-Pornographie mehr: Sie setzt zuerst einmal eine *direkte sexuelle Kindesmißhandlung voraus*, die dann auch noch zusätzlich auf Dauer im Bild festgehalten wird.

Mit Namen wie Soft- oder Hard-Core-Pornographie befaße ich mich kaum; sie sind bei unserem Thema nicht hilfreich. Das Wort „Hard-Core-Pornographie“ vermittelt zunächst den Eindruck, es müsse um etwas besonders Schlimmes gehen, gemeint ist aber meist nur: deutlich dargestellte Sexualität.

Ein sichtlich erigierter Penis oder ein deutlich gefilmter Koitus führen vielfach zur Einstufung „Hard-Core“.

„Pornographie“ bleibt somit als Begriff für jene explizite sexuelle Material bestehen, das unter den Aspekten des Jugendschutzes und des Strafrechts (§184 Abs.3 StGB) zu einer kritischen Beurteilung herausfordert, an deren Ende eine Indizierung oder ein allgemeines Verbot stehen können. Dies ist dann möglich, wenn das Risiko hoch ist, daß durch den Konsum des Mediums ein Schaden für die Ent-

wicklung von Kindern oder allgemein für die Beziehungen zwischen Menschen eintritt (siehe spätere Anmerkungen zur Wirkungsforschung). Zusammenfassend: Entscheidend für das „Pornographie“-Urteil ist weder die Deutlichkeit sexueller Darstellungen noch die angestrebte oder erzielte sexuelle Erregung, sondern die Durchdringung von Aggressivität und Sexualität.

Pornographisch sind also sexuelle Darstellungen, die den Beziehungen zwischen Menschen schaden; insofern ist „Pornographie“ immer aggressiv; sie wertet beteiligte Menschen ab, sie schafft Vorurteile.

Wie können wir „Erotographie“ umreißen? Als erotographisch sollen Materialien gelten, die Sexualität eher auf der Basis der *Gleichwertigkeit der Beteiligten darstellen – ohne Degradierungen* (wobei gewiß die Grenzen fließend sind). Zur „Erotographie“ zählen:

1. künstlerische Darstellungen (zum Beispiel Aktbilder),
2. erotischer Realismus (zum Beispiel realistische Schilderungen sexueller Episoden in der Belletristik),
3. Erotika, das heißt Materialien, die mehr oder weniger deutlich sexuell stimulieren oder stimulieren sollen (zum Beispiel Fotos in sogenannten Herrenmagazinen).

Entscheidend für ein „Erotographie“-Urteil ist nicht, ob fragliche Darstellungen deutlich sind





und sexuell stimulieren, sondern daß sie dabei *nicht* auf eine Degradierung abzielen.

Ich kann im vorgegebenen Rahmen kaum auf die *Wirkungsforschung zur Pornographie und Erotographie* eingehen. Nur soviel:

Es gibt einen Trend, dem auch ich mich – wie schon angedeutet – anschließen muß: *Weniger* die *sexuellen* Inhalte als *vielmehr* die *Gewaltinhalte* von Mediendarstellungen führen zu *Wirkungen*, die uns in der (pädagogischen) Verantwortung besorgt machen: *Aggressiv-sexuelle Inhalte (= Pornographie) schaden den Beziehungen zwischen den Geschlechtern*. Sie steigern die Akzeptanz der *Vergewaltigungs-Mythologie*. Genauer: Eine Vergewaltigung, die beim Opfer angeblich zum Orgasmus führt, erzielt beim Betrachter eine ganz andere Wirkung als eine realistische Vergewaltigungsschilderung mit Angst und Schmerz des Opfers. Der vorgespülte Orgasmus trägt zur Vergewaltigungs-Mythologie bei; sie erregt viele Männer sexuell und liefert Tätern Pseudorechtferdigungen; und solche Vergewaltigungen mit abschließender Lust des Opfers sind in *Video-Pornos* eher die Regel als die Ausnahme.

Wir müssen daran denken, daß jedes Bild nicht nur Abbild ist, sondern auch als Vorbild dient (als sogenanntes „Modell“), und uns fragen, welche Botschaften eine Mediendarstellung – zumal für junge Menschen – enthält. Jahrelang wurde im Streit um die Wirkung von aggressiven Modellen eine sogenannte Katharsis-Hypothese zitiert. Sie behauptet, die Beobachtung von Gewalt reduziere Gewalttendenzen im Betrachter. Die Katharsis-Hypothese hat durch die Pornographieforschung den Todesstoß erhalten. Sexuelle Bilder, auch sexuell-aggressive Bilder, bauen sexuelle und aggressive Tendenzen nicht ab, sondern auf. Das ahnt jeder, und deshalb hat bislang auch noch nie ein Produzent rasch abgedrehter, billiger Filmchen den eigentlich doch recht naheliegenden Vorschlag gemacht, Vergewaltigungen oder Kinder-Pornographie im Überfluß zu zeigen, um so im Sinne der Katharsis-Hypothese die Neigung zur sexuellen Gewalt gegen Frauen oder Kinder zum Verschwinden zu bringen...

Was bewirken *erotographische* Darstellungen: Sie können sexuell erregen – na und?

Kompliziert wird die Bewertung erst durch bestimmte Kontexte, zum Beispiel wenn wir uns *Kinder als Konsumenten* vorstellen, die abends alleine das Fernsehen oder das elterliche Videogerät bedienen. Wenn ich noch einmal an deutsche Lederhosen-Sexfilme im Fernsehen denke, so würde ich einige als schlechte Erotika einstufen (sofern sie nicht degradieren); viele von uns werden sie als langweilig erleben, für manchen scheinen sie aber auch durchaus stimulierende Passagen zu enthalten. Bei Kindern und Jugendlichen hängt es vom Entwicklungsstand ab, wie weit sie durch die Fülle sexueller Andeutungen in solchen Filmen (denn bei Andeutungen bleibt es ja im allgemeinen) verwirrt werden.

Etliche dieser Filme enthalten krasse Fehlinformationen, zum Beispiel über die Potenz des Mannes und die immerwährende Bereitschaft der Frau. Je weniger sie trotz aller Sexszenen auf Probleme (wie zum Beispiel ungewollte Schwangerschaft und AIDS) eingehen, desto irreführender sind sie.

Bei Videofilmen mit gewaltlosen, aber ausgiebigen expliziten Koitus-Orgien (die ich zu den Erotika rechnen muß) kann ich mir nicht vorstellen, daß sie Kinder auf dem Weg zu einer verantwortlichen Sexualität nicht verwirren und behindern.

Filme mit *sadomasochistischen* Inhalten sind auch nicht ganz leicht zu beurteilen. Sofern das Arrangement, die wechselseitige Freiwilligkeit, deutlich ist, fallen sie eher unter „Erotographie“ als unter „Pornographie“. Es ist aber eine andere Frage, von welchem Entwicklungsniveau an man diese Filme wiederum hinreichend durchschaut.

Es gibt immer wieder *Grenzfälle*, die unter den Aspekten von Jugendschutz und allgemeinen Verboten zu neuen Diskussionen führen müssen.

Ich kann nicht weiter ins Detail gehen, möchte aber noch festhalten:

Erotographisches Material (kurz: Erotika) kann auch sexuell aufklären;

Erotika können sexuell bereichern;

Erotika können in der Sexualtherapie wichtige Dienste leisten (zum Beispiel bei anorgasmischen Frauen; allgemein für das Sprechen über Sexualität);

Erotika können aktuelle Aggressivität dämpfen (siehe Selg 1986).



Nirgendwo sonst wird es so deutlich wie in Diskussionen über „Pornographie“: Unsere Aussagen sind ständig *projektiv*; sie verraten mehr über uns und unsere Sexualität als über die Materialien, über die wir zu sprechen vorgeben. „Pornographisch“ ist im alltäglichen Sprachgebrauch immer das, was die eigenen Normen verletzt; es ist ein rasch abgegebenes, gefühlsmäßiges Urteil. Wenn sich hingegen rationale Urteile und eine Begriffsdifferenzierung im oben vorgeschlagenen Sinn durchsetzen, wenn also deutliche sexuelle Darstellungen nicht mehr automatisch in Pornographieverdacht geraten, erfährt unter anderem die in Streitgesprächen oft bemühte „künstlerische Freiheit“ tatsächlich weniger Einschränkungen, als es zur Zeit wegen der begrifflichen Enge der Fall ist.

*Herbert Selg ist Professor für Psychologie an der Universität Bamberg.*

#### Literatur:

- J. Eschenbach, C. M. Gebel und H. Selg:** *Explorative Interviews zu Fragen der Pornographie-Wirkung*. Memorandum Nr. 4, Lehrstuhl Psychologie I, Bamberg 1989. (Veröffentlicht unter dem Titel: „Zu Fragen der Pornographie-wirkung“. BPS-Report 1990, 13, Nr. 4, 3–6).
- H. Selg** (unter Mitarbeit von Mathilde Bauer): *Pornographie*. Bern 1986.
- H. Selg:** *Über Wirkungen von Gewaltpornographie*. BPS-Report, 1989, 12, Nr. 2, 1–3. (Auch in: E. Dane und R. Schmidt [Hrsg.]: „Frauen & Männer und Pornographie“. Frankfurt 1990).

# Jugend u

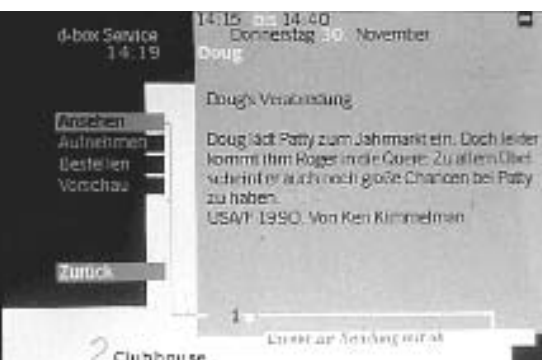
Seit Mitte letzten Jahres ist das Fernsehangebot um ein Programmsystem reicher geworden.

DF 1 bietet rund um die Uhr auf verschiedenen Kanälen Krimis, Spielfilme, Sport, Comedy, Musik und einiges mehr.

Wann auch immer der Zuschauer Lust auf ein bestimmtes Programm hat, so soll er es auch finden, so die DF 1-Werbung.

tv diskurs sprach mit Gottfried Zmeck, Geschäftsführer von DF 1, über das neue System, über Jugendschutzregelungen und die Zukunftsaussichten.

T.O.N.I. führt einfach und für jedermann verständlich durch das Programm, auch die Codenumber ist leicht zu ändern. Die Kanalsperren können ohne Schwierigkeiten aktiviert werden.





# tz mit neuen Perspektiven



**DF 1, so verspricht die Werbung, ist etwas vollkommen Neues. Worin liegt der Unterschied zum Fernsehen, wie wir es gewohnt sind?**

Wir positionieren DF 1 als das neue Fernsehen und nicht als neuen Sender. Keiner soll damit verbinden, daß hier das Fernsehen neu erfunden wird. Wir legen aber Wert auf die Aussage, daß wir nicht der zwanzigste, fünfundzwanzigste oder dreißigste Sender sind, sondern daß es sich um ein neues System handelt. Es bedient sich neben einer neuen Technik nämlich auch der digitalen Verbreitung. Sie können mit der d-box digital das sehen, was Sie bisher auch gesehen haben in der ARD, beim ZDF, bei SAT 1 oder PRO 7. Anders ausgedrückt: Sie können es in digitaler Qualität sehen, und Sie können mit DF 1 eine Menge mehr sehen. Neu daran sind verschiedene Faktoren: Erstens nennen wir es auch das individuelle Fernsehen, weil wir durch gezielte Spartenprogrammierung dem Kunden Programm-

sicherheit geben wollen. Das heißt, wir machen einen Kanal wie Krimi & Co, wir machen einen Kanal wie Comedy & Co, Cine Action, Cine Western, Cine Comedy, Heimatkanal, Dokumentation, zwei Kinderkanäle und Klassische Musik. Damit hat der Abonnent die Möglichkeit, die Programmfarbe zu sehen, auf die er gerade Lust hat. Zweitens bieten wir Pay-per-View. Im Cinedom, wie wir dieses Angebot nennen, sieht man die aktuellsten Kinofilme zum ersten Mal im Fernsehen. Die Filme können einzeln für DM 6,- bestellt werden. Sie werden unabhängig von den Programm-Paketen angeboten.

Diese Top-Filme sind so programmiert, daß sie im 60-Minuten- oder sogar 30-Minutenrhythmus starten, wodurch die zeitliche Unabhängigkeit des Zuschauers steigt. Wir sagen zu unseren Abonnenten: „Werden Sie Ihr eigener Programmdirektor.“ Hinter dieser Werbeaussage steht die Möglichkeit, sich von der vertikalen Programmierung, von der vorgegebenen Sendezeit zu emanzipieren. Ich möchte jetzt diesen Film sehen, habe jetzt Zeit und lasse ihn mir freischalten. Darüber hinaus gibt es eine neue Benutzeroberfläche, die wir T.O.N.I. nennen, eine Abkürzung für Tele-Online-Navigation-Instrument. Dies ist eine neue Möglichkeit, sich das Programm auszuwählen, sich über den Programminhalt zu informieren. Ich kann mit einem einzigen System den Videorecorder steuern, Programme vormerken, oder – ich denke noch in diesem Jahr – interaktive Dienste nutzen. Ich kann ferner eine Formel-1-Übertragung aus sechs verschiedenen Perspektiven sehen und von einer auf die andere schalten. Wir wollen den

Abonnenten, den Zuschauer vom bloßen Glotzer zum Nutzer machen. Das ist in wenigen Worten das neue Fernsehen.

**Wieviele Kanäle wären technisch möglich, und wieviele würden sich lohnen?**

Man könnte weit über 1.000 Kanäle haben, und das heißt, daß es von der praktischen Machbarkeit und auch von der Finanzierbarkeit her unbegrenzt ist.



**Könnte man auch, wie am Kiosk, ganz spezielle Programme anbieten, sagen wir für Psychologen oder Biologen?**

Das ist durchaus denkbar, stellt aber den nächsten Schritt dar. Vom Preis der Pakete her haben wir es allerdings so strukturiert, daß es ein Massenprodukt ist. Man kann es nicht anders strukturieren und wirtschaftlich betreiben, als eine möglichst breite Masse anzusprechen. Von Angeboten wie Sport, Spielfilm und Unterhaltung wird dieses Produkt auch angetrieben. Auf dem Rücken oder im Windschatten dieser Lokomotiven können dann weitere sehr spezifische Angebote gemacht werden, die für den Kunden interessant sind. Ich habe ja schon die Spartenkanäle genannt. Wir werden weitere Kanäle im Frühsommer starten, die DF 1 nicht selbst veranstaltet, sondern nur vermarktet. Beispielsweise einen zusätzlichen Dokumentationskanal oder einen für Jäger und Fischer. Wir werden möglicherweise unsere Musikangebote ausweiten, um dem Publikum zu ermöglichen, je nach Geschmack, nach Gemütszustand, nach Lust und Laune aus dem Angebot das auszusuchen, was gerade gefällt.

**Wie kann sich ein solch spezifisches Angebot rechnen?**

Wir haben eine andere Methode der Finanzierung. Ich kann mit einer Zuschauerwerblockreichweite von 250.000, 300.000 oder 400.000 die Kosten eines solchen Programms im Free-TV nicht refinanzieren. Wenn ich 400.000 oder 500.000 Abonnenten für ein sehr spezifisches Produkt habe, dann kann ich so etwas sehr wohl finanzieren. Um es anders zu sagen: Eine Fachzeitschrift mit einer Auflage von 300.000 kann



wirtschaftlich sehr gut leben, kann ein sehr gutes Produkt liefern. Ähnlich ist es auch beim Pay-TV. Wir ermöglichen insofern Angebote, die werbefinanziert nicht denkbar wären.

**Wenn sie weniger quotenabhängig sind, bedeutet das auch mehr Qualität?**

Richtig, das sieht man an unserem Programmangebot. Es ist ja kein Zufall, daß wir die ersten sind, die einen reinen klassischen Musikkanal anbieten, wir machen zwei Kinderprogramme, die gewalt- und werbefrei sind. Wir haben mit Discovery den ersten Dokumentationskanal in deutscher Sprache.

**Ist das alles nicht unglaublich teuer, kann man das überhaupt finanziell durchhalten?**

Es ist teuer und aufwendig von der Technik, aber auch von der redaktionellen Aufbereitung her: Wir arbeiten, seit DF 1 auf Sendung ist, direkt und indirekt mit verschiedenen Unternehmen eng zusammen und haben mehr als 600 Arbeitsplätze geschaffen. Allein die Personalkosten, die Programmkosten und die Technikkosten liegen sehr hoch. Auch die Vertriebsstruktur für den Decoder kostet viel Geld. Wir werden mehr als eine Milliarde DM investieren müssen, bevor wir auf operativer Basis schwarze Zahlen schreiben.

**Warum ist DF 1 noch nicht im Kabel?**

Die Gründe sind vielfältig. Für uns ist die Kabelverbreitung sehr wichtig. Daher haben wir jetzt mit einigen privaten, von der Tele-





kom unabhängigen Kabelnetzbetreibern, Verträge geschlossen und werden in die ersten Netze eingespeist. Wir sind darüber hinaus in konkreten Gesprächen mit der Telekom, die Positionen sind im Grunde klar. Es geht um die Frage: Wer kann wie weit die Kundenbeziehung aus der Hand geben?

#### **Wo bekommt man die d-box?**

Wir sind jetzt in mehr als 6.000 Verkaufsstellen vertreten. Für das völlig neue Produkt, das wir anbieten, müssen Händler und Verkäufer überzeugt und durch laufende Schulungen auf dem aktuellsten Stand gehalten werden. Das alles erfordert eine ausgeprägte Logistik, und ich denke, für das halbe Jahr, das wir jetzt auf dem Markt sind, ist uns die Etablierung gut gelungen.

#### **Muß der Käufer einer d-box nicht damit rechnen, daß er ein Produkt kauft, das bald veraltet?**

Wir haben bereits jetzt mit der d-box eine Stabilität, wie sie besser kaum sein könnte. Sie hat außerdem die einzigartige Eigenschaft, daß die Software ständig aktualisiert werden kann, ohne daß der Abonnent bewußt und aktiv etwas machen muß. Damit hat man die Gewißheit, daß sich das Gerät automatisch aktualisiert, wenn es verbesserte Softwareversionen gibt.

#### **Die d-box soll den Kunden auch durch das Programm führen und zusätzliche aktuelle Programminformationen bieten. Als ich das im Januar ausprobiert habe, funktionierte die Programmvorschau, etwa für den nächsten Tag, noch nicht.**

Das ist eine Frage der Softwareerweiterung, die mit kommenden Softwaregenerationen in die Box gespielt wird. Wir werden dann das Programm bis zu einer Woche im voraus präsentieren können. Wir haben außerdem durch eine Befragung die Interessen unserer Zuschauer ermittelt, deren Programmprioritäten und welche Programme auf Platz 1, 2 und 3 etc. der Kanalliste programmiert sind. Das ist für uns sehr interessant, und die Ergebnisse werden wir umsetzen.



#### **Ein besonderes Problem wird sein, wie DF 1 den Jugendschutz umsetzt. Wie gehen Sie zum Beispiel mit Anbietern aus dem Ausland um, die Erotikprogramme bei DF 1 quasi als Untermieter ausstrahlen, wenn diese nach deutschem Recht pornographisch sind?**

Es gibt einige ausländische Anbieter, die sich um eine eigenständige Lizenz in Deutschland bemühen. Da sagen wir, wenn einer die Lizenz nach deutschen Kriterien bekommt, kann er auch über die d-box ausgestrahlt werden. Wir haben uns mit DF 1 entschieden, keinen Kanal mit dieser Farbe selbst zu veranstalten. Wir haben nichts dagegen, wenn deutsche oder internationale Anbieter mit einer Lizenz der deutschen Medienbehörden über die d-box vermarktet werden. Wir haben nicht vor, solche Kanäle in ein Paket von DF 1 zu nehmen, aber es kann als eigenständiges Angebot über die d-box empfangen werden. Daß es international unterschiedliche Standards gibt, ist richtig. Da wir in Deutschland sind, richten wir uns nach einem deutschen Publikum und müssen uns am deutschen Standard orientieren.

Beim Pay-TV haben wir, insbesondere wenn es digital verbreitet wird, im Gegensatz zum Free-TV einige zusätzliche Sicherheitsstufen. Erstens sind es verschlüsselte Programme, die als Kanal gesondert von unserem Paket freizuschalten sind und zweitens, im Falle von Pay-per-View, handelt es sich um verschlüsselte Programme, die zusätzlich einzeln pro Film freigeschaltet werden müssen. Der Kunde muß aktiv sagen: Ich möchte diesen Film jetzt sehen, bitte schaltet mich frei.

Hinzu kommt, daß ich bei der d-box und DF 1 spezifisch die Möglichkeit habe, mit der sogenannten Kindersperre über einen vierstelligen PIN-Code Kanäle zu sperren. Dieser Code ist vergleichbar mit der Geheimnummer bei einem Bankautomaten. Ich kann damit einzelne Angebote oder Kanäle sperren, ich kann aber auch einzelne Programme, bestimmte Zeitzonen und sogar die ganze Box während der Abwesenheit der Eltern blockieren. Wichtig ist noch zu erwähnen, daß ein gesperrter Kanal nicht mehr in der Kanalliste erscheint, so daß die Kinder nicht einmal merken, daß ein Kanal

für sie gesperrt ist. Das alles hat es bisher noch nicht gegeben. Wir waren der Meinung, daß wir aufgrund dieser Möglichkeiten, die sich dem Erziehungsverantwortlichen bieten, keine Probleme mit dem Jugendschutz haben werden. Auch aufgrund unseres Angebots, denn auch im Pay-per-View sind Erotikfilme erst am späten Abend zu sehen.

Was Action betrifft, haben wir kein Übermaß an Gewalt, da es im Prinzip die gleichen Filme sind, wie sie auch im Free-TV laufen, dort teilweise nach 23.00 Uhr. Wir versuchen, uns auch an die entsprechenden Tageszeiten zu halten. Allerdings streben wir eine etwas großzügigere Lösung an, eben aufgrund der technischen Sperrmöglichkeiten, die wir zusätzlich bieten.

Unser Basispaket, das wir Familienpaket nennen wollen, enthält Serien, zwei Kinderkanäle, einen Dokumentationskanal sowie Musikangebote, die unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes unbedenklich sind. Die modernen Musikkanäle haben zwar eine gewisse Freizügigkeit, das will ich nicht leugnen, aber diese gibt es nicht nur im Fernsehen. Auch auf CDs finden Sie zuweilen eine verletzende, aggressive Sprache.

Wir geben also den Eltern sehr viel mehr Möglichkeiten an die Hand, verantwortlicher mit den Inhalten umzugehen als dies bisher möglich war. Natürlich gibt es irgendwo eine Grenze. Man muß beide Seiten betrachten und sich fragen, inwieweit der Anbieter zum Jugendschutz verpflichtet ist und inwieweit der Erziehungsberechtigte. Natürlich haben wir als Anbieter eine Verantwortung. Es hat mit Geschmack zu tun, damit, wie man sich insgesamt positioniert und vielleicht auch mit Vermarktung. Wie auch beim Free-TV oder am Kiosk gibt es überall erotische Angebote. Ich glaube, kein ehrlicher Anbieter möchte in den Ruf kommen, zu einem reinen Erotik-Sender geworden zu sein. Es hängt von den Proportionen ab, wie es veranstaltet wird.

Von unserer Seite aus muß man auch sehen, was wir an Kinder- und Jugendkanälen anbieten und wie sorgfältig wir die anderen Kanäle programmieren. Wenn aber ein acht- oder zehnjähriges Kind nach 24.00 Uhr ein bestimmtes Programm sieht, sind wir der Meinung, daß es nicht mehr das Problem des Anbieters, sondern das der Fami-

lie oder des Erziehungsberechtigten ist. Wir wollen als Veranstalter die Verantwortung keineswegs abschieben, aber ganz ohne Elternverantwortung geht es nicht. Hier muß ein sinnvoller Kompromiß gefunden werden.

### **Wenn Sie sagen, daß Sie Zeitschienen einhalten, woran orientieren Sie sich?**

Bei den Filmprogrammen ist es kein Problem, da hier als Richtlinie die Orientierungen an den FSK-Freigaben bestehen, die in der Regel aussagekräftig sind. Allerdings gibt es auch einige Ausnahmen, die ich nicht problematisieren will. Es sind Filme, die in den sechziger Jahren mit der FSK-Klassifizierung belegt worden sind und heute eine etwas eigenartige Anmutung haben. Insgesamt aber entsprechen die FSK-Bewertungen einem gesellschaftlichen Konsens. Wir haben im Prinzip die gleiche Richtschnur wie derzeit Premiere, das heißt: vor 20.00 Uhr keine 18er-Filme. Darüber, wie wir den Jugendschutz langfristig umsetzen, sind wir noch im Gespräch mit den Landesmedienanstalten. Wir denken an eine Dreiteilung. Ein Programmpaket, das Familienprogramm, wird jugendfrei sein. Hier wollen wir nach Absprache mit den Landesmedienanstalten bestimmte Vorgaben einhalten; wie diese genau aussehen, können wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Ein weiteres Programmpaket wird so programmiert, daß es für Jugendliche geeignet ist, hier schlagen wir Eltern mit jüngeren Kindern eine Sperrung vor. Das dritte Paket wird sich an Erwachsene richten, es sollte also von den Eltern für Kinder und Jugendliche gesperrt werden. Man muß die praktische Umsetzung sehen. Wenn die Eltern wollen, daß ihre Kinder einen Kanal nicht sehen sollen, auf dem nach ihrer Meinung zu viel Gewalt gezeigt wird, dann läßt sich dieser Kanal sperren, und man legt damit nicht das ganze Programm von DF 1 lahm. Dies wird ihnen durch die Programmierung nach Sparten erleichtert. In Spots sowie in unserem Abo-Magazin weisen wir regelmäßig darauf hin, wie die Kindersperre zu betätigen ist. Darüber hinaus wollen wir Eltern Hinweise geben, welche Kanäle für Kinder oder Jugendliche gesperrt werden sollten. Auch bei einzelnen Sendungen, die für





Minderjährige nicht geeignet sind, wären besondere Hinweise möglich. Ob das machbar und sinnvoll ist, wird derzeit noch diskutiert. Wir betreiben da schon einigen Aufwand. Bei Spielfilmen ist die Einschätzung nach Jugendschutzgesichtspunkten relativ einfach, bei Fernsehproduktionen ist dies nicht so einfach, weil dort keine FSK-Klassifizierungen vorliegen. Wir werden in diesen Fällen, wie auch in der Frage, welche Programme in welches Kanalbündel kommen, mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen zusammenarbeiten.



**Wie funktioniert das genau mit der PIN-Nummer? Man benötigt ja bereits einen PIN, um die d-box überhaupt in Funktion zu nehmen.**

Das ist richtig. Sie können in der ersten Stufe die d-box-Sperre aktivieren oder deaktivieren, das heißt, Sie können entscheiden, ob Sie die ganze Box sperren, sie müßte dann jeweils bei Gebrauch aktiviert werden. Das ist nicht sehr praktikabel. Deshalb haben Sie die Option, die Sperre aufzuheben. Wo Sie den PIN-Code genau verwenden wollen, können Sie in der zweiten Stufe bestimmen, wenn sie in das Menü Einstellungen (TV-Sperre oder Kindersicherung) gehen. Hier können Sie den PIN nicht umgehen und müssen ihn jedes Mal eingeben. Die Geheimzahl läßt sich ändern, wenn die Eltern das Gefühl haben, die Kinder hätten sie herausbekommen.

**Die Landesmedienanstalten haben die Auffassung vertreten, es würde nicht ausreichen, wenn die Eltern bestimmte Programme sperren können, denn sie könnten es vergessen oder aus Trägheit unterlassen. Sie fordern, daß die Programme vom Sender gesperrt werden, so daß die Eltern von sich aus den PIN eingeben müssen, wenn sie ein Programm sehen wollen.**

Für uns bedeutet das einen zusätzlichen Aufwand. Sie können schlecht ein System vermarkten, von dem ein paar Angebote gesperrt sind. Es ist schon komplex genug, das System dem Publikum näherzubringen, es wird schwierig, wenn zusätzlich noch vermittelt werden muß, was zu tun ist, um diese

Kanäle zu aktivieren. Grundsätzlich liegt unsere Präferenz bei einer Lösung, die mit ziemlichem Aufwand unsererseits dem Kunden klarmacht, welche Möglichkeiten er hat, um bestimmte Inhalte für Kinder oder Jugendliche zu sperren. Den anderen Weg, daß man aktiv von unserer Seite etwas verschlüsselt und dann vom Kunden entsperren läßt, halte ich nicht für so sinnvoll. Nicht, weil wir so bequem sind, sondern weil ich denke, daß man damit in der Praxis auch nicht mehr erreicht. Schließlich gibt es ja auch Haushalte ohne minderjährige Kinder. Wenn man aber von seiten des Anbieters sperrt, müßte konsequenterweise auch die Möglichkeit bestehen, anders zu programmieren. Denn wenn Sie Actionfilme oder FSK-18er-Filme oder -16er-Filme mit den Zeitgrenzen einsetzen, wie sie auch im Free-TV gelten, dann wird kein Mensch verstehen, warum diese Produkte dreifach gesichert sind, wo sie doch anderswo ohne jede Sicherung ausgestrahlt werden.

**Das heißt, daß Sie vom Genre und von der Art der Filme her die Kanäle bündeln, so daß die Eltern die Sicherheit haben, wenn sie den Kanal A oder C freischalten, daß hier am Tag ein Programm läuft, das aus Jugendschutzsicht unproblematisch ist. Und wenn die Kinder älter sind, können mehrere Kanäle freigeschaltet werden.**

Richtig, die Eltern müssen dies entscheiden. Aber man sollte das Problem nicht allein von der technischen Machbarkeit aus betrachten. Man sollte auch für unsere Position Verständnis haben: Jetzt bieten wir schon zusätzliche Möglichkeiten des





Jugendschutzes, und jetzt kommen manche Landesmedienbehörden, die sagen: Weil ihr das habt, könnt ihr ja auch alles von Senderseite her sperren. Wenn man sich die Tagesprogrammierung einer beliebigen Woche von DF 1 anschaut, fällt es schwer, Problemfälle zu finden, die Anlaß für eine solche doppelte Sicherung geben.

#### **Wie gehen Sie mit indizierten Filmen um?**

Wir halten uns an die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags. Indizierte Filme werden nur ausgestrahlt, wenn beispielsweise die FSF bestätigt hat, daß der Film in der Fassung, die ausgestrahlt werden soll, nicht als schwer jugendgefährdend einzuschätzen ist. Es ist schon allein vom Image her nicht gut, wenn man ständig in Auseinandersetzungen über Jugendschutz gerät. Natürlich muß ich das System unter wirtschaftlichen Aspekten betrachten, letztlich muß ich es aber auch unter bestimmten Verantwortungskriterien sehen.

**Pornographie ist im Pay-per-View nicht erlaubt, da es als Rundfunk gilt, obwohl die Filme nur mit der PIN-Nummer freigeschaltet werden können und der Kunde für jeden Film zahlen muß. Die Eltern würden also allein schon aus finanziellen Gründen den PIN-Code für sich behalten. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?**

Sachlich und praktisch könnte man dazu einiges kritisch anmerken. Aber das Thema ist äußerst schwer zu lösen, weil nicht nur sachliche Kriterien eine Rolle spielen, sondern auch Fragen der Regelungskompetenz.



Wenn Sie den Rundfunkbegriff ändern oder nicht auf Pay-per-View anwenden, dann verlieren bestimmte Behörden ihre Regelungskompetenz, während andere an Regelungskompetenz dazu gewinnen. Folglich ist es auch ein Zuständigkeitsstreit. Fachlich ist es eigentlich ganz klar: Die Verwertung von Pay-per-View hat mehr mit der Systematik einer Videoverwertung zu tun als mit herkömmlichem Broadcasting. Wenn ich weit zurückgehe und frage, was Rundfunk in den fünfziger Jahren war, welchen hoheitlichen, semi-offiziellen Charakter er hatte, und wenn ich mir heute durch den Zutritt der privatwirtschaftlich organisierten Veranstalter und zusätzlich durch das Pay-TV anschau, was Rundfunk geworden ist, dann hat sich dieser Begriff doch wesentlich weiterentwickelt. Ich denke, daß wir insgesamt sehr viel mehr als Rundfunk bezeichnen, als notwendig ist. Das hat sich so eingebürgert, und wir haben keine Veranlassung, die Anwendungsbreite des Rundfunkbegriffs besonders zu problematisieren. Es hängt davon ab, wie flexibel der Begriff von den Regelungsbehörden, den Landesmedienbehörden, ausgelegt wird. Sollten wir da echte Probleme haben, dann werden wir das Thema sehr konsequent angehen.

**Wird es bald die Möglichkeit geben, amerikanisches, schwedisches oder türkisches Fernsehen in Deutschland zu empfangen? Glauben Sie, daß es so etwas wie eine Globalisierung oder Internationalisierung des Fernsehmarkts geben wird?**

Ja und nein. Die zunehmende Vielfalt und Internationalisierung ist ein wichtiges Thema. Wir haben jetzt schon in der ersten Stufe von DF 1 unter anderem Sky-News und einen Business-Kanal in unserem Paket, und es können auch französische, türkische und andere Programme hinzukommen. Damit können bestimmte Bevölkerungsgruppen mit kulturellen oder sprachlichen Interessen gezielt versorgt werden. Solche Programme können über die Verbreitung in Pay-Paketen auch finanziert werden, was bisher nicht der Fall war. Die Globalisierung und ungeheure Vielfalt wird aber meines Erachtens auch eine auf den ersten Blick gegenläufige Bewegung beschleunigen. Das lokale und regionale Fernsehen wird an Bedeutung gewinnen.

nen, weil die Menschen den unmittelbaren Bezug zu ihrem Umfeld nicht verlieren wollen. Daher sehen wir eine große Chance, daß über Kabel und Satellit digital Regionalprogramme verbreitet werden können, was bislang im analogen Bereich durch die Knappheit an Sendekapazitäten nicht realisierbar war. Jemand, der in den Regionen Stuttgart, Bayern, Berlin oder Hamburg sendet, wäre nie in der Lage, für das nötige Mantelprogramm eine bundesweite Lizenz zu bekommen. Wenn man aber den Empfang auf Regionen begrenzen kann, dann kann ich sowohl als Free-TV als auch als Pay-TV regionale Programme anbieten.

**Wie wird sich nach Ihrer Meinung das Verhältnis zwischen Free-TV und Pay-TV entwickeln?**

Wenn wir davon ausgehen, daß das Potential von DF 1 bei fünf bis sieben Millionen Abonnenten liegt, vielleicht sogar darüber, dann hätten wir 20 Prozent der Haushalte. Vielleicht würde es sich mit der Nutzungsdauer ähnlich verhalten. Das heißt, wir nehmen natürlich dem Free-TV Zuschauer ab, aber nicht substantiell. Die großen Werbeblockreichweiten der Programme, die zwischen sechs, sieben oder mehr Millionen Zuschauer haben, wird es weiterhin im Free-TV geben. Allerdings sehe ich bei den Free-TV-Sendern auf dem deutschen Markt erste Anzeichen einer Marktberingung. Im übrigen ist der Switch zum verschlüsselten, abo-finanzierten Angebot für einige kleine Anbieter eine wirkliche Alternative. Wenn ich mir vorstelle, daß ein Nachrichtenkanal, der keine wirklich großen Marktanteile erreichen kann, der aber über einen kumulierten Zuschauerkreis von 1,5 bis 2 Millionen Zuschauern verfügt, dann ist es naheliegend, daß er über Pay-TV mischfinanzierbar wäre. Bei einer Million Abonnenten hat er größere und stabilere Erlöse als wenn er lediglich 250.000 Zuschauer pro Werbeblock erreicht. Das heißt, das Pay-TV wird das Free-TV nicht ersetzen. Pay-TV kann von den Erlösen her interessanter werden als das Free-TV, weil es nicht abhängig ist von der Fluktuation auf dem Werbemarkt. Man wird sehen, daß bestimmte Programmfarben, wie es zum Teil schon heute der Fall ist, in das Pay-TV oder das Pay-per-View wandern.



Das betrifft vor allem Events aus dem Sportbereich. Natürlich kann ich mit einem Spitzenboxkampf sehr hohe Reichweiten erzielen. Im Free-TV stoße ich trotzdem an die Grenzen der Finanzierbarkeit. Ich kann die Pausen nicht mehr zeigen, ich kann es nicht mehr integral zeigen, und das Publikum hat das Gefühl, daß etwas Wesentliches verlorengeht. Ein anderes Beispiel ist der Motorsport, bzw. Formel 1. Wenn ich regelmäßig eine Live-Übertragung fünf oder sechs Minuten unterbreche, verpaßt der Zuschauer wichtige Rennereignisse. Man merkt, daß es eine Notlösung ist, um die Übertragung gerade noch finanzieren zu können. Ich glaube, daß es ein vernünftiges Nebeneinander von Free-TV und Pay-TV geben wird. Gerade auch im Sport.



**Wird es auch Mischformen zwischen werbefinanziertem und abonentenfinanziertem Programm geben?**

Die gibt es jetzt schon, weil wir auf DF 1 Werbung haben. Wir haben allerdings keine Unterbrecherwerbung und keine Werbeblöcke, die länger als zwei Minuten sind. Die Kinderkanäle sind zudem werbefrei. Die Mischform zwischen Werbung und Pay-TV hat allerdings noch nicht die Form, wie es in Amerika der Fall ist, wo zwei Drittel der Einnahmen aus Werbeeinnahmen bestehen. Wir konkurrieren mit Free-TV-Sendern auch nicht über die Reichweite. Unser wesentliches Verkaufsargument ist, daß wir geringere Streuverluste haben, und daß wir die Möglichkeit bieten, klassische Werbespots mit einer völlig neuartigen Form von Kanälen verbinden zu können, die zusätzliche Produktinformationen liefern. Hier handelt es sich eigentlich nicht mehr um Werbung, sondern eher um audiovisuelle Kataloge.



Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.





Dieter Baacke

# *Kinder* und ästhetisch

## Medienkompetenz: Chancen für Qualifikationen und Qualitäten

### 1. Das kompetente Kind

Die Kindheitsforschung hat das advocatorische Modell des schützenden Erwachsenen und damit die Vorstellung einer geschlossenen pädagogischen Provinz, die als Bewahranstalt für Kinder fungiert, verlassen und entdeckt das Eigenrecht von Kindern als nicht nur auf das Erwachsensein hingerrichtete Altersstufe. Diese Einsicht kann vor allem an ästhetischen Erfahrungen und Wahrnehmungen von Kindern plausibilisiert werden.

### 2. Das Modell „Erziehung“ und ein Konzept „ästhetischer Bildung“

Das Konzept „Erziehung“ vorbehaltlos zu vertreten, ist zunehmend schwierig geworden. Der Hauptwiderspruch besteht darin, daß wir Kindern Autonomie zusprechen, diese aber erst durch einen leitenden Erziehungsprozeß allmählich als erreichbar ansehen. „Ästhetische Bildung“ findet heute, vor allem in Hinblick auf Medien, außerhalb institutionalisiert-pädagogischer Kontexte statt. Aber auch hier gilt: Das ästhetische Urteil ist reflexiv auf den Wahrnehmenden und ermöglicht ihm so Lernen über die Gestaltung von Welt über das Lernen an sich und über sich selbst.

### 3. Zur Kinderrezeption von Bildern und Musik

Auch Kinder registrieren Ordnungsabsichten im künstlerischen Gegenstand und beachten rezeptive Gefühlslagen. Weniger wichtig ist die soziale Situation. Vor allem: Kinder formulieren in der Regel keine Gelungenheitsstandards, vollziehen also den Modernitätsprozeß der Subjektivierung mit.

### 4. Stil, Ausdruck, Kritik: Wahrnehmungsdimensionen

Während Stil als Ensemble von Darstellungsprinzipien anzusehen ist (also „Eigenschaft“ des ästhetischen Gegenstands ist), besteht „Ausdruck“ in einer ganzheitlichen, leib-seelischen Innenwelt. Zentral sind die Ausdruckselemente „Antrieb“ und „Stimmung“.

### 5. Zur Metaphorik ästhetischer Symbole

Was ästhetische Symbole wirklich bedeuten, wie ihr Bezug zur Realität zu verstehen ist, bleibt schwierig zu definieren. Im Anschluß an N. Goodman werden sie als Metaphern verstanden, die etwas umschreiben, aber die Sache nicht selbst sind. Auf diese Weise hält ästhetische Erfahrung Spielräume offen.

### 6. Zur Überwältigung des metaphorischen Spielraums

Während traditionelle Kunst (Bilder, Musik) mittelbar bleibt, weil Gestaltungsprinzipien mitgedacht werden, führen die bewegten Bilder von Fernsehen und Film zu unmittelbaren Beziehungen, die traditionellen Regularitäten der Wahrnehmung nicht unterworfen sind. Darin besteht ein erheblicher Innovationsschub, freilich auch Anlaß zur Irritation, weil diese kulturelle Modernisierung weder theoretisch noch praktisch angemessen verarbeitet worden ist.

### 7. Antwort auf die Frage nach Qualitätsstandards

„Medienkompetenz“ wird nicht ausschließlich als Vermittlungssanstrengung durch Erziehung verstanden, sondern als ein offener Prozeß „ästhetischer Bildung“. Wer ästhetische „Metaphern“ zu entschlüsseln, zu verstehen und zu deuten weiß, ist damit als Medienrezipient „qualifiziert“ und spricht als solcher den Produkten Qualität zu. Qualitätsstandards stehen also in nicht-dialogischer Beziehung zwischen Rezeption und Produktion, die getrennt gedacht werden.

in alten und neuen Medien  
e *Erfahrung*

## 1. Das kompetente Kind

### VIDEO 1 *The wizard*

*Kinder sind ästhetisch  
kompetente Lebewesen.*

*Unser Jahrhundert  
versteht Kinder als  
„Menschen in der Ent-  
wicklung“, Kindheit und  
Jugend soll in einem  
gesellschaftlichen  
Schonraum stattfinden.*

Was wohl Maria Montessori zu diesen Spielgaben und diesem vergnügten Kind gesagt hätte? Wahrscheinlich hätte sie doch mit dem Kopf geschüttelt – oder gemerkt, daß es sich um zusammengeschnittene Bildsequenzen sehr kurzer Dauer handelt, die freilich, verstanden als Metapher, eines deutlich machen: Kinder nehmen Dinge wahr, berühren sie aber auch, und in der Berührung verwandeln sich die Dinge in neue Muster, die nicht nur optisch, sondern auch klanglich zu neuen Gebilden werden, die überraschen und in der Wiederholung auch vertraut werden. Ich deute das Video *The wizard* (Der Zauberer) als Visualisierung für die Aussage, daß Kinder ästhetisch kompetente Lebewesen sind.

Eine solche Behauptung aufzustellen, war lange Zeit nicht möglich – solange nämlich, wie wir Kinder vorwiegend verstanden als „Menschen in Entwicklung“. Unser Jahrhundert, zu Beginn von Ellen Key ausgerufen zum „Jahrhundert des Kindes“, hat einen Anspruch formuliert, der auch weithin durchgesetzt wurde. Dieser Anspruch besteht darin, die Kindheit als geschützten Raum zu verstehen, abgetrennt von Pflichten und Ernsthaftigkeiten der Erwachsenen, aber auch von der Jugendphase als einem Raum der Unsicherheit, Neuorientierung und schwindender Unschuld. Kindheit wurde aufgefaßt als Lebensphase von Erwerbsfreiheit, als Raum des Lernens, der als ein eigener Erziehungsstatus in Kindergärten, Vorschulen und Grundschulen institutionalisiert wurde. Die gleichzeitig entstehenden Kinderschutzbewegungen kämpften gegen die physische, aber auch sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch Lohnarbeit und städtische Lebensbedingungen und sind somit eine wichtige Wurzel der Sozialarbeit unseres Jahrhunderts. „Anwalt des Kindes“ ist ein Begriff des zivilrechtlichen Kinderschutzes, eine sozial administrative Maxime, hinter der der reformpädagogische „Mythos des leidenden Kindes“ (Oelkers 1992, S. 72) steht.

Inzwischen hat sich vor diese Kindheitsszenarie eine andere geschoben. Das hierarchische Gefälle zwischen Eltern und Kindern ist in einer im letzten Jahrhundert, ja noch vor fünfzig Jahren kaum vorstellbaren Weise abgebaut. Inzwischen ist es eine kulturelle Selbst-

verständlichkeit, daß Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung erfahren (hierzu und zum folgenden: Honig/Leu/Nissen 1996, S. 9ff.). Damit sehen wir Kindheit und Kinder allmählich mit anderen Augen: „Kinder ziehen nun nicht mehr nur als ‘Menschen in Entwicklung’ die Aufmerksamkeit auf sich, sondern werden auch gesehen als ‘Personen aus eigenem Recht’. In der Soziologie und der Erziehungswissenschaft rücken die alltägliche Lebensführung, die sozialen Beziehungen und die Auseinandersetzung von Kindern mit ihren Lebensbedingungen in den Vordergrund, und dies möglichst aus der Perspektive der Kinder selbst. Zugleich verändert sich in der Soziologie das Verständnis der Kindheit. Die vertraute Vorstellung von Kindheit als Vorbereitungsphase auf das Leben als Erwachsener, als Sozialisationsphase also, wird erweitert und überlagert von einem Verständnis der Kindheit als kulturellem Muster und als einer gesellschaftlichen Lebensform im historischen Wandel; neuerdings rückt die ‘Eigenständigkeit der Kindheit im Verhältnis der Generationen’ in den Blick“ (ebd., S. 10).

Dieser Perspektivenwechsel, der in der Kindheitsforschung nicht nur der Bundesrepublik, sondern stärker noch in Skandinavien, den USA und Großbritannien vollzogen wird, markiert die Öffnung für eine neue Sichtweise. Diese hat vor allem zu einer Kritik am „Entwicklungsparadigma“ geführt (ebd., S. 11ff.). Nicht unwesentlich beigetragen dazu hat sicherlich Ariès mit seiner „Geschichte der Kindheit“. Ariès hat ja deutlich gemacht, daß Kindheit ein historisch-kulturelles Produkt sich wandelnder Verhältnisse ist und keineswegs eine supra-kulturell quasi anthropologisch festgelegte Wachstumsphase. Wir versuchen, uns und vor allem die Kinder selbst vom „Mythos Kindheit“ zu befreien, untersuchen den Kinderalltag und fassen Kinder verstärkt als Produzenten ihres Lebenszusammenhangs auf, nicht aber als bloße Rezipienten einer Erwachsenenkultur, in die sie allmählich hineinzuwachsen haben.

Hinzuweisen ist hier vor allem auf die Quellensammlung „The sociology of childhood“, die Chris Jenks, ein englischer Soziologe, im Jahr 1992 herausgegeben hat. Kinder werden zunehmend nicht mehr betrachtet als „Menschen in Entwicklung“, sondern als „Per-



sonen aus eigenem Recht“. Die Perspektive der Kinder selbst rückt nun in den Mittelpunkt der Betrachtung. Damit verändert sich das Verständnis von Kindheit. Die allzu vertraute Vorstellung „von Kindheit als Vorbereitungsphase auf das Leben als Erwachsener, als Sozialisationsphase also, wird erweitert und überlagert von einem Verständnis der Kindheit als kulturellem Muster und als einer gesellschaftlichen Lebensform im historischen Wandel“ (Honig, u. a., S. 10). Kinder werden nicht mehr im Verhältnis zu den Erwachsenen allein betrachtet, sondern Kinder sind Inhaber einer eigenständigen Lebensphase. Nicht mehr die Lebenschancen, die Kinder als Erwachsene haben werden, sondern ihre aktuellen Lebenschancen bestimmen die Sicht auf Kindheit. Kinder werden nun als Subjekte ihrer selbst gesehen.

Neben Ariès wurde die Kritik am „Adultismus“ auch bestärkt und analog geführt zur Auseinandersetzung feministischer Wissenschaftlerinnen mit den traditionellen Wissenschaften. Auch Frauen waren in wissenschaftlichen Konzepten jahrhundertlang allenfalls „mitgedacht“, aber in ihrer Eigenständigkeit nicht wahrgenommen.

Wir wollen heute die Perspektive von Kindern zur Geltung bringen. Freilich dürfen wir nicht vergessen: Auch die Bemühungen, uns auf eine authentische Kinderperspektive einzulassen, werden doch von der Tatsache bestimmt, daß wir dies als Erwachsene tun und damit die Stellvertreterposition nicht vollständig aufgeben können. Alles, was wir auch über Kinder als autonome Subjekte sagen, ist also gespeist von den Sichtweisen, die wir als Erwachsene auf Kinder haben. Der traditionelle Blickwinkel ist also nicht vollständig abzublenden. Dennoch: Kinder werden heute als Akteure aufgefaßt, die eigene Handlungskompetenzen besitzen, die nicht notwendig defizitär zu denen der Erwachsenen sein müssen. Es sind nicht zuletzt diese Einsichten, die uns auch sensibilisiert haben gegenüber dem traditionellen Konzept von „Erziehung“. Daß sich hier neue Diskussionen angebahnt haben, führe ich auf die Bedingungen des Informationszeitalters zurück, in dem Medien aller Art eine wesentliche, wenn nicht zentrale Rolle für das Aufwachsen spielen. Gerade das Informationszeitalter also ist es, das dazu verhilft, Kinder und ihre Kindheit freizusetzen und damit „Erziehung“ als linear auf das Erwachsensein gerichteten Prozeß in Frage zu stellen.

## VIDEO 2 Michael Jackson: *black or white*

Der Videoclip zeigt eine Rahmengeschichte, in der ein kleiner Junge unbotmäßig laut Popmusik hört. Dies führt zur heftigen Erregung seines spießig vor dem Fernseher hockenden Vaters (auch seine Schwester hat sich ins muffige Familienklima eingewöhnt). Das Aufbegehren des jungenhaften Kindes – auf dessen Seite der Zuschauer steht – geschieht mit den Mitteln seiner Ausdruckswelt: Schlaggitarre, Lautsprecher, der so überdreht wird, daß der Spruch auftaucht: „Are you nuts?“ Vorher hatte der Vater schimpfend die Tür des Kinderzimmers zugeschlagen, so daß das hinter Glas sich befindliche Michael Jackson-Poster zu Boden fiel und das Glas zerplitterte. Darum ist nun „Kampf“ angesagt, und Kevin schiebt den Lautsprecher in die Wohnstube und legt los – derart, daß der Vater samt Sessel durch das aufreißende Dach in den Himmel fliegt: Die Kinder haben gesiegt. Ihre neue Welt, ihre Vorstellungen kommen nun zum Zuge: Der Vater landet aufkrachend in der Szenerie von Michael Jacksons Video *black or white*, das nun beginnt. Dieses Video zeigt also zum einen, ohne mit Kinder- oder Jugendforschung etwas im Sinn zu haben, deutlich die neuen Linien einer Generation, die selbstbewußt Kompetenz zeigt und dies vor allem in Medienwelten demonstriert. Hinzu kommt ein anderes: Die Szenerie ist voller Anspielungen, die nur Kennern aufschließbar sind. So ist der kleine Junge der Rahmenszene der Hauptdarsteller aus den Filmen *Kevin allein zu Haus* und *Kevin allein in New York*, in denen er ja jeweils auch als Kind die (allerdings tolpatschigen) älteren Verbrecher besiegt und zeigt, daß Kinder Kompetenz haben – mehr als Erwachsene.

Genau dieses Muster verbreitet auch das Video Michael Jacksons, und darum ist er quasi zitierend in diesen Kontext gestellt: Kevin ist der „new hero of the new world“. Der Michael Jackson-Video-Inhalt selbst zeigt nicht nur die Botschaft, daß alle Rassen den gleichen Wert haben und diese neue Gleichstellung in einer besseren Welt der Kinder geschieht bzw. von ihr ausgeht, sondern auch viele Versatzstücke aus der Pop- und Rockwelt: Es werden in Strassenszenen Filme angedeutet, Rap-Elemente eingeblendet und in einer Form raffinierter Bricolage eine Welt von Anspielungen aufgebaut, die vor allem Kindern und Jugendlichen zugänglich ist.

*Eine neue Generation zeigt selbstbewußt Kompetenz, die vor allem in der Medienwelt demonstriert wird.*

*In dem Video wird das Recht von Kindern auf eine neue Ausdrucksweise deutlich.*

Das Video ist also ein Beispiel für eine neue Form von Weltkonstitution, in der das Recht von Kindern auf eigene Ausdruckswelten ganz deutlich wird.

Wenn es so ist, das gerade auch die Medien mit ihren Wahrnehmungsangeboten Kinder und Kindheit verändern, dann hat das Folgen für die Art und Weise, wie wir Ansprüche an Kindersendungen und an Kinder formulieren.

## 2. Das Modell „Erziehung“ und ein Konzept „ästhetischer Bildung“

„Erziehung“ ist eine Grundtätigkeit des Menschen und bestimmt das Verhältnis der Generationen zueinander. Im einfachsten Sinn ist es so, daß die älteren Verantwortlichen (Eltern, Erzieher, Lehrer, Lehrmeister etc.) die jeweils jüngere Generation abgestuft so in die Weltverhältnisse einführen, daß sie sich schließlich autonom, selbstbestimmt, aber auch sozial verantwortlich und kulturell interessiert in ihr bewegen kann. Dies bedeutet auch: „Erziehung“ schreibt nie nur fest, beteiligt sich an sozialem Wandel. In „Erziehung“ steckt immer ein Absichtsbegriff: Wir wollen „zu etwas erziehen“ (Erziehungsziel); und in „Erziehung“ steckt auch immer ein Wirkungsbegriff: Oft setzen wir unsere guten Absichten ja nicht durch, dennoch können wir sagen, daß jedes erzieherische Handeln Wirkungen hat (nicht immer die erwünschten!).

Ein solch fundamentales Erziehungskonzept hat, wenn ich recht sehe, im ganzen fast zwei Jahrtausende gehalten. Wenn wir heute von „Grenzen der Erziehung“ sprechen – manche fordern ja sogar ihre „Abschaffung“ –, so hat dies Gründe. Ich will zwei nennen:

1. Im Erziehungsbegriff steckt für moderne Menschen insofern ein Widerspruch, weil „Erziehung“ ja immer voraussetzt, daß der Erziehende vorab festlegt, woraufhin erzogen werden soll und den zu Erziehenden dorthin führt. Seit der Aufklärung sind wir uns jedoch einig, daß ein demokratisches Staatswesen Bürger, die über sich selbst verfügen können, benötigt – während „Erziehung“ doch gerade Einordnung und Unterwerfung, wenn vielleicht auch nur für eine bestimmte Zeit, fordert. Das Programm einer „antiautoritären Erziehung“ (nur in einer historisch begrenzten Phase, etwa zwischen 1968 und 1970 wirksam vertreten) hatte das Ziel, Kinder außerhalb der Familie und

außerhalb der traditionellen Einrichtungen in Kindergärten mit nichtrepressiven Methoden zu erziehen. Antiautoritäre Erziehung verstand sich als praktische Gegenbewegung gegen ein erstarrtes und in eine innere Krise geratenes Erziehungssystem, das sozialen Wandel (Gleichberechtigung der Jugendlichen, Gleichberechtigung der Mädchen etc.) nicht hinreichend in sich aufnahm. Die „Antipädagogen“ haben dann vorgeschlagen, auf „Erziehung“ ganz zu verzichten, weil es sich jeweils ja doch um ein Gewaltverhältnis handele, letztlich die Herrschaft des Stärkeren (der Erwachsene) über den Schwächeren (das Kind). „Erziehung“ ist theoretisch und praktisch ins Gerede gekommen.

2. Die Medien tragen zu dieser Entwicklung bei. Die Vermehrung der Programme über Kabel, Satelliten und Digitalisierung, die Vermehrung der Geräte, die neuen Möglichkeiten interaktiver Nutzung, all dies hat einen Kulturbereich aufgebaut, der – übrigens ebenso wie die Bereiche Konsum, Urlaub, Freizeit, Unterhaltung – sich ziemlich außerhalb pädagogischer Einrichtungen etabliert. TV-Gerät, Walkman, Videorekorder, Camcorder, Transistorradio, Kassettendeck, Plattenspieler, CD-Player, Photoapparat, Diaprojektor, Polaroid-Kamera, Zeitschriften und Bücher, der Computer, die Gameboy-Konsole, Disketten, Programme – dies alles hat eine Welt konstituiert, die von traditionellen Vorstellungen von „Erziehung“ gar nicht mehr erreicht wird. Dies ist nicht nur deshalb so, weil die pädagogische Profession sich weitgehend abstinert verhält (Pädagogen sind kulturkritische Medienabwehrer, jedenfalls in der Mehrzahl), sondern auch deshalb, weil die Verbindung von diskursiver Schrift und diskursivem Sprechen mit unbewegten und bewegten Bildern, Graphiken, Tönen, Soundtracks neue Wahrnehmungsformationen erzeugt, die der Mehrzahl der Pädagogen fremd ist. Während die Kinder unbefangen auf dem „Daten-Highway“ surfen, stehen pädagogisch engagierte Erwachsene oft ängstlich beiseite und wissen gar nicht mehr, was los ist. Im Entstehen ist eine neue Welt allumfassender Partizipation, von der auch Kinder und Jugendliche nicht mehr ausgeschlossen werden können. Ob es sich um einen demokratischen online-Dienst für lokale Abstimmungen handelt; ob es sich um multimediale, nach dem Prinzip des Edutainment gestaltete Lernpro-

*Erziehung bedeutet, daß die Älteren die Heranwachsenden abgestuft so in die Weltverhältnisse einführen, daß diese damit autonom und selbstbestimmt, aber auch sozial verantwortlich und kulturell interessiert umgehen können.*

gramme schon für Vorschulkinder handelt; ob es sich um außerpädagogische Sonderwege und Heimlichkeiten des Jugendlichen (Gewalt, Pornographie, Träume und Phantasien) handeln mag – der Datenscreen überwölbt die Welt von Kindern und Jugendlichen, verändert ihre Weltwahrnehmung und auch die Lernaufgaben. In den neuen Medienwelten gibt es keinen Vorrang des Erziehers mehr, damit auch nicht der Erziehung. Erwachsene wie Kinder sind gleichzeitig Lernende und oft sind es die Jüngeren, die sich den neuen Wahrnehmungsweisen mit Neugier und nicht mit Abwehr stellen.

Erziehung kann heute nicht mehr als ausschließlich von Erwachsenen normativ festgelegter Prozeß verstanden werden; vielmehr müssen wir ihre dialogische Struktur offenlegen, dies meint: Nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder haben „Kompetenzen“, die zum Teil andersartig sind, sich zum Teil aber auch überschneiden. Wenn es stimmt, daß gerade Kinder und Jugendliche mit den neuen Informationskodierungen gut fertig werden, dann ist vielleicht gar nicht mehr die Frage nach „mehr Erziehung“ wesentlich, sondern eine andere: Kinder leben in einer Medienwelt voller Wahrnehmungsangebote und sind damit eingebunden in einen Prozeß „ästhetischer Bildung“. Was ist unter „ästhetischer Bildung“ zu verstehen? Zunächst einige Anmerkungen zu „Bildung“.

Diese und die folgenden Ausführungen sind stark angeregt durch, berufen sich auch auf Klaus Mollenhauers „Grundfragen ästhetischer Bildung“ (1996). Allerdings stimme ich nicht mit ihm darin überein, „ästhetische Bildung“ einzugrenzen auf, so Mollenhauer, „sogenannte ‚kunstförmige‘ ästhetische Erfahrung, das heißt auf diejenige Erfahrung, die sich einstellt (einstellen kann), wenn es um symbolische Präsentationen geht.“ Diese sind für Mollenhauer Bilder und (vorwiegend eher klassische, auch moderne) E-Musik. Hier wird davon ausgegangen, daß die ästhetischen Bildungsprozesse heute vor allem, zumindest weitgehend, auch durch akustische und optische Medien bestimmt sind (Rundfunk, Film, Audio-Produkte aller Art).

Bei Bildung denken wir zunächst an pädagogisch-institutionelle Sachverhalte bzw. Einrichtungen. Wer „gebildet ist“, der hat beispielsweise das Abitur gemacht, und wir bewundern denjenigen, der „Bildung zeigt“, ob-

gleich er nur eine Hauptschule besucht hat. Neben der institutionellen Einbindung des Begriffs „Bildung“ besteht auch eine normative. Bildungsprozesse haben eine Entelechie (so Goethe), einen Zweck, auf den hin sie ausgerichtet sind (für die Richtungseinhaltung sorgt dann die Pädagogik, etwa in der Schule). Alle Bildungstheorien haben einen solchen Zweckgedanken normativer Art. Mollenhauer weist darauf hin, daß Herder zunächst den „Feuerländer“ als gleichberechtigte Alternative zum europäischen Kulturprojekt gelten lassen wollte, dies aber dann einschränkte, weil dem „Feuerländer“ doch noch manche Bildungsschritte bevorstünden, die wir Europäer eher zurückgelegt haben. Auch Piagets oder Kohlbergs Bildungstheorien – die zugleich Entwicklungstheorien sind – sind von ihrem normativen Ende her gedacht, das im glücklichen Falle erreicht wird.

Bildung ereignet sich jedoch nicht nur in Schulen, und sie sollte nicht nur von ihrem Ende her definiert werden, weil jeder, der dieses Ende nicht erreicht, dann kategorisch als „ungebildet“ gelten müßte. Bildung wird eben nicht nur über in der Schule zugelassene Stoffe und durch ihnen zugemessene didaktische Vorkehrungen erreicht. Jede Alltagserfahrung kann ein Körnlein „Bildung“ enthalten, sofern wir unter „Bildung“ die Fähigkeit des Subjekts verstehen, durch Akkommodation an vorgegebene/vorhandene Kulturinhalte und Assimilation dieser Kulturinhalte in schon eigene kognitive-seelische Bestände in einem Bildungsprozeß das eigene Ich zu entfalten. Während „Erziehung“ also immer auch vom Vermögen des Erziehenden ausgeht, setzt „Bildung“ voraus, daß das jeweilige Subjekt in seiner Subjekthaftigkeit selbst diese Bildungsprozesse steuert. Insofern sind diese auch nicht vollständig arrangierbar, sondern allenfalls durch geeignete Arrangements zu beeinflussen.

Dies gilt in verstärktem Maße für „ästhetische Bildung“. Unterscheiden wir, der Tradition folgend, zwischen einem „theoretischen“ (auf das verstandesmäßige Erkennen gerichteten), einem „praktischen“ (auf das richtige Handeln gerichteten) und einem „ästhetischen“ (auf die sinnliche Weltzuwendung gerichteten) Modus, dann muß dieser ästhetische Modus in seiner Spezifität beschrieben werden (hierzu und zum Folgenden: Mollenhauer 1996, S. 13 ff.).

*Bildungstheorien gehen von einem normativen Konzept aus.*

*Auch Alltagserfahrungen können bilden, Bildung wird nicht nur von den dafür vorgesehenen Institutionen vermittelt.*

*Ästhetische Erfahrungen sind nicht unmittelbar in Worte als gleichberechtigtes Medium zu übertragen.*

*Mollenhauer beschreibt den ästhetischen Bildungs- und Erfahrungsprozess in sieben Punkten.*

Während theoretisches und praktisches Wissen funktionalisierbar ist, gilt dies nicht für ästhetische Erfahrungen. Denn: Das ästhetische Urteil, das sich ästhetischer Erfahrung verdankt, ist primär und vor allem reflexiv und insofern „keinem evaluierbaren Lernzielbegriff subsumierbar“ (S. 15). Wenn ich etwas „schön“, auch „grau“, „erhebend“ oder „depressiv stimmend“ finde, so kann ich dieses Ereignis in mir im Grunde immer nur mit Metaphern beschreiben, denn die „Wirkung“ des ästhetischen Objekts auf mich bleibt zwar in Worten abbildbar (sonst wäre es gar nicht mitteilunfähig), ist aber nicht in Worte als gleichberechtigtes Medium übertragbar.

Ich schließe mich Mollenhauer an, der den ästhetischen Bildungs- und Erfahrungsprozess in folgenden sieben Punkten beschreibt (ebd. S. 16 f):

1. Ästhetische Bildbewegungen vollziehen sich in der Auseinandersetzung des Subjekts mit sinnlich zugänglichen Figurationen.
2. Die Wirkung ästhetischer Erfahrungen ist der direkten Beobachtung entzogen. Wir können sie nur erschließen, und dies geschieht über Deutungen, die als Ausgangspunkt beobachtbare Reaktionen auf Figurationen haben.
3. Als solche „Reaktionen“ müssen nicht nur sprachliche oder nichtsprachliche Antworten auf Figurationen betrachtet werden, also nicht nur das, was wir häufig „Rezeption“ nennen; zu „Reaktionen“ gehören vielmehr auch die Lebensäußerungen, die eine aktive Auseinandersetzung mit ästhetischen Figurationen in eigener Produktion zur Darstellung bringen.
4. Es gibt also zwei Tätigkeiten: eine eher betrachtende und eine eher hervorbringende. Beide haben eine besondere, eben „ästhetische“ Bedeutsamkeit, die darin besteht, daß Innenwelt und Außenwelt in einer besonderen Weise sich vermitteln.
5. Ästhetische Erfahrungen haben sowohl die Welt als auch mein Selbst zum Thema (bestehen also in der ständigen Hin- und Herbewegung von Assimilation und Akkommodation).

6. Ästhetische Erfahrungen können durch die genaue Beschreibung von ästhetischen Produkten, auch von Kindern, zugänglich werden, ebenso wie über die Reaktionen auf ästhetische Produkte anderer.

7. Endlich: In der Sphäre ästhetischer Aktivitäten gibt es auch solche, die routinisiert-konventionelle sind oder nur zufällige Spontanität anzeigen und ästhetische Bildungsprozesse in der Auseinandersetzung von Ich und Welt nicht erreichen.

Das Problem bleibt: Was ein ästhetisches Objekt artikuliert, wird durch eine Interpretation hinreichend übersetzt, bestimmt und endgültig gedeutet. Wittgenstein sagt (1980, S. 257): „Was geschah, als das Verstehen kam, war, daß sich das Wort fand, das den Ausdruck (des Gesichts oder einer musikalischen Figur) zusammenfaßte“. Wir sind also durchaus in der Lage, ästhetische Erfahrungen zu artikulieren und auszudrücken, auch mit Worten (wenn ein Kind „Mama“ sagt, artikuliert es eine frühe Wahrnehmungserfahrung), aber der ästhetische Gegenstand selbst in seiner Eigenart wird nie ausgedrückt. Er drückt sich nur selber aus.

### **3. Zur Kinderrezeption von Bildern und Musik**

Mollenhauer hat in seinem Buch „Grundfragen ästhetischer Bildung“, das ich schon herangezogen habe, mit qualitativen Explorationen (Gespräche nach einem Gesprächsleitfaden, malerische und musikalische Tätigkeiten) Kinder in der Altersvarianz von zehn bis dreizehn Jahren befragt, dreizehn aus einer therapeutischen Einrichtung, fünfzehn aus einer heilpädagogischen Tagesstätte, vierundzwanzig von der Orientierungsstufe, im Vergleich auch vierzig Erwachsene. Da der Unterschied zwischen Mädchen und Jungen kaum eine Rolle spielt, soll er hier vernachlässigt werden. Folgende Ergebnisse scheinen mir besonders mitteilenswert:

1. Wenn Kinder über Bilder oder Musik reden, die sie gesehen oder gehört haben, die sie auch selbst machen, dann geben sie in ihren Äußerungen immer Ordnungsabsichten und Ordnungsregeln an, denen das ästhetische Objekt sich eigentlich verdankt. Sie sagen etwa,

- vieles, was zufällig auf einem Blatt Papier zu sehen ist, sei „nur Gekritzelt“,
- „wenn alle denselben Baum malen würden, wär' nicht so schön“,
- „vorne ist eine Brücke gemalt, daß du sie siehst, ist dahinter das Wasser“ etc.

2. Sie formulieren jeweils rezeptive Gefühlslagen, bezogen auf ihr Ich, etwa

- bei „Schwarz, da muß man richtig Angst bekommen“,
- „wenn man sich die alten Bilder anguckt (...), dann erinnere ich mich“,
- (bezogen auf das Bild von Munch, Vier Mädchen auf der Brücke): „Ich würd' mehr Fröhlichkeit“ in das Bild hineinbringen, „das sieht so traurig aus, die Ecke, so dunkel“.

3. Interessant ist, daß die soziale Situation kaum eine Rolle spielt. Wenn Kinder beispielsweise malen, ist das Alleinsein mit sich ihnen wichtig, eine relative Abgeschiedenheit, Unabgelenktheit, sogar Gleichgültigkeit gegen andere. Die Gründe liegen in der Sache: „Wenn Phantasie, Vorstellung, eigenes 'Fühlen', eigene 'Gedanken' zur Sache gehören, dann darf diese Selbstaufmerksamkeit nicht gefährdet werden“ (S. 49). Dies bedeutet nicht, daß das ästhetische Produkt sich nicht anderen mitteilen sollte; die Kinder wollen schon wissen, ob es ihnen gelungen ist, das dargestellt zu haben, was sie „ausdrücken“ wollten, was sie „fühlen“, und auch, wenn sie etwas rezipieren, möchten sie gerne wissen, ob der andere ähnlich oder anders fühlt. Aber das ästhetische Ereignis selbst ist doch weitgehend aus sozialen Bindungen herausgenommen, obwohl doch gerade in der späten Kindheit die Orientierung an einer Gruppe Gleichaltriger zum ersten Mal stärker hervortritt. Bilder hingegen fungieren eher „als Medium der Individuierung; den Objekten und Tätigkeiten wird dadurch etwas 'Auratisches' zugesprochen, das seine Bedeutsamkeit aus dem individuellen Spiel zwischen Einbildungskraft, Sinnentätigkeit und Verstand gewinnt und keiner Rechtfertigung durch erfüllte soziale Erwartungen bedarf“ (ebd. S. 50).

4. Hervorzuheben ist schließlich: Kinder akzeptieren ein Bild oder ein Musikstück als die Sache, „die es zu verstehen gilt, und nicht die Referenten, die, je nach historischer Situierung, geltend gemacht werden können.“ Sie haben keine Gelungenheits-Standards, geben also kaum an, ob und wann etwas qualitativ besser ist als ein anderes. Sie beschränken sich zunächst auf den jeweiligen Sachverhalt formaler und inhaltlicher Art, den ein Bild oder ein Musikstück ihnen bietet. Zwar gibt es für sie natürlich Gefallen und Nichtgefallen, aber die Zuwendung zu den ästhetischen Gegenständen wird doch nicht von ständiger Bewertung bestimmt.

Dies könnte man aus der unzureichenden Kulturkenntnis von Kindern erklären: Sie haben noch keine Maßstäbe für ästhetisch „Gutes“ oder „Schlechtes“. Aber da sie zu intensiven ästhetischen Erfahrungen durchaus fähig sind (vergleiche „Kindermalereien“), darf diese Annahme wohl nur eingeschränkt gelten. Es könnte auch sein, daß sie in einer Kultur aufwachsen, die zwar Differenzierungen allerorten aufweist, aber zunehmend davon absieht, Bewertungen dieser Differenzierungen vorzunehmen.

#### 4. Stil, Ausdruck, Kritik: Wahrnehmungsdimensionen

Im folgenden möchte ich noch einige Wahrnehmungsdimensionen genauer beschreiben:

1. Stil: Unter Stil können wir ein Ensemble von Darstellungsprinzipien verstehen, die unter Interessenten und ästhetisch Interessierten kommunikationsfähig sind und wiedererkannt werden können. Es handelt sich um eine Rhetorik ästhetischer Gegenstände, die über Formprinzipien läuft.

Mollenhauer entwickelt sieben grundlegende Stile in der Bildwelt, die ich hier auswähle: (1) den Panorama-Stil des „schweifenden Blicks“: Die Bildelemente werden addiert, zumeist in der Horizontalen; (2) der Fenster-Stil: Das Bild gleicht einer gerahmten Fläche in einer bestimmten Entfernung vom Betrachter, der durch sie hindurch auf eine zweite künstliche Welt blickt, ein eindeutiger Weltausschnitt als Bildgegenstand; (3) der Stil der Farbe und Helligkeitsabstufungen im Vordergrund der Komposition; (4) ein Malstil, der eher auf Ornamentales bzw. Zeichnerisches gerichtet ist,

*Kinder wachsen möglicherweise in einer Kultur auf, die von Bewertungen von ästhetisch Gutem oder Schlechtem absieht.*

*Unter Stil wird ein Ensemble von Darstellungsprinzipien verstanden.*

*Kinder fanden unterschiedliche Stilarten mit unterschiedlicher Affinität zu deren Komplexität.*

also graphische Elemente enthält; (5) ein „Kritzstil“, durch eine Leib- oder bewegungsnahe Charakteristik gekennzeichnet, stark körpergebunden; (6) der planimetrische Konstruktionsstil, der von Gegenständlich-Figürlichem eher absieht; (7) ein Stil, der an das interessierende Objekt ganz nah herangeht (dieser ist in den bisherigen Stilen nicht unterzubringen).

Abgesehen davon, ob wir dieser Einteilung folgen wollen, hat sie sich jedenfalls in Mollenhauers Untersuchung insofern bewährt, als Kinder (natürlich nicht in fachlich-diskursiver Äußerung) diese unterschiedlichen Stilarten durchaus wiederfanden mit unterschiedlicher Affinität zu deren Komplexität und Verschiedenartigkeit. Dabei wurde eine Verschiebung von Aufmerksamkeiten auf gestalthafte Prinzipien hin beobachtet: „Figur/Grund ist anscheinend ein derart allgemeines Schema der visuellen Perzeption, daß es mit zunehmendem Lebensalter, zunehmender ästhetischer Lernerfahrung, uninteressant wird. Interessant und die ästhetische Erfahrung herausfordernd werden die anderen – unter diesen besonders die Aufmerksamkeit auf die Bildtiefe, noch ausgeprägter auf Linie/Fläche, aber auch die Schräge. Ästhetische Erfahrung hat offenbar etwas mit den Aufmerksamkeiten zu tun, die wir auf die verschiedenen Gestaltmerkmale ästhetischer Vorgänge richten“ (ebd., S. 170).

2. Ausdruck: Mit Ausdruck meinen wir eher den Bezug auf eine leib-seelische Innenwelt, die sich in einem Bild, in einem Musikstück „ausdrückt“ (Rezeption – Produktion). Dabei ist die ästhetische Erfahrung eine besondere. Ein weinendes Mädchen beispielsweise unterscheidet sich von einem gemalten weinenden Mädchen, und zwar dadurch, daß im zweiten Falle das weinende Mädchen dargestellt wird. Wer ein dargestelltes weinendes Mädchen sieht, kann sich in es hinein fühlen, aber er muß deshalb nicht weinen. Wer ein weinendes Mädchen als Mädchen malt, muß dabei nicht traurig sein. Indem etwas zum „ästhetischen Ausdruck“ wird, gewinnt es also eine Gestaltungs- und Thematisierungsfunktion. Freilich ist das, was jeweils ausgedrückt wird, nur schwer kommunizierbar. Denn ästhetische Objekte sind „sinnlich zugängliche Figurationen (...), die einerseits subjektive Sinnbedürfnisse zu befriedigen vermögen, weil die Figuration ein passender Ausdruck für eine Empfindung sein kann, andererseits aber von dieser abgehoben

sind und der Sphäre einer künstlichen Zwischenwelt von Zeichen zugehören, in der 'Leben als Versuch' (so Pothast) möglich ist“ (ebd., S. 191).

Das Problem der Vermittelbarkeit von ästhetischem Ausdruck hat N. Goodman (1984) durch die Einführung des Terminus „Metaphorische Exemplifikation“ zu lösen versucht: „Das ästhetische Produkt, sofern es neben anderem auf Innenweltliches verweise, präsentiert Kennzeichen, Merkmale als 'Beispiele für (...)', und zwar in der Weise der Metapher. Wie ein Stückchen Stoff eine Probe für die Qualität und Musterung des Stoffs abgibt, so ist auch das ästhetische Produkt eine 'Probe von etwas'. Wovon es aber eine Probe ist, kann man nur herausfinden, indem man die bedeutsamen Kennzeichen auswählt. Während nun aber bei der gewöhnlichen Exemplifikation der Rezipient auf Kennzeichengruppen der Außenwelt verwiesen wird, um die Probe richtig einordnen zu können, hat er es bei der 'metaphorischen Exemplifikation' mit Kennzeichen zu tun, die auf etwas in der Innenwelt hinweisen, das eben nicht unmittelbar, sondern nur 'metaphorisch' gezeigt werden kann“ (ebd., S. 191).

Dies mußte ausgeführt werden, um zum einen deutlich zu machen, welche komplexe Übersetzungsvorgänge bei der Erarbeitung von ästhetischen Wirkungen zu beachten sind. Zum anderen zeigen Mollenhauers empirische Ergebnisse, daß Kinder sehr wohl in der Lage sind, an solchen Übersetzungsvorgängen teilzunehmen. Sie haben von früh auf ein Repertoire von ästhetischen Erfahrungen (die Medien reichern dieses Repertoire entscheidend an).

Mollenhauer selbst unterscheidet, in Anlehnung an die empirische musik- und kunstpsychologische Forschung, grob zwei Grundtypen von Ausdrücken: „Antriebe“ und „Stimmungen“. Von „Antrieben“ sprechen wir, wenn das ästhetische Objekt den Energiehaushalt des Organismus mobilisiert, in Bewegung versetzt und wenn dies an der Charakteristik des ästhetischen Objekts gezeigt werden kann. „Stimmungen“ in einem ästhetischen Produkt sind dann gegeben, wenn „das Subjekt in einem bestimmten Zustand gehalten oder aber an einen solchen Zustand erinnert wird“ (ebd., S. 192).

Bemerkenswert ist, daß schon Kinder nicht ein fahrendes Auto automatisch dem „Antrieb“ oder einen Sonnenuntergang der „Stimmung“

*Indem etwas zum „ästhetischen Ausdruck“ wird, gewinnt es eine Gestaltungs- und Thematisierungsfunktion.*

zuordnen. Auch für sie spielen formale Kennzeichen eine Rolle (rhythmische Figuren, Intervallsprünge, Klangfarben, Lineament, Pinselührung, Farbgebung, Umgang mit Bildgrenzen, Flächengestaltung). Daneben ist die relativ freie Verfügbarkeit des „Ausdrucksrepertoires“ wichtig, vor allem in der Produktion.

Insgesamt können wir festhalten: Kinder sind an ästhetischen Bildungsprozessen von früh auf aktiv beteiligt!

3. Kritik: Oft wird gegen ästhetische Erfahrungen eingewendet, sie führten weg von der Wirklichkeit und ermöglichten nicht deren Verarbeitung. Wer sich „Stimmungen“ hingibt, wird leicht des Escapismus verdächtigt, und wer seinen „Antrieben“ folgt, scheint zuviel nicht kognitiv gefilterte Spontanität zu zeigen. Von einer solchen Verunglimpfung ästhetischer Erfahrung sollten wir endgültig Abschied nehmen. Wir hatten schon gesehen und allenthalben bestätigt gefunden: Ästhetische Erfahrung erfolgt immer in einem Bruchereignis zwischen alltäglicher Kontinuität in pragmatischen Kontexten und ästhetisch vermittelten Erfahrungen. „Kritik“ (im ursprünglichen Sinne von: Unterscheidungen machen können) ist nur möglich, wenn ich eine Differenz zum Alltäglichen erfahre. Erst dann kann ich produktiv mir Welt aneignen und im Anverwandlungsprozeß sie auch so und so oder anders darstellen. Noch einmal Mollenhauer: „Mit dem Ausdruck ‘Kritik’ ist, im gegenwärtigen Diskurs, nicht nur einfach der Vergleich (im ursprünglichen Wortsinn) gemeint, sondern daß das Subjekt sich in eine Distanz setzt zu dem, was es um sich herum vorfindet. Versteht man diese Differenz nicht als Negation des Vorgefundenen, sondern eben nur als Entfernung, mal mehr, mal weniger, dann geben unsere Befunde einiges her. Weder zerfallen die Produkte in eine unübersehbare Pluralität von individuellen Ausdrucksgesten, noch folgen sie einem eindeutig kulturell-allgemein präformierten Habitus. Sie liegen dazwischen. Der Abstand vom Kulturell-Allgemeinen kommt dadurch zur Darstellung, daß fast jedes Produkt ein Dokument für Individualität ist. Daß dieser Abstand eine Negation des kulturellen Umfeldes anzeigt, keine irrationale, also mit Vernunftsgründen nicht nachvollziehbare oder gar solchen gegenüber völlig gleichgültige ‘Ausdrucks’-Geste ist, das konnten wir durch unsere Kategorienbildung wenigstens plausi-

bel machen. Die ästhetische Tätigkeit und die mit ihr sich einstellende ästhetische Erfahrung darf deshalb als ein Reservoir für Kritik gehalten werden, allerdings nur insofern, als darin das Subjekt die Differenz seiner Individualität zur gesellschaftlich-kulturellen Formation zur Darstellung bringen kann, jedenfalls in unserer Kultur, in der die Künste nicht mehr auf die Affirmation der Verhältnisse verpflichtet sind“ (ebd., S. 257).

### 5. Zur Metaphorik ästhetischer Symbole

Hier geht es mir nur um eine Wiederholung, um dann zu den Medien und ihren Botschaften für Kinder zu kommen. Also, noch einmal: Was ästhetische Symbole „ausdrücken“, in stilistischen Arrangements und mit unterschiedlichen Wirkweisen, die nicht erzieherisch planbar oder als Bildungsprozesse vollständig vorhersagbar sind, ist nur metaphorisch auszudrücken. Ästhetische Symbole sind metaphorisch, das heißt: Sie sind Zwischenereignisse zwischen dem Begrifflichen und dem Vorbegrifflichen und insofern ganzheitlich, weil sie beides zusammenschließen. Darum ist es wichtig, die ästhetische Brucherfahrung immer wieder zu machen und sich in die Metaphorik des ästhetischen Gestaltungsprozesses einzuüben.

Die besondere Eigenschaft ästhetischer Symbole führt im pädagogischen Raum dazu, daß sie mit einer hier oft dominierenden Gruppe von Kriterien nicht recht erfaßbar und bearbeitbar sind. Dies gilt besonders für die Schule. Ihre Aufgabe ist es, SchülerInnen nicht nur zu erziehen und zu bilden, sondern über Leistungskontrollen auch Leistungszuwächse zu erzielen, die gerecht beurteilt werden, also überprüfbar und nachprüfbar sind. Die Rationalität schulischer Leistungsanforderungen und der damit erwarteten Leistungsmotivation bei Kindern und Jugendlichen läßt den ästhetischen Raum in der Regel außen vor. Dies drückt sich schulpraktisch etwa dahin aus, daß „Musik“ oder „Kunst“ Nebenfächer mit wenigen Stunden sind und eher mit ihren Produkten dazu dienen, beispielsweise Schulfeste und Schulfeste zu verschönen. Damit sind sie aus dem unterrichtlichen Kontext herausgelagert und in den Freiraum ästhetischer Symbole zurückgegeben, mit dem Schule eigentlich nichts anfangen kann. Darum ist der außerschulische Raum hier im Vorteil. In der Ju-

*Ästhetische Symbole sind metaphorisch, sie sind Zwischenbegriffe zwischen dem Begrifflichen und dem Vorbegrifflichen und ganzheitlich, weil sie beides zusammenschließen.*

*Ästhetische Symbole sind im pädagogischen Raum nicht mit den dort dominierenden Kriterien erfaßbar.*

gendkulturarbeit beispielsweise geht es nicht primär darum, Vergleiche zwischen Leistungen herzustellen und diese intersubjektiv nachprüfbar zu machen, sondern Kindern und Jugendlichen Erfahrungen bereitzustellen, die ihnen vorhandene Lebensräume wahrnehmbarer machen und neue Vorstellungsräume erschließen. Die Offenheit des außerschulischen Bereichs läßt also ästhetische Brucherfahrungen eher zu und hat damit zukünftig eine besondere Chance innerhalb pädagogischer Arrangements, freilich auch eine (bisher nur marginal bearbeitete) Aufgabe.

Daß pädagogisch-intentionales Handeln an seine Grenzen kommt, wird schließlich gerade an dieser Stelle ganz deutlich: Ästhetische Prozesse können nur begrenzt intentional gesteuert werden. Es ist bemerkenswert und bisher auch in der pädagogischen Reflexion viel zu wenig beachtet, daß Kinder und Jugendliche gerade ihre ästhetischen Erfahrungsspielräume außerhalb pädagogischer Einrichtungen haben. Die Medien sind ein deutliches Beispiel: Der Umgang mit dem Fernsehen, neuerdings aber auch mit dem Computer, wird meist selbstsozialisatorisch erlernt und nicht innerhalb der pädagogischen Riten und Regularien. Die Metaphorik ästhetischer Symbole ist quasi das ursprüngliche Eigentum von Kindern und Jugendlichen und damit von pädagogischen Intentionen nur schwer berührbar.

Freilich, wie im nächsten Kapitel gezeigt wird: Gerade die Medien verwandeln auch ästhetische Prozesse, in dem sie die schon behandelten Brucherfahrungen neu justieren.

## 6. Zur Überwältigung des metaphorischen Spielraums

Mollenhauer hat sich (mit für ihn guten Gründen) mit den Wirkungen Bildender Kunst und eingegrenzten Beispielen von Musik beschäftigt. Damit hat er einen entscheidenden Bereich ästhetischer Wahrnehmung ausgegrenzt, den der Hör- und Sehmedien, die bewegte Bilder anbieten und diese mit Tönen, Sounds und Tonmaterialien aller Art koppeln.

Ein Zweites kommt jetzt hinzu: Medien bieten ihre Produkte rund um die Uhr an, halten sie jederzeit zur Verfügung und sind sogar darauf angewiesen, daß diese jederzeitliche Verfügbarkeit von allen Rezipienten, nicht zuletzt den Kindern, auch genutzt wird.

Damit stellt sich ein Problem: Die Allverfügbarkeit medialer Botschaften, ihre permanente Präsenz, und ihre im Gegensatz zu stillen Bildern und leisen und abgeschlossenen Musiken überrennende Wirkung stellen ganz neue Rezeptionsverhältnisse in ästhetischen Bildungsprozessen her.

An dieser Stelle möchte ich einen kurzen Exkurs machen, der aber eng zur Sache gehört: Ich unterscheide nämlich zwischen „mittelbaren“ und „unmittelbaren“ Beziehungen.

Mittelbare Beziehungen sind in zivilisierten Gesellschaften der Normalitätsstandard, nach dem wir leben. Alle Handlungen, Widerfahrnisse und Erfahrungen machen wir nämlich in institutionell geregelten, durch Riten und Regularien mehr oder weniger festgelegten Strukturen. Von der Familie über die Schule, aber auch im Freizeitbereich oder sogar in der absoluten Privatheit des Sexuellen gelten kulturelle Überformungen, die den Umgang miteinander, Beginn und Abschluß einer Begegnung, die Zwecke von Handlungen etc. zumindest rahmenhaft festlegen. Alle Erfahrungen sind insofern zivilisatorisch-mittelbar. „Unmittelbare“ Beziehungen sind selten. Ein Beispiel wäre die Geschichte vom „Barmherzigen Samariter“, der außerhalb der gesellschaftlichen Ordnung hilft und damit etwas Überraschendes, nicht in die kulturellen Regeln sich Fügendes tut. Auch die exaltierte Liebesbeziehung zwischen Tristan und Isolde oder die gegen die Familienfeindschaften sich stiftende Liebe zwischen Romeo und Julia sind insofern „unmittelbar“, als sie sich nicht an institutionelle Vorkehrungen und soziale Abmachungen halten, sondern sich als ein Einbruch in die Normalität vorhandener Ordnungen und Routinen darstellen. Unmittelbare Begegnungen sind also selten. Es sind aber die Medien (nehmen wir das derzeit noch dominierende Fernsehen), die nun die Unmittelbarkeit von Begegnungen dadurch durchbrechen, daß sie in den Formen parasozialer Interaktion Affekte stimulieren und emotionale Einbeziehungen ermöglichen, die außerhalb institutioneller Kontexte erfolgen. Der schon in dieser Arbeit zitierte Michael Jackson hat dies verstanden und inszeniert seine Life-Auftritte, aber auch viele Videoclips, als Epiphanie eines quasi göttlichen Megastars, der – mit den Worten der Theologie H. P. Bahrds – „senkrecht von oben“ in die Situation einbricht, ohne sich um vorhandene soziale Kontexte zu kümmern. Damit

*Es wird zu wenig beachtet, daß Kinder ihre ästhetischen Erfahrungsspielräume außerhalb pädagogischer Einrichtungen haben.*

*Die Allverfügbarkeit der Medien stellt ganz neue Rezeptionsverhältnisse in ästhetischen Bildungsprozessen her.*





Kinder schlüpfen in die Rolle ihrer Stars:  
Die *Mini-Playback-Show*.

ermöglichen die Medien, zumindest teilweise, aber besonders für Kinder und Jugendliche, eine genuin andere Beziehungskonstitution als in sonstigen sozialen Habitats.

Kommen wir nun zum ästhetischen Bildungsprozeß zurück: Er ist, wie wir gesehen haben, über die Transformation von Metaphoriken mittelbar. Die ästhetische Wahrnehmung über Medienbotschaften hingegen dient sich als unmittelbar an und macht damit Brucherfahrungen zunichte. Pointiert: Das Kunstverhältnis ist über seinen Formcharakter mittelbar und wird erst darüber unmittelbar, indem der Formcharakter auch Ausdrucksbewegungen enthält. Medien hingegen streben an, sofort unmittelbar zu sein und damit den metaphorischen Spielraum zu überwältigen, um direkt beim Rezipienten anzukommen.

#### VIDEO 3 – *Mini-Playback-Show*

Die *Mini-Playback-Show* versucht, direkt beim kindlichen Rezipienten anzukommen. Dies tut sie auch dadurch, daß sie zum einen eine Medienwelt aufbaut, in der eins aufs andere verweist, und indem sie zum anderen in die sogenannte Realität der Kinder hineinragt und sich mit ihnen möglichst untrennbar verbindet.

Die verweisenden Zeichen der Medienwelt zeigen sich schon in der Vorstellung der Jury: Sandra Keller ist, so berichtet die Moderatorin (und die meisten Zuschauer wissen es ohnedies), bekannt als Darstellerin aus der beliebten RTL-Serie *Gute Zeiten – schlechte Zeiten*; der junge Schauspieler Stefan Dürr ist bekannt aus der RTL-Serie *unter uns* und Petra Frey ist eine Sängerin, die wir ebenfalls aus RTL-Produktionen kennen.

Dann verweist die Moderatorin Mareike auf die Zukunft: Die Kinder von heute sind vielleicht die „Stars von morgen“. Das ist quasi eine Verheißung, wie wir sie auch aus religiösen Kontexten kennen. Zunächst aber gilt die Gegenwart mit dem Minilädchen und seiner Kinderwelt. Bemerkenswert ist dann der Dialog der Moderatorin Mareike mit dem ersten Bewerber, dem elfjährigen Sascha. Viele Einsichten bestätigen sich auch hier: Sascha ist erstaunlich schlagfertig (Nachforschungen haben ergeben, daß er auf seine Antworten nicht vorbereitet wurde, sondern tatsächlich spontan handelte). Er gewinnt gegenüber der Moderatorin an Schlagfertigkeit nach Punkten. Dann kommt seine Freundin Ina (die im Publikum sitzt) ins Spiel. Sie hat einen anderen Freund, aber Sascha möchte gern wieder mit ihr in Kontakt treten. Diese private Beziehung zwischen den beiden Kindern wird nun öffentlich gezeigt und durchgespielt: Mareike überreicht Sascha einen Blumenstrauß, den er seiner Freundin geben soll. Dann wird er wieder mit ihr in den Schulpausen die Milch holen gehen. Sascha weigert sich jedoch, gibt aber deutliche Zeichen an Ina, daß er sie wieder sehen will (hier auch Anspielungen, vor allem an die Sendung *Verzeih mir*). Seine Alltagsrealität ist damit in die *Mini-Playback-Show* hineingeschlüpft, und umgekehrt. Die häufig gezeigten, sich sehr amüsierenden Erwachsenen sind offenbar Saschas Eltern, die damit nicht nur zugegen sind und das Ganze auch zum Familienereignis machen, sondern die die Unmittelbarkeit der Kontakte zwischen Medienwelt und Alltagswelt positiv beurteilen, ja bejubeln.

Dann kommt eine Art ästhetischer Bruch: Sascha verkleidet sich in den schwarzen Sänger Haddaway, geht durch die Zauberkugel und kommt wieder als Haddaway-Sascha: Er singt einen Haddaway-Song (im Playback hört man jetzt die Stimme Haddaways), verschmilzt quasi mit ihm, bleibt aber gleichzeitig das Kind, das jemanden nachahmt. Aber die Zauberkugel hat doch ein sehr enges Beisammensein von Idol und Idolisten erreicht. So vollendet sich ein Medienereignis, das die Regeln mittelbarer Beziehungen weit hinter sich läßt.

*Die Unmittelbarkeit der Kontakte zwischen Medien- und Alltagswelt wird positiv beurteilt.*

*Später läßt das Medienereignis die Regeln unmittelbarer Beziehungen weit hinter sich.*

Wayne's World zeigt in ironischer Brechung die Spielregeln zwischen Realität und Medienwelt.

#### VIDEO 4 – Wayne's World (Anfang)

Der bei Kindern sehr beliebte Film *Wayne's World* zeigt, diesmal in ironischer Brechung, deutlich die Spiegelungen von Realität und Medienwelt. Die Hauptdarsteller sehen wir nicht direkt, sondern gleich inmitten ihrer Bürgershow, die sie im Keller eines Wohnhauses veranstalten, und wir erleben sie mit den Augen eines jugendlichen Liebespaares, das zappend durch die Programme eilt und in *Wayne's World* (so heißt die Sendung der beiden Pseudojugendlichen) hängen bleibt. Alle Personen stellen sich dauernd so dar, als träten sie vor einem großen Publikum in den Medien auf; gleichzeitig spiegeln sie sich gegenseitig; außerhalb der Szenerien sehen wir auch die Techniker, die die Medienwelt erschließen und möglich machen, eine dauernde Durchdringung von Rezeption und Produktion. Schließlich ist nicht mehr angebar, was medienproduzierte Welt, was außerhalb der Medien vorhandene Wirklichkeit ist. Diese Frage ist auch längst nicht mehr wichtig: Medien sind in unsere moderne Welt derart eingebunden, daß wir uns in ihren Spiegelungen bewegen, als wäre dies unser Alltag, und es ist deswegen unser Alltag. Es ist eine bemerkenswerte Strategie vieler Medien (an der Werbung wäre dies noch schneller und überzeugender zu zeigen), die Abstände zwischen Publikum und Medienwelt zu verringern, ja aufzuheben derart, daß Produzenten und Nutzer in engen interaktiven Beziehungen stehen, die ihre Welten nicht trennbar erscheinen lassen. So dringen die Medien mit den Angeboten unmittelbarer Begegnungen immer wieder in die mittelbaren Verhältnisse des Alltags ein und dirigieren diese allmählich um.

Wie ist dies zu bewerten? Diese Frage zu beantworten ist nicht leicht. Auf jeden Fall müssen wir sehen, daß die ästhetischen Erfahrungen mit den traditionellen Künsten (Bildern, Musik) durch die Kunstwelt, die die Medien aufbauen, vermehrt, ich meine auch: angereichert werden. Die Annäherung von Produzent und Rezipient in den Medien, wie sie in den interaktiven Multimedia-Kontexten ganz deutlich wird, eröffnet eine Chance, die die rein rezeptive Überwältigung durch unmittelbares Eindringen von Medien-Imagees überwindet. Indem der Zuschauer zum aktiven Nutzer, zum Szenen-Protagonisten wird, macht er die Erfahrung, die er auch beim Malen oder

Musizieren gemacht haben kann: daß die Welt des Ästhetischen, so wandelbar und vielfigurativ sie sein mag, auch ihm zugänglich ist: nicht nur als staunendem Beobachter, sondern auch als mitgestaltendem Teilnehmer. Kevin und Wayne sind damit Protagonisten für kulturellen Wandel, der nicht nur die Fragen nach ästhetischen Erlebnismomenten, sondern auch nach ästhetischer Qualität neu zu stellen und zu beantworten zwingt.

#### 7. Antwort auf die Frage nach Qualitätsstandards

Es wurde gezeigt, daß ästhetische Metaphoriken eine eigene Sprache bilden, die sich den üblichen Bewertungskategorien nach „besser“ oder „schlechter“ nicht beugt. Dennoch ist weder in der Kunst noch in der Musik noch auch in der Medienwelt alles gleich gut und akzeptabel. So hat es etwas Problematisches, wenn die Medien Brucherfahrungen einebnen wollen. Dies ist nur dann zu akzeptieren, wenn dies denjenigen, der die Brucherfahrung nicht mehr thematisieren kann, doch derart einbezieht und aktiviert, daß er an der ästhetischen Gestaltung nicht nur innerhalb der Medien, sondern auch außerhalb, also in seiner Umwelt, beteiligt werden kann.

Die Frage nach ästhetischer Qualität stellt sich neu. Abschließend, auch als eine Art Resümee, drei Überlegungen hierzu:

1. Qualitätsstandards sind nicht vorab normativ festzumachen (Schema „hohe Kultur“ – „niedere Kultur“ oder „anspruchsvoll“ – „anspruchlos“).
2. Gilt die grundsätzliche Unverfügbarkeit ästhetischer Bildungsprozesse, kann die Qualität auch nicht in der Unterscheidung von „didaktisch Bemühtem“ und „undidaktischem“ Material liegen.
3. Voraussetzungen für Qualitätserfahrungen im ästhetischen Bereich sind vielmehr ausschließlich
  - die Brucherfahrungen als Differenz zum Alltäglichen und
  - die Erhaltung des metaphorischen Spielraums.

Dies können wir auch „Medienkompetenz“ nennen. Damit ist einfach gemeint, daß jemand dann als „kompetentes Lebewesen“ auch mit Medien angemessen umgehen kann, wenn bestimmte Fähigkeiten vorhanden sind, für deren Entfaltung wir freilich als Menschen „ver-

anlagt“ sind. Dies will ich hier nicht im einzelnen entfalten. Vielmehr wollte ich die Grundlagen dieser Fähigkeiten darstellen, die, um dies noch einmal zu wiederholen, darin bestehen, daß

- zum einen Differenzierungen gemacht werden können (der Bruch zwischen alltäglichem und ästhetischem Erleben),
- zum anderen dieser Bruch metaphorisch bearbeitet und gedeutet werden kann: als Stilvermögen und Ausdrucksvermögen.

Ich hoffe es ist deutlich geworden, daß Kinder über beide Fähigkeiten verfügen und damit „kompetent“ sind. Freilich ist es unsere Aufgabe, diese Bildungsprozesse zu unterstützen durch Auseinandersetzung mit Medienprogrammen und dem Ermöglichen, selbst Ausdrucksgebärden in Medien umzusetzen. Qualität bestimmt sich dann dadurch, inwieweit es Kindern möglich bleibt, ästhetische Erfahrungen als solche zu erleben und kenntlich machen zu können, und dies bedeutet auch: sich über sie artikulieren zu können.

*Dieter Baacke ist Professor für Pädagogik an der Universität Bielefeld und Vorsitzender der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GKM).*



Vermischung von Medienwelt und Realität: Wayne's World.

#### Literatur:

##### **D. Baacke:**

*Die 6- bis 12jährigen.* Weinheim 1994 (7).

##### **D. Baacke:**

*Sozialökologische Ansätze in der Jugendforschung.* In: H.-H. Kröger (Hrsg.): „Handbuch der Jugendforschung“. Opladen 1988, S. 71–94.

##### **N. Goodman:**

*Sprechen der Kunst.* Frankfurt/Main 1976.

##### **N. Goodman:**

*Weisen der Welterzeugung.* Frankfurt/Main 1984 (2).

##### **M.-S. Honig, H.R. Leu,**

**U. Nissen** (Hrsg.): *Kinder und Kindheit. Soziokulturelle Muster – sozialisationstheoretische Perspektiven.* Weinheim/München 1996.

##### **Chr. Jenks:**

*Constituting the child.* In: „The sociology of childhood. Essential readings“. Aldershot 1992, S. 9–24.

##### **K. Mollenhauer:**

*Grundfragen ästhetischer Bildung. Theoretische und empirische Befunde zur ästhetischen Erfahrung von Kindern.* Weinheim/München 1996.

##### **J. Oelkers:**

*Reformpädagogik. Eine kritische Dogmengeschichte.* Weinheim/München 1992.

##### **U. Pothast:**

*Philosophisches Buch. Schrift unter der aus der Entfernung leitenden Frage, was es heißt, auf menschliche Weise lebendig zu sein.* Frankfurt/Main 1988.

##### **L. Wittgenstein:**

*Eine philosophische Betrachtung.* Frankfurt/Main 1980.

##### **Hartmut und Helga Zeiher:**

*Orte und Zeichen der Kinder. Soziales Leben im Alltag von Großstadtkindern.* Weinheim/München 1994.



# runder tisch

Reinhold Jacobi

„Qualitätsf

Ob wirklich nahrhaft oder nicht – der Bundesbürger nutzt das Fernsehen als mental-emotionales Grundnahrungsmittel. Rund drei Stunden verbringt der statistisch erfaßte Deutsche täglich vor dem Bildschirm. Die Kinder in diesem Land kann das nicht unberührt lassen: 1994 sahen 61 Prozent aller Kinder von sechs bis dreizehn Jahren eine Stunde und vierzig Minuten lang fern. Bei derartig ausgedehnter Nutzung des Fernsehangebots durch alle – auch die Kinder – ist die Frage nach dem, was angeboten und gesehen wird, ein zunehmend anregendes Unterfangen. Und da inzwischen auch alle von der prägenden Kraft des Mediums in mentaler, sozialer, emotionaler Hinsicht im Blick auf Informiertheit und Orientiertheit der Zuschauer ausgehen, liegt es auf der Hand, die Qualität des Fernsehangebots zu überprüfen und Qualität zu reklamieren. Nicht isoliert und jeder für sich, sondern gemeinsam im Konzert der Wahrnehmenden und der sich kritisch Austauschenden über Vorhandenes und eher noch Wünschenswertes sollte die Aufgabe organisiert werden.

Nachdem die Katholische Rundfunkarbeit im Rahmen einer Jahrestagung Mitte März 1995 mit Kindern und Fachleuten über das Angebot an Fernsehprogrammen für Kinder diskutiert hatte, blieb unter dem Strich die Feststellung, daß angesichts der inzwischen erheblich gewachsenen Menge an Programmangebot für Kinder die Qualität nicht mitgeboomt hatte. Viele Billig- und Billigstproduktionen, vor allem im Zeichentrickbereich, viel großflächiges Aufregungsfernsehen für Kids, wenig pädagogisch verantwortbares Programm gab es allerorten. Mit „Kölner Thesen zum Kinderfernsehen“ wandten sich Rundfunkfachleute der katholischen Kirche an die Öffentlichkeit, um die Gemeinsamkeit in der

# „Fernsehen für Kinder“

Programmverantwortung für Kinder vor dem Bildschirm, auf Programmkontrolle, forcierte Notwendigkeit für Investitionen im Bereich Kinderfernsehen, auf die Notwendigkeit eines werbefreien Kinderkanals aufmerksam zu machen.

Aufmerksamkeit ergab sich in der Tat, insbesondere für die Kölner Anregung, einen „Runden Tisch Qualitätsfernsehen für Kinder“ ins Leben zu rufen. Dieser sollte Vertreter einschlägiger Kinder- und Jugendinstitutionen zusammenführen, um mit diesen die umfangreiche Aufgabe abzuwickeln. Die Rundfunkverantwortlichen der Evangelischen Kirche griffen die Anregung auf, und so führten die beiden Kirchen als moderierende Institutionen Vertreter öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehprogrammanbieter und Landesmedienanstalten zu inzwischen vier gemeinsamen Fachgesprächen zusammen; des Weiteren Stiftungen wie Bertelsmann, „Jugend forscht“, „Goldener Spatz“, das Institut Jugend Film Fernsehen, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), die Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK), den Förderverein Deutscher Kinderfilm, den Kinderschutzbund, „Prix Jeunesse“, das Internationale Zentralinstitut für das Jugend- und Bildungsfernsehen u. a. m.

Dieser vielfältige und vielgestaltige Kreis von Institutionen entwickelte ein erstaunliches Maß an gemeinsamem Engagement. Am 4. November 1996 konnte im Rahmen einer Pressekonferenz ein erstes, allgemein gehaltenes Thesenpapier zum Qualitätsfernsehen für Kinder veröffentlicht werden. In diesem Dokument wird auf die Wichtigkeit des Mediums für Kinder, auf die Verantwortung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen, auf die vorrangige Verantwortung der El-

tern sowie auf die Fördernotwendigkeit in diesem Metier hingewiesen. Die Thesen lauten im einzelnen:

1. Kinder haben einen Anspruch auf qualitativ hochwertige Fernsehprogramme, die den professionellen und ästhetischen Standards anderer Programme entsprechen.
2. Kinderprogramme bieten eine Vielfalt von Genres, Formaten und Inhalten. Sie bereiten diese in Kindern angemessener dramaturgischer Form auf und ermöglichen Innovation und Originalität.
3. Kinderprogramme unterhalten und informieren. Sie nehmen die Bedürfnisse und Erwartungen, Hoffnungen und Neugier der Kinder auf. Sie berücksichtigen die Erfahrungen und Erlebnisse der Kinder und bieten ihnen Orientierungshilfen. Sie geben ihnen Raum für eigene Gefühle, machen ihnen Mut, vermitteln Stärke und helfen ihnen, sich altersgerecht zu entwickeln.
4. Kinderprogramme nehmen die Fragen, Themen und Interessen von Kindern ernst. Sie berücksichtigen alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede, fördern das Bewußtsein der Kinder für die eigene Lebenswelt und für fremde Kulturen und unterstützen deren Wertschätzung.
5. Kinderprogramme brauchen verlässliche Sendezeiten. Die Platzierung der Programme muß altersangemessen und für Kinder leicht auffindbar sein.

6. Kinderprogramme erfordern eine gute finanzielle Ausstattung sowie qualifizierte Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Dies setzt unterschiedliche Formen der Finanzierung voraus.

Der Wert der noch sehr allgemein und grundsätzlich bleibenden Erklärung liegt vor allem darin, daß ein Qualitätskonsens zwischen den zum Teil extrem unterschiedlich interessierten Gruppen und Sendern überhaupt zustande kam. Denn die Diskussion um das, was Kinder sehen sollen, ist nicht ideologiefrei. Angesichts der ermutigenden ersten Phase des „Runden Tisches“ besteht bei den Beteiligten die berechtigte Erwartung, daß nun weiterführende Klärungen mit Fachleuten aus den Spezialbereichen Produktion, Redaktion, Programm- und Vertriebspresse u. a. erreicht werden können.

Der „Runde Tisch Qualitätsfernsehen für Kinder“ wird also weiter tagen. Daß inzwischen eine der „Kölner Thesen“, welche die Gründung eines werbefreien Kinderkanals intendierte, umgesetzt wurde, kann dabei nur förderlich sein. Wenn Kinder in Zukunft fernsehen, dann sollen sie dies vor dem Hintergrund tun, daß es eine starke und unabhängige Lobby gibt, die sich um das Kinderprogramm sortierend, reklamierend und fördernd kümmert.

*Reinhold Jacobi ist Leiter der Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn.*



Leopold Grün, Christian Kitter, Claudia Mikat

# Klo

## „Eine kleine Kloppe“

Mit Jugendlichen über Gewaltdarstellungen im Fernsehen ins Gespräch kommen, das möchte die FSF in regelmäßigen Veranstaltungen, die seit August 1996 angeboten werden. Bei diesen ersten Treffen waren insgesamt 18 Schülerinnen und Schüler einer Berliner Gesamtschule für einen Tag zu Gast bei der FSF. Die 14jährigen Jugendlichen sahen den Film *Der Prinzipal – Einer gegen alle* (USA 1987, Regie Christopher Caine): Im Zuge einer Strafversetzung wird der in Scheidung lebende Lehrer Rick – dargestellt von James Belushi – Direktor einer Schule, in der Gewalt, Drogenhandel und Nötigung an der Tagesordnung sind. Rick „räumt auf“ und ist dabei nicht eben zimperlich. Diese von der Identifikationsfigur ausgehende Gewalt war ein Grund für die 16er-Freigabe von 1988 einer geschnittenen Fassung des Films durch die FSK. Der FSF-Prüfausschuß und die zuständige Landesmedienanstalt stimmten einer Ausstrahlung um 21.30 Uhr zu.

Die Jugendlichen wurden in Einzelinterviews zu ihren Eindrücken befragt: Welche Szenen sind ihnen besonders im Gedächtnis geblieben? Wie beurteilen sie die Figur des Schuldirektors Rick, wie sein gewalttätiges Verhalten? Spiegelt der Film reale Verhältnisse wider oder handelt es sich um reine Fiktion? Welche Filme kennen und mögen die Jugendlichen, und wie beurteilen sie diesen Film im Vergleich zu anderen? Und was verstehen sie allgemein unter einem Gewaltfilm?

Deutlich wurde zunächst der Unterschied zwischen Mädchen und Jungen. Als beeindruckendste Szene nannten die meisten Mädchen die versuchte Vergewaltigung einer Lehrerin oder die Sequenz, in der ein Bandenausteiger vom Dach gestürzt wurde. Jungen sprachen eher von Action- oder Suspense-

Szenen wie einer Verfolgungsjagd auf dem Motorrad oder der Schlußsequenz, in der ein Bandenmitglied vom Chef erschossen wird, weil er sich weigert, den Direktor nach einer dramatischen Verfolgungsjagd „abzustechen“. Auch bei den allgemeinen Vorlieben für bestimmte Filmgenres zeigte sich dieser Unterschied. Die meisten Jungen zählten Abenteuer-, Action- oder Kriminalfilme und -serien zu ihren Lieblingen (neu kreiert wurde das Genre „Ghetto-Drama“), bei den Mädchen waren es eher Komödien, (Melo-)Dramen, Familienserien und Musikclips. Einige Mädchen brachten aber auch ihre Vorliebe für Horrorfilme zum Ausdruck, während mehrere Jungen eher von ihren Gruselgefühlen bei diesem Filmgenre erzählten.

Ansonsten gingen die Meinungen auch innerhalb eines Geschlechts weit auseinander. Das Verhalten des Schuldirektors wurde von einigen befürwortet und als Notwehrhandlung interpretiert („Ich finde alles, was er gemacht hat, war schon in Ordnung, irgendwie muß man ja für Ruhe sorgen“; „Der hatte ja keine andere Möglichkeit“), von anderen abgelehnt („Der hat sich ziemlich wichtig gemacht“, „... unsympathisch, weil er ziemlich schnell jähzornig wurde“). Die wenigsten würden sich in der gegebenen Situation so verhalten wie Belushi, auch die Jungen fanden in ihm kein attraktives Vorbild („Das wär nicht mein Ding, ich würde mich da eher raushalten“). Die wenigsten wollten einen solchen Direktor an der eigenen Schule haben. Dagegen nannten die meisten den kleinen Jungen, der nicht lesen konnte, als sympathischste Figur des Films. Auch bei der Frage, ob sich das Filmgeschehen in der Realität abspielen könnte, war die Palette der Meinungen breit gefächert. Einige sahen den Film eindeutig als Fiktion, andere

# „Gewalt ist ja alltäglich ...“

## Jugendliche über Gewaltdarstellungen im Fernsehen. Ein Projekt der FSF

meinten, die Zustände seien in den USA, keinesfalls aber in Deutschland vorstellbar. Wieder andere waren der Meinung, die gezeigten Verhältnisse seien auch in der Bundesrepublik längst Realität („Bei uns kriegen ja manche Leute den rechten Arm nicht wieder runter“; „Film kann man nicht mit der Realität vergleichen, die Straße ist härter“).

Die Figur des „Powerman“-Direktors, der die Schule in Ordnung bringen will, schien Jungen wie Mädchen in der Realität bzw. an ihrer Schule sehr unwahrscheinlich. Einig waren sich alle in einer Frage: Angst nach einem Film – das kannte niemand, „höchstens von früher, als ich kleiner war“, denn nun wüßten sie ja, daß das alles nur im Film passiere.

Einerseits existieren konkrete Vorstellungen, was einen Gewaltfilm ausmacht („Na, wenn andauernd nur geschossen und getötet wird und keine Story erzählt wird“, „wenn jeder Zweite ermordet wird“), andererseits tauchen Begriffe wie Bedrohung, Abhängigkeit oder andere Formen struktureller Gewalt kaum in den Aussagen der Jugendlichen auf. *Der Prinzipal* zählte für die meisten jedenfalls nicht zu dieser Kategorie, weil „in diesem Film alles erklärt wird“. Eine Unterscheidung zwischen „guter“ und „schlechter“ Gewalt machte keine/r der Schülerinnen und Schüler, Gewalt sei für sie immer schlecht.

Die Alterseinschätzung fiel unterschiedlich aus: Genannt wurde eine Freigabe ab 10, 12, von den meisten ab 14 Jahren. Nur ein Mädchen hätte den Film ab 16 Jahren freigegeben. Für das Fernsehen 21.00 Uhr, 22.00 Uhr, am häufigsten wurde jedoch 20.00 Uhr als angemessene Sendezeit betrachtet. Interessanterweise konnten sich viele der Jugendlichen vorstellen, daß das Fernsehen Kinder gewalttätig macht, wenn sie die entsprechenden Fil-

me sehen. Sie gingen dabei jedoch ausschließlich von Jungen und Mädchen aus, die jünger sind als sie selbst.

Neben den Interviews und Gesprächen lernten die Jugendlichen die Bedienung einer Videokamera kennen und probierten verschiedene Möglichkeiten spielerisch aus. Wie kann man Menschen einfach verschwinden lassen? Wie wird eine Verfolgungsjagd filmisch aufgelöst? Wie kann man mit ganz einfachen Mitteln Spannung erzielen? Auch dokumentarische Möglichkeiten wurden ausprobiert. So wurden Erwachsene interviewt: Was würden Sie sagen, wenn ihr 12jähriges Kind 18er-Filme anschaut? Welchen Urlaubsort bevorzugen Mitarbeiterinnen von Reisebüros? Was würde passieren, wenn Madonna und der Papst in einer Zelle eingesperrt würden? Insgesamt hat die Aktion allen großen Spaß gemacht („Das war auf jeden Fall besser als Schule“; „Und wir dachten, hier sitzen nur langweilige Leute mit Glatze“; „Die Zeit ging viel zu schnell vorbei“). Die praktischen Übungen mit der Kamera machten den Jugendlichen nicht nur besonders viel Freude, sie waren dadurch auch viel bereitwilliger, Auskunft zu geben über ihre Eindrücke, Meinungen und Medienerfahrungen. Gleichzeitig lernten sie etwas darüber, wie Film und Fernsehen funktionieren bzw. entstehen.

Die Gespräche wurden mit einer Videokamera aufgezeichnet. Der Zusammenschnitt von 25 Minuten soll in internen FSF-Veranstaltungen, zum Beispiel Fortbildungen mit Prüferinnen und Prüfern, zum Einsatz kommen. Die Statements der Jugendlichen sind in jedem Fall interessant, auch wenn sie keine Verallgemeinerungen zulassen. Für die PrüferInnen ist der Kontakt zu Jugendlichen wichtig, um ihre Wahrnehmungsweisen, Bedürfnisse und In-

teressen kennenzulernen und in die Prüfpraxis miteinfließen lassen zu können. Hierfür ist dieses Video ein erster Schritt.

Die Jugendlichen selbst hätten auf jeden Fall großes Interesse an diesem Kontakt. Die Idee, mal in einem Ausschuß zu sitzen oder wenigstens mit den Leuten zu diskutieren, die für sie die Entscheidungen treffen, erschien den meisten verlockend („Das möchte ich gern mal wissen, warum der Film erst ab 16 ist“).

Die schriftliche Dokumentation des Projekts kann über die FSF bezogen werden.

## Ist sexuelle Stimulanz jugendgefährdend?

Der Hamburger pay-tv-Sender Premiere veranstaltete am 5. Februar 1997 in Hamburg seinen fünften Hamburger TV-Disput zum Thema „Let's Talk about Sex!“. Sozialwissenschaftler, Psychologen und Juristen diskutierten über die Frage, ob die gängige Grenzziehung zwischen Erotikfilmen und pornographischen Filmen noch zeitgemäß ist. Während Erotikfilme im Fernsehen nach 23.00 Uhr erlaubt sind, dürfen pornographische Filme nicht ausgestrahlt werden. Da aber der Gesetzgeber nicht genau definiert hat, was unter Pornographie zu verstehen ist, muß bei der Beurteilung, ob ein Film pornographisch ist oder nicht, die Rechtsprechung herangezogen werden. Die orientiert sich im wesentlichen an einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) zu dem Roman *Fanny Hill* und stammt aus dem Jahr 1969.

Bei allen Podiumsteilnehmern und Referenten herrschte Einigkeit darüber, daß einige in der Vergangenheit aufgestellte Kriterien zur Pornographie aus Sicht des Jugendschutzes heute keinen Sinn mehr machen. So wurde in der Tatsache, daß ein Film ausschließlich oder überwiegend den Betrachter sexuell stimulieren will, grundsätzlich keine Jugendgefährdung mehr gesehen. Entscheidend sei vielmehr das Menschenbild, das durch einen Film transportiert wird. Professor Heribert Schumann wies in seinem Referat darauf hin, daß es vor allem um die Frage gehen müsse, ob ein Film die Würde des Menschen verletze. Dies sei vor allem dann der Fall, wenn sexuelle Handlungen gezeigt würden, in denen die Sexualpartner nicht mehr selbstbestimmt handeln. Dr. Frank Herrarth, Vorsitzender des Instituts für Sexualpädagogik Dortmund und Projektleiter eines Modellversuchs zum The-

ma „Sexualpädagogik in der Hochschulausbildung“ an der Universität Kiel, kritisierte die bewahrpädagogischen Effekte des Jugendschutzes. Sie würden von Jugendlichen eher als Behinderung in der Auseinandersetzung mit der Welt empfunden. Zwar sei für Jugendliche die Erwachsenenwelt und die Erwachsenensexualität oft befremdlich, aber trotzdem würden sie sich damit auseinandersetzen wollen. Sie hätten den Wunsch, teilzuhaben an der Frage, was als Perversion gehandhabt wird und wollten mitmachen beim Diskurs über Gut und Böse. Jugendliche wüßten darüber hinaus, daß es sich bei erotischen Filmen um Fiktion, um Märchen handelt. Die Gefahr, daß durch Medienkontakte mühsam kultivierte Wertorientierungen verlorengingen, bestünde nicht. „Eine Irritation, die die erkenntnisinteressierte Frage 'Warum ist das so?' evoziert, ist eine nützliche und keineswegs desorientierende. Sie kann nur gestellt werden, wenn das Irritierende nicht verheimlicht wird.“ Daß die Liberalisierung von Sexualdarstellungen in den letzten Jahren bei Jugendlichen zu einer Werte-Anarchie geführt habe, glaubt Herrarth nicht. „Die Jugendlichen sind ausgesprochen verhütungsverantwortlich, geschlechts- und frauensensibel, die Mädchen sind selbstbestimmter und aktiver geworden. Sexualität findet – im Lebensalter – früher statt, und die Eltern sind zunehmend einverstanden damit, daß die Sexualität ihrer Kinder auch zu Hause stattfindet.“ Premiere selbst hat beim Kölner Institut für Qualitative Markt- und Wirkungsanalysen eine Studie in Auftrag gegeben, die einen ersten Einblick in die Wirkung von TV-Erotik auf Jugendliche geben sollte. Die Studie basiert auf sechzig zweistündigen psychologischen Tiefeninterviews, die von Diplompsychologen geführt und analy-

siert wurden. Dreißig Jugendliche wurden über die Bedeutung und den Stellenwert von TV-Erotik in ihrem Lebensalltag befragt. Flankierend dazu wurde mit fünfzehn Eltern und fünfzehn Experten über ihre Beobachtungen und den in den Familien praktizierten Jugendschutz gesprochen. Diese Studie bestätigt im wesentlichen die Ausführungen von Frank Herrarth.

In einer Talkrunde, moderiert von Matthias Frings, kamen Jugendliche selbst zu Wort. Wenn bei Befragungen von Jugendlichen in Erwachsenenendiskussionen überhaupt etwas herauskommen kann, so war das hinsichtlich dieser Talkrunde sicherlich folgendes:

Jugendliche haben an dieser Form von TV-Erotik insgesamt ziemlich wenig Interesse. Die von Premiere in Auftrag gegebene Studie kann gegen eine Schutzgebühr beim Sender bestellt werden (Premiere Marktforschung, Frau Sandra Wittet, Tonnendorfer Hauptstraße 90, 22045 Hamburg).



## Bundesrat legt Gesetzentwurf zur Änderung des JÖSchG vor

Der Bundesrat hat am 21. Februar 1997 einen Gesetzentwurf verabschiedet, nach dem das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sowie das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) geändert werden sollen. Folgendes ist vorgesehen:

Filme, bei denen in Betracht kommt, daß sie den Tatbestand des § 130 II, des § 131 oder des § 184 StGB erfüllen, werden nicht mehr wie bisher nach § 6 Abs. 3 Satz 1 JÖSchG mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet. Schon in der Vergangenheit wollten die Obersten Landesjugendbehörden vermeiden, daß strafrechtlich bedenkliche Filme mit ihrem Kennzeichen auf den Markt kommen. Nach den FSK-Grundsätzen konnte der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden innerhalb der FSK das Kennzeichen verweigern, wenn er gegen einen Film strafrechtliche Bedenken hatte. Diese Regelung war jedoch im Gesetz nicht vorgesehen, und so war fraglich, ob im Falle der Ablehnung einer Jugendfreigabe eine Filmfirma nicht doch den Anspruch gegenüber den Obersten Landesjugendbehörden hatte, das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ zu erhalten. Die Möglichkeit, das Kennzeichen abzulehnen, soll nun mit dieser Gesetzesänderung gegeben werden.

„Auf Filme, die von der Obersten Landesjugendbehörde nach Abs. 3 Satz 1 gekennzeichnet worden sind, finden die §§ 1, 11 und 18a des GjS keine Anwendung.“ Der Hintergrund: Wurde ein Film von der FSK mit „nicht freigegeben unter 18 Jahren“ gekennzeichnet, so konnte er als Video indiziert werden. Wollte nun eine Videofirma für eine geschnittene Fassung des Films durch die FSK eine 16er-Freigabe erhalten, so mußte der Ausschußvorsitzende aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften durch die Vorsitzende der Bundesprüfstelle feststellen lassen, ob es sich nach ihrer Meinung trotz der Schnittfassung handelt. Denn die Bundesprüfstelle

kann für Medien, die zwar nicht mehr ganz, aber nach ihrer Meinung noch im wesentlichen inhaltsgleich sind, ohne einen weiteren Indizierungsantrag nach § 18a GjS erneut eine Indizierung aussprechen. In klaren Fällen reicht dazu das Votum des Vorsitzenden, in Zweifelsfällen muß das 12er-Gremium befragt werden. Es hätte also passieren können, daß die FSK die geschnittene Fassung eines indizierten 18er-Films ab 16 Jahren freigibt, den die Bundesprüfstelle dann nach § 18a auf den Index setzt, weil sie ihn für im wesentlichen inhaltsgleich mit der indizierten Fassung hält. Die vorgeschlagene Neuregelung soll nun den Kompetenzstreit beider Stellen beenden. Sie besagt faktisch, daß die Bundesprüfstelle nicht mehr die Möglichkeit hat, nach § 18a einen Film zu indizieren, wenn dieser in der entsprechenden Fassung durch die FSK eine Freigabe ab 16 Jahren erhalten hat.

Die Landesregierungen sollen sich auf ein gemeinsames und zentrales Kennzeichnungsverfahren durch eine zentrale Prüfstelle einigen können. Diese angestrebte Regelung dient vor allem dazu, die Praxis der Jugendprüfung durch die FSK auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Bisher waren nach dem Gesetz ausschließlich die Obersten Landesjugendbehörden zuständig, die Ländervereinbarung, nach der die Prüfung an die FSK abgegeben wird, war im Gesetz nicht vorgesehen.

Unter § 7 Abs. 1 JÖSchG sollen nicht nur, wie bisher, bespielte Videokassetten und damit vergleichbare Bildträger fallen, sondern auch andere Datenträger, „die für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmiert sind.“ Nach der bisherigen gesetzlichen Formulierung war nicht klar, ob es sich beispielsweise bei Computerspielen um mit bespielten Videokassetten vergleichbare Bildträger handelt. Die betroffenen Firmen haben sich mehrheitlich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Computerspiel, welches über CD-ROM verbreitet wird, nicht mit einer bespielten Videokassette vergleichbar ist, da das interaktive Spiel auch von der Wirkung her etwas völlig anderes sei als ein Videofilm, der praktisch

nur linear konsumiert werden könne. Die Spieleanbieter haben ihre Produkte bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) prüfen lassen, die nur eine Altersempfehlung – quasi als Verbraucherinformation – erteilen konnte, die aber praktisch keine gesetzliche Relevanz hatte. Die angestrebte Neuregelung soll hier insofern Klarheit schaffen, als nun die Obersten Landesjugendbehörden – konkret also die FSK – im Rahmen des Jugendschutzgesetzes auch für diese Computerspiele zuständig sind. Neben Computerspielen, die über CD-ROM verbreitet werden, sollen auch Telespiele von der FSK geprüft werden, die über Informations- und Kommunikationsdienste für Kinder und Jugendliche zugänglich sind. Lediglich bei solchen Programmen, die der Information oder dem Lernen dienen, ist eine Prüfung nicht erforderlich, wenn diese Informations- und Lernprogramme offensichtlich nicht geeignet sind, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Eine Ergänzung im GjS soll deutlich machen, daß sich die Indizierung nicht auf Rundfunk oder Mediendienste im Sinne des Mediendienststaatsvertrags erstreckt, der noch in diesem Jahr von den Ländern verabschiedet werden soll. Im Grunde geht es hierbei um die Abgrenzung von Kompetenzen, da in der Vergangenheit häufig unter Juristen darüber gestritten wurde, ob sich die Indizierung, beispielsweise eines Videofilms, auch auf eine Fernsehendung erstreckt.

Die hier vorgestellten Änderungen wurden als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. Derzeit ist noch nicht zu sagen, welche der vorgeschlagenen Änderungen ins Bundesgesetz aufgenommen werden. Wir hoffen, in der nächsten Ausgabe mehr darüber berichten zu können.



Ein guter Film, aber unter Jugenschutzgesichtspunkten umstritten: Jodie Foster in *Taxi Driver*.

# Literatur

**Werner C. Barg,  
Thomas Plöger:**

*Kino der Grausamkeit.*  
Bundesverband Jugend  
und Film e.V. (Hrsg.).  
Gefördert aus Mitteln des  
Bundesministeriums für  
Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend, BfJ.  
Frankfurt am Main 1996.  
20,00 DM, 156 Seiten.



Kino der Grausamkeit

## Zwischen Auflösung und Faszination?

Ein Ende der öffentlichen Diskussion über das Verhältnis von Medien und Gewalt scheint nicht in Sicht. Täglich werden neue Fälle präsentiert, bei denen gewalttätiges Handeln auf mediale Gewalt, beispielsweise auf Fernseh- oder Kinofilme, zurückgeführt wird. „Bildschirmtote“ dienen als Erklärung für Verrohung und Anstieg der Kriminalität, gerade unter Jugendlichen. Das vorliegende Buch „Kino der Grausamkeit“ der Kieler Autoren Dr. Werner C. Barg und Thomas Plöger ist keine pädagogische Präventivmaßnahme, kein Jugendschutzprogramm, vielmehr Erfahrungsaustausch mit Jugendlichen zum Thema Gewaltdarstellung im Kino. In den vergangenen Jahren gaben sie Vorträge, führten Diskussionen und Seminare für die LAG Jugend und Film Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Jugend und Film e.V. und der Film-AG im Studentenwerk des nördlichsten Bundeslandes.

Gemeinsam mit ihrem Adressatenkreis sollte die Annahme des Titellieferanten Artaud (Theater der Grausamkeit), daß darstellende Kunst in die Abgründe der menschlichen Seele hinabsteigen und dem bösen Ego ei-

nen Spiegel vorhalten müsse, verfolgt werden. Diese These wurde auf ausgewählte Regisseure des europäischen und US-amerikanischen Mainstreamkinos übertragen: Sergio Leone, Stanley Kubrick, David Lynch, Martin Scorsese, Oliver Stone und Quentin Tarantino. In den Augen der Autoren ist allen Regisseuren die Tatsache gemein, daß sie nicht Gewaltdarstellungen als zweckorientierten Nervenkitzel, als Attraktivitätsbonus einsetzen oder als einzige Möglichkeit einer Konfliktbewältigung zwischen Personen. Mit dem Aufzeigen von Gewalteinwendungen in ihren Spielfilmen soll eher auf die real existierende Gewalt innerhalb der Gesellschaft, auf das Aggressionspotential des Menschen, auf seine Gewaltphantasien hingewiesen werden. Den Erzählstilen und ästhetischen Konzepten der genannten Filmemacher wirft die zeitgenössische Kritik immer wieder den Einsatz brutaler Gewaltdarstellungen vor – ein Vorwurf, der von den Regisseuren mit dem Hinweis auf ihre künstlerischen Freiheiten zurückgewiesen wurde. Anhand von Filmanalysen werden in diesem Buch theoretischer Anspruch und ästhetische Praxis der Gewaltdarstellung überprüft. Alle Beiträge dieser Schrift plädieren für einen differenzierten Umgang mit dem Thema Mediengewalt. Sie soll Leitfaden und Orientierungshilfe sein, um zu einer vorurteilsfreien Diskussion über die Frage zu gelangen, in welcher Weise Regisseure „das Museum der Mythen des modernen Menschen“ für die Abbildung von Gewaltdarstellung nutzen, um Schrecken und Brutalität kritisch zu hinterfragen. Wo sind ihre Konzepte ambivalent, wo verkommen sie zur Effekthascherei und Sensationslust? Wer muß hat, sich detektivisch zu betäti-

gen, sollte dieses Buch lesen. Erfrischend wird „Sam Spade“ auf Presstexte, Interviews, Zeitungsartikel und Biographien der vorgestellten Regisseure treffen. Martin Scorsese beispielsweise, selbst aufgewachsen in Little Italy/New York, erzählt, wie er früh als Junge Gewalt erlebte: „Wo man auch hingehet, kann man erschossen werden oder man wird überfallen. In unserem Viertel gingen wir morgens in die St. Patric-Schule. Das war ein Block von der Bowery entfernt, und stets waren die Betrunkenen da, Typen, die sich mit Flaschen zusammenschlugen. Überall auf der Straße war Blut, und man ging einfach vorüber. Das war normal“ (zitiert in: *Die Zeit*, 1976). Durch diese biographischen Einflechtungen werden die Gewaltdarstellungen im Kino der skizzierten Regisseure plastischer. Material aus der Medienwirkungsforschung wird nicht als Information herangezogen. Für Pädagogen, Sozialarbeiter, Kinobetreiber und alle, die es schätzen, über Filme zu reden, ist dieses Buch ein informativer Wegbegleiter. Filme bilden gesellschaftliche Zustände nicht nur ab – sie sind auch selbst Gegenstand und Ausgangspunkt gesellschaftlicher Alltagskommunikation. Das Reden über Filme und das Argumentieren mit Filmen sind eine Dialog-Praxis, in der es um Sinnhaftes geht. Indem man redet, entblößt man seine eigenen Standorte, Überzeugungen, Verbindlichkeiten. Jede Alltagskommunikation ist doppelbödig, handelt sie doch, oberflächlich gesehen, von Gegenständen, aber auch von der Voraussetzung, warum etwas zum Gegenstand wird.

ts



Höllens-Inszenierung  
„Wrestling“

**Bret Hitman Hart, Undertaker,  
Tatanka, Diesel, King Kong  
Bundy, Bam Bam Bigelow &  
Co.**

Ein grundlegendes Element unserer Kultur ist das Spiel. Es sonderet sich durch seine Dauer, Abgeschlossenheit, Begrenztheit und seinen Platz vom Leben ab. Der holländische Historiker und Kulturphilosoph Johan Huizinga sieht im Spiel an sich den Kampf um etwas oder eine Darstellung von etwas. Was dabei dargestellt wird, ist eine Handlung, die als stellvertretende Verwirklichung anzuerkennen ist. Wrestling als „Verwirklichungsspiel“ ist eine Art Catchen, Show-Kampf, bei dem grotesk kostümierte, durchtrainierte Athleten, gelegentlich auch Frauen, gegeneinander antreten. Mit griechisch-römischen Sporttechniken hat dieser Show-down wenig zu tun. Markiert er doch einen neuen Höhepunkt bei der Präsentation von Gewaltdarstellungen in der Arena sowie als liveact auf dem Bildschirm. Hier wird sich wüst beschimpft, unfair zugeschlagen und brutal angegriffen. Die Wrestling-Live-Veranstaltungen finden als Großstadt-

**Ben Bachmair,  
Gunther Kress** (Hrsg.):  
*Höllens-Inszenierung  
„Wrestling“*.  
Beiträge zur pädagogischen  
Genreforschung,  
Leske + Budrich Verlag,  
Opladen 1996.  
29,80 DM, 219 Seiten.

#### Literatur:

**Johan Huizinga,  
Homo Ludens:**  
*Vom Ursprung  
der Kultur im Spiel*.  
rororo. Hamburg 1987.  
DM 14,80/252 Seiten.

**Roland Barthes:**  
*Mythen des Alltags*.  
Edition Suhrkamp, einmalige  
Sonderausgabe 1996.  
Frankfurt am Main 1996.  
DM 10,00/150 Seiten.

tourneen statt und sind in der Regel ausverkauft. Die Fanggruppen bestehen nicht nur aus Erwachsenen. Auch Kinder und Jugendliche gehören zum Publikum.

Höhepunkte der Wrestling-Kämpfe werden fernsehgerecht aufbereitet. So dauert ein Kampf ca. 16 Minuten. Er besteht aus Einmarsch, Match und Siegesfeier, die eigentliche Kampfszene beträgt nur fünf Minuten, wobei immer ein Superstar gegen einen No-Name antritt. Die Figuren sind einfach strukturiert; sowohl die Aufmachung wie die Handlung stimmen überein, beispielsweise demonstriert Razor Ramon den „Razors Edge“ oder Yokozuna den „Bonsai Drop“ (einen Sprung vom obersten Seil, bei dem er mit seinem Gesäß, er wiegt 258 Kilogramm, auf Hals und Gesicht des Gegners landet). Die Wrestler sind entweder positiv oder negativ besetzt, Gut und Böse halten sich in jedem Fall die Waage. Die spezifischen Rollen legt die WWF (World Wrestling Federation), eine der US-amerikanischen Wrestling-Gesellschaften, fest, sie können sich im Laufe der Zeit ändern. Die nötigen Deutungen und Informationen geben hierzu die Kommentatoren und Wrestler-Magazine ab. Wöchentliche Wrestling-Sendungen werden bei RTL 2, DSF und Eurosport im Fernsehen übertragen. Die Präsentation unterscheidet sich je nach Sender in der Intensität der Gewaltdarstellung. Als Wrestling zu einer kindgerechten Nachmittagszeit auf dem Bildschirm erschien, führte das zum öffentlichen Großprotest: verrohende und Kinder überfordernde Gewaltdarstellung übelster Art. Da der Fernsehsender RTL 2 WWF-Wrestling-Sendungen ausstrahlte, diskutierte dessen Programmausschuß die Erziehungs-

und Jugendschutzprobleme von WWF-Wrestling. Daraufhin gab RTL 2 eine qualitative Erkundungsstudie in Auftrag, auf der das vorliegende Buch aufbaut (Ben Bachmair, Stefan Aufenanger, Gunther Kress unter Mitarbeit von Maya Götz, Doris Kellermann, Paul Mercer: Soziale Funktion und Bedeutung von WWF-Wrestling für Kinder und Jugendliche. Forschungsbericht für den Programmausschuß von RTL 2. Kassel/München, November 1994).

Wrestling als ein relativ neuer Typus von „Fernsehserie“ ist eine Mixtur aus Vereinsnachrichten, Familienstories, Kampfberichterstattung, Körperinszenierung, Lifestyle- und Fan-Club-Einbettung, Tableau von Monstern, Helden und menschlichen Zerrbildern. Somit ist es keine Sportberichterstattung im herkömmlichen Sinn. Für den Rezipienten bleibt die Fiktionalität und der Kontext der Gewaltdarstellung innerhalb des Genres prinzipiell unklar, gibt es doch vor, wirklicher Kampfsport zu sein. Erschwerend kommt hinzu, daß das Fernsehen nur Elemente dieses fließenden Medien-Arrangements ausstrahlt. Eltern macht diese Ambivalenz die Aufgabe nicht leichter, sich mit ihren Kindern zu besprechen. Kindern nützt ihre Seherfahrung mit so vielen Genreverquickungen wenig, um die Kampfdarstellungen in einen Kontext einzuordnen. Weiterhin verunsichern neue soziale Differenzierungen des Publikums durch alltagsästhetische Stile und Fanggruppen eine Bewertung von Wrestling, weil Eltern, Pädagogen und Journalisten kaum Erfahrungen mit dieser Art von sozialem Bezugsrahmen für die Rezeption haben. Eine der zentralen Fragen des Buches, die Interpretationshilfen ermöglichen soll, ist die Suche

nach der aktuellen Funktion uralter Mythen, die sich auf die Beliebtheit des Wrestling transportieren lassen. Welchen Sinn macht es, mit Wrestling den Alltag zu ersetzen? Zunächst ist Wrestling ein Genre, das an der Grenze zwischen Alltagsleben und fiktionaler Inszenierung einen „höllenartigen“ Gegenentwurf zum Alltag bietet. Die Autoren sind der Auffassung, daß Alltag, auf den Körper und die Sinne bezogen, gestaltbar ist. Er ist der empirisch-praktische Bereich der Gesellschaft, dem ein fiktionaler Bereich der individuellen und kollektiven Phantasien gegenübersteht. Die Spannung alltäglicher Erfahrung und der Fiktionalität gehört zur kulturellen Tradition des Menschen. Sie findet im Mythos ihren symbolischen Ausdruck. Unter diesen Bedingungen braucht es gemeinsame „Events“ eines integritativen Rahmens, die die Wrestling-Auftritte mit ihrem Stil als Bezugspunkt bestätigen. In einer Gesellschaft, die sich mittels Alltagsästhetik und Stilen segmentiert und unterscheidet, ist dies kein leichtes Unterfangen, da es keinen gemeinsamen Bezugsrahmen und keine einheitliche Bewertung gibt. Doch prallen die Wünsche der Fans, die Einschaltquoten der Sender einerseits, mit den Maßstäben der Pädagogen, der Jugendschützer und den Zuschauergruppen andererseits aufeinander. Daher fordern die Wissenschaftler ein neues Verständnis von Literalität (das angloamerikanische Konzept der „literacy“ wird hier mit Literalität übersetzt und meint die Beherrschung der Mittel der sprachlichen Repräsentation, das Produzieren und Rezipieren von Zeichen im Rahmen von Texten), das sich auf Begrenzung und Entwicklungspotentiale vorhandener Darstellungsquellen und

Texterstellungen ausrichtet. Dazu gehört das Bewußtsein, von diesen Quellen zu wissen, was diese auszeichnen. Ebenso das Wissen, wie sie funktionieren, und daß bei ihrer Nutzung etwas Neues entsteht. Die aufgezeigten Problemfelder machen die Autoren durch eine pädagogische Genre-Forschung transparent, die als notwendiger Versuch einer methodischen Diskussion angesehen wird. Mehr als Rezeptionsforschung zu leisten, sondern Semiotik, Kulturtheorie und Geschlechterforschung interdisziplinär einzubeziehen, ist das Anliegen dieses Buches. So wird neben wissenschaftlichen Argumentationsrahmen, allgemeinen Medienbetrachtungen und Rezeptionsausführungen im Kapitel Alltag durch Interviews von Jungen und Mädchen die gesamte Bandbreite des Wrestling beleuchtet. Zusätzlich wird ein Begleitprogramm vorgestellt, das, wie schon erwähnt, die Forscher für RTL 2 entwickelt haben, um Kindern und Eltern Interpretationshilfen geben zu können, damit neben den Wrestling-Sendungen, die die Jugendlichen und Kinder sehen, genügend Spielraum möglich wird, um die neuen Genremuster begreifen zu können; denn nicht im Verbot liegt der Schutz vor Wrestling-Gewaltdarstellungen, sondern in der Unterstützung, im Erkennen und in der Diskussion mit Kindern und Jugendlichen, welche Gefahren Wrestling in sich birgt.

ts

Medienalltag und Handeln

### Ziel: Medienkompetenz

Medien sind heute integraler Bestandteil unserer Lebenswelt. Wenn wir uns allein veranschaulichen, wieviel Zeit Menschen mit Medien und medialen Gerätschaften verbringen, können wir getrost von einem „Medienalltag“ sprechen, ebenso wie wir unseren Arbeits- oder Familienalltag als solches definieren. Unter diesem zentralen Begriff lassen sich all die Medien fassen, die dem Individuum in seinem Lebenskontext gegenüberstehen, und die es in diesen einbezieht. Die subjektive Seite, das, was das Individuum mit den Medien wie und zu welchen Zwecken praktiziert, wie es sie nutzt, bezeichnet der Terminus „Medienhandeln“. Medien bestimmen also in dieser Konstellation die Richtung und Ausprägung, die Art des Handelns. Als Vermittlungsebene zwischen Medienalltag und -handeln fungiert die Medienpädagogik. Ihre Zielperspektiven sind aus diesem Spannungsfeld zu entwickeln. Je nachdem, ob sie sich mehr der humanistischen, gesellschaftlichen Fortentwicklung, eher der Konservierung überkommener, historisch fixierter Normen oder dem an ökonomischer Rationalität orientierten technischen Fortschritt verpflichtet, wird sie zu unterschiedlichen Bewertungen von Medienalltag und -handeln kommen, woraus sich unterschiedliche Handlungsmodelle für das sozialgebundene Individuum ableiten. Soweit führt uns der Autor, Bernd Schorb, Professor für Medienpädagogik und Weiterbildung an der Universität Leipzig, in seine Positionen ein, die er als Postulat versteht, daß medienpädagogische Forschung und Praxis letzt-



### Bernd Schorb:

*Medienalltag und Handeln. Medienpädagogik in Geschichte, Forschung und Praxis.*  
Leske + Budrich Verlag.  
Opladen 1995.  
36,00 DM, 244 Seiten.

lich der Stärkung der Handlungskompetenz der Menschen gegenüber und mit den Medien dienen soll. Seine vorliegende Arbeit beschreibt Medienalltag und Medienhandeln sowie die Medienpädagogik in ihrer geschichtlichen Entwicklung, die nicht als kontinuierlicher Prozeß zu begreifen ist, vielmehr als eine Abfolge von Zyklen und Brüchen. Diese Abfolge orientiert sich an den gesellschaftspolitischen und technischen Entwicklungszyklen und daran, wie Menschen diese aufgreifen und damit umgehen.

Die medienpädagogischen Arbeiten des Autors der letzten zwanzig Jahre werden im ersten Teil des Buches vorgestellt – mit einem ausführlichen Rückblick auf die Wurzeln und Anfänge der Medienpädagogik. Aufgezeigt wird beispielsweise, daß die Kinoreformer der Reformpädagogik, die als Grundlage der Medienpädagogik gilt, Themen diskutierten, die bis heute ihre Gültigkeit nicht verloren haben: den Schutz der Jugend vor medialen Gefährdungen, die Annahme prägender Wirkungen massenmedialer Inhalte und die Nutzung der Medien zu unterrichtlichen Zwecken. Facettenreich werden verschiedene Thesen der Medienpädagogik an gesellschaftspolitische Bedingungen,

ihr Entstehen, ihre Veränderungen und zum Teil auch ihr Verschwinden angedockt. Die Aufdeckung dieser Strömungen hilft den Lesern, die weitreichenden Wirkungen der Medienpädagogik verstehen zu können. Der Gang der Geschichte mündet in den wichtigsten Richtungen medienpädagogischen Forschens und Handelns und leitet hierbei das zweite Kapitel ein: die achtziger Jahre und die damit verknüpfte Herausforderung an die Medienpädagogik, den Informations- und Kommunikationstechniken (IuK-Techniken) zu begegnen. Zur Erinnerung: Phänomene wie Computerisierung, Programmvermehrung, Verkabelung, Satellitenfernsehen und interaktive Medien wurden unter dem Dach „Neue Medien“ zusammengeschlossen. Der Autor untersucht die IuK-Techniken daraufhin, welchen Einfluß sie durch ihre Omnipräsenz im Privaten wie in der Öffentlichkeit haben. Er deckt die Veränderungen des Medienalltags hin zum dominierenden Computeralltag auf, der für ältere Menschen problematischer zu sein scheint als für Heranwachsende. Medienhandeln mit dem Computer ist für Jugendliche eine zweckorientierte oder lustbetonte Aktion. Das Medium Computer wird hierbei so gut wie gar nicht in Frage gestellt; dieser problematische Umgang sei kennzeichnend für die Teens, so der Wissenschaftler. In Schorbs Ergebnissen zum Medienverhalten und -handeln Jugendlicher kristallisiert sich heraus, daß die Jungen und Mädchen Medienangebote rezipieren, aber dennoch scheinen sie in der Mehrheit deren Qualität (negativ) beurteilen zu können. Allerdings fordert er an dieser Stelle, daß die Medienpädagogik Wege finden muß, die Medienkompetenz der Heranwach-

senden besser zu entwickeln und zu stärken, denn beispielsweise gehört die Überstimulierung durch Medien mit zu einem der wichtigsten Belastungsfaktoren innerhalb ihrer Entwicklung. In seiner Abschlußbetrachtung der reflexiv-praktischen Medienaneignung stellt der Autor Möglichkeiten für die Jugendlichen, Handlungskompetenz nicht nur gegenüber Medien zu erlangen, sondern diese auch durch die selbstbestimmte Nutzung der Medien zu gewinnen, dar. Seine allerletzte Überlegung in diesem Buch ist zugleich seine eindringlichste: Praktisches medienpädagogisches Handeln ist den emanzipatorischen Ansätzen der Pädagogik verpflichtet. Eine Aufforderung an unsere Leser, das medienpädagogische Jahrhundert und alle dazugehörigen Illustrationen neu zu entdecken.

ts



### Die Zukunft des Fernsehens

Die hier vorgestellten Vorträge sind 1994/95 im Rahmen eines sozialetischen Kolloquiums an der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg gehalten worden. Der Sammelband beansprucht keine vollständige und systematische Behandlung der gesellschaftlichen Probleme der audiovisuellen Kommunikationskultur, möchte aber angesichts der anstehenden Neubestimmung der politischen Zielvorstellungen Position beziehen. Die hier anvisierte Medienethik geht über eine Medienpädagogik hinaus und zielt auf einen gesellschaftlichen Grundkonsens, der in zunehmendem Maße nicht mehr gegeben ist. Diese Ethik wäre auch in der Lage, der Medienpädagogik und dem Jugendschutz Ziele zu setzen. Der kleinste gemeinsame Nenner der Medienpädagogik ist die mündliche Kommunikationsfähigkeit. Sie wird als Grundlage für eine kritische Öffentlichkeit beschworen und soll von einem demokratisch verstandenen Fernsehen ermöglicht und gefördert werden. Im Zusammenhang mit einer Medienethik wird dieser kleinste gemeinsame Nenner in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung festgemacht. Begriffe

**Dieter Stolte u. a.:**

*Die Zukunft des Fernsehens. Beiträge zur Ethik der Fernsehkultur.*  
Hrsg. von Peter Bubmann und Petra Müller.  
W. Kohlhammer. Stuttgart, Berlin, Köln 1996.

wie die „Würde und Freiheit des Menschen“, auf die immer wieder in ethischen Diskussionen zurückgegriffen wird, bleiben oft erklärungsbedürftig und müssen immer wieder konkret gefaßt werden. Ihre Abstraktheit hält die Gesetze offen für sich verändernde Zeitumstände und Randbedingungen. Darin erweist sich die Stärke und die Schwäche unserer gesetzlichen Regelungen. Exemplarisch in diesem Zusammenhang sei auf Joachim von Gottbergs Vortrag über die Pornographiedebatte verwiesen. Er zeigt deutlich die Zeitgebundenheit der inhaltlichen Bestimmung des Pornographiebegriffs auf und verweist auf die Unterschiede dieser Definitionen in den EU-Ländern.

Dementsprechend weigert sich Dieter Stolte, einen inhaltlich ausformulierten ethischen Forderungskatalog aufzustellen. Ethische Fragen können für ihn immer nur formal beantwortet werden und müssen inhaltlich immer wieder diskutiert werden. Nur so erhalten sie sich am Leben und können einen breiteren Konsens erreichen. Stoltes eigener ethischer Imperativ bleibt deshalb auch rein formal und wendet sich an die „Macher“: „Achte darauf,

daß Dein Programm den Wert-Spielraum unserer Kultur offenhält und seine prinzipielle Wert-Gebundenheit und Perspektivität für andere zu erkennen gibt.“

Auch Hans Mathias Kepplinger thematisiert in seinem Vortrag „Abschied von der Objektivität?“ die Verantwortung der „Macher“. Sein Thema ist das Verhältnis von Information und Realität, das er an verschiedenen Theorien zur Objektivität der Berichterstattung erläutert. Die erkenntnistheoretische Feststellung, daß es nur noch Wahrheiten und keine Wahrheit mehr gebe, ist für ihn in diesem Zusammenhang nur eine Ausflucht. Die journalistische Objektivität besteht in dem ewigen Streben nach der Wahrheit und in der intersubjektiven Überprüfbarkeit des Wahrheitsanspruchs.

Soweit die Aufsätze, die sich dem Informationsmedium Fernsehen widmen. Das Unterhaltungs- und Kulturmedium und damit die Rezipientenseite behandeln die folgenden Vorträge. Petra Müller löst die Frage nach der „Gewalt im Fernsehen“ aus dem engen Kontext des Jugendschutzes und kommt zu der grundsätzlichen ethischen Fragestellung, ob und wenn ja, ab wann audiovisuelle Darstellung der Gewalt zu der gesamtgesellschaftlich notwendigen Gewaltdiskussion beitragen kann. Es ist ein systematisierender Versuch, Gewaltdarstellung jenseits der Unterhaltung und des Voyeurismus zu verstehen. Peter Kottlorz untersucht die untergründigen moralischen Botschaften der Serien *Lindenstraße* und *Schwarzwaldklinik*. Diese Serien erweisen sich ihm als die Gesellschaft stabilisierende Werte- und Normenvermittler. Peter Bubmann bringt eine zusammenfassende Auflistung und Bewertung der praktischen Funktionen des Fernsehens für den Normalbürger.

Fernsehen ist für ihn ein „Fenster zur Freiheit“ – so der Titel seines Vortrags –, wenn die „ganzheitlich-personale Kommunikation“ nicht „durch eine vereinseitigende mediale Rezeption verdrängt wird“ und der Aspekt der Unterhaltung nicht einseitig in den Vordergrund rückt. Heinz Schmidt zeichnet den Wandel der medienpädagogischen Modelle innerhalb der religionspädagogischen Bemühungen nach und stellt deren Grundthesen dar. Er zieht einen Bogen von einer kritischen Kommunikationspädagogik zu einer sie ergänzenden Kompensationspädagogik. Sie sollen die Schäden einer Einbahnkommunikation begrenzen und andere Sinne und soziale Erlebnisbereiche vor dem Verkümmern schützen. Der religiöse Überbau zum Schluß des an sich erhellenden Vortrags wirkt aufgesetzt, wenn der Autor das „Reich Gottes“ als die korrektive „Imaginationsperspektive“ zu den Medienbildern darstellt.

Die anderen Aufsätze versuchen, aus einer theologischen Perspektive eine Beschreibung der alltäglichen Fernsehkultur. So beschreibt Günter Thomas in seinem Vortrag von der „Wiederverzauberung der Welt“ die religiösen Funktionen des Fernsehens. Der Fernsehalltag hat für ihn die Form eines komplexen kollektiven Rituals angenommen, das deutlich religiöse Züge aufweist. Auf einleuchtende und erhellende Weise macht er sich religionswissenschaftliche und soziologische Beschreibungs- und Definitionsversuche religiöser Phänomene für die bewußt verfremdende Beschreibung unseres alltäglichen Fernsehrituals als Liturgie zunutze. Kristian Hungar zeigt in einem kurzen historischen Vergleich der elektroni-

schen Medien mit dem Buchdruck, daß alle massenmedialen Kommunikationsmittel zu Kommunikationsprothesen erstarren, wenn sie nicht in ihrem jeweiligen Gebrauch an eine mündliche personale Kommunikation zurückgebunden werden. Die untereinander kaum zusammenhängenden Vorträge formulieren immer wieder folgende zwei Fragen vor einem jeweils anderen fachlichen Hintergrund neu: „Welche Art von Wirklichkeitswahrnehmung und welche Form von zwischenmenschlicher Kommunikation wünschen wir uns für die Zukunft?“ Eine Frage, die unsere Demokratie im Kern berührt, aber die Frage nach der Zukunft des Fernsehens nur zum Teil beantwortet. Denn neben der ethischen Fragestellung, die sich meist auf Fernsehinhalte beschränkt, spielt die psychoenergetische Funktion des Fernsehens als Unterhaltungsmedium eine oft unterschätzte Rolle. Die grundsätzliche Frage, ob es eine ethisch gerechtfertigte Unterhaltung gibt, welche Funktion sie hat und wie sie aussehen soll, wird meist nicht gestellt, geschweige denn beantwortet. Unterhaltung hat immer etwas Anrüchiges, wenn sie als Flucht vor den demokratischen Pflichten verstanden wird. So erscheint die Fernsehdebatte eigentlich als Plattform für die Demokratiedebatte, wenn die Medien für die Politikmüdigkeit verantwortlich gemacht werden.

*Michael Felstau*

### **In eigener Sache:**

Veröffentlichung  
zur Medienerziehung

Die FSF hat eine Material- und Literatursammlung zur „Medienerziehung in Kindergarten und Grundschule“ herausgegeben, die im Februar 1997 im KoPäd Verlag erschienen ist. Mit dieser neuesten Veröffentlichung möchte die FSF ihre Prüftätigkeit um die Unterstützung medienpädagogischer Arbeit ergänzen.

Das Buch dokumentiert Materialien mit praktischen Anregungen für die Medienerziehung im Kindergarten und in der Grundschule. Über 490 Unterrichtseinheiten, Projekte und Spiele werden in ihren Inhalten und Methoden kurz beschrieben.

Berücksichtigt wurden einschlägige Veröffentlichungen, vor allem aber auch sogenannte „graue Literatur“, die nicht über den Buchhandel bezogen werden kann. Bestelladresse und Preis sind jeweils angegeben. In einem weiteren Kapitel werden wichtige Einrichtungen im Bereich der Medienpädagogik und Medienerziehung vorgestellt. Neben Anschriften und Ansprechpartnern werden zahlreiche Beispiele für Aktivitäten geliefert: Veranstaltungen, Projekte und Seminare, Fortbildungsmaterialien, Ratgeber für Eltern u. v. m.

Die Zusammenstellung soll Erzieher- und LehrerInnen Anregungen liefern, Medienerziehung in ihrem Arbeitsfeld umzusetzen. Sie soll dazu ermuntern, sich an entsprechende Stellen zu wenden, Materialien anzufordern, Beispiele nachzulesen und eigene Ideen zu entwickeln.

**Rebecca Maier, Claudia Mikat, Ernst Zeitter:**

*Medienerziehung in Kindergarten und Grundschule. 490 Anregungen für die praktische Arbeit.*  
KoPäd Verlag.  
München 1997.  
24,80 DM, 356 Seiten.



# Rechtsreport

## **VG Hannover, Urteil vom 09. 02. 1995 – 6 A 205/92 – (Archiv für Presserecht 1996, 201).**

Der Beschluß einer Landesmedienanstalt, eine Sendung wegen unzulässiger Gewaltdarstellung im Sinne des Paragraphen 131 StGB zu beanstanden, ist gerichtlich voll überprüfbar.

Bei einer Fernsehsendung, die Kunst im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 GG darstellt, darf eine Beanstandung wegen unzulässiger Gewaltdarstellung im Sinne des Paragraphen 131 StGB nicht auf einzelne Teile oder Szenen der Sendung gestützt werden. Artikel 5 Absatz 3 GG gebietet eine Gesamtschau und eine werkgerechte Interpretation des Kunstwerks.

Die Klägerin strahlte Anfang 1991 im Rahmen eines Fensterprogramms („10 vor 11“) eine Filmcollage aus, die diverse Gewaltdarstellungen enthielt. Die in NRW für das Fensterprogramm zuständige nordrhein-westfälische Landesrundfunkanstalt ließ die Sendung (die 1992 mit dem Adolf-Grimme-Preis in Gold ausgezeichnet wurde) nach Einholung von zwei Gutachten eines Medienwissenschaftlers unbeanstandet. Demgegenüber stellte die beklagte niedersächsische Landesmedienanstalt aufgrund eines Beschlusses ihrer Versammlung, dem ein entsprechendes Rechtsgutachten zugrunde lag, fest, daß die Sendung gegen Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 RfStV 1987 (jetzt § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV) verstoßen habe. Anlaß der Beanstandung war ein in der Collage enthaltener Filmausschnitt, in dem eine SS-Kommandantin einem Gefangenen den Penis abschneidet. Die gegen die Beanstandung gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das Urteil beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob der Beschluß der Versammlung der Beklagten in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar sei oder ob der Versammlung ein sogenannter Beurteilungsspielraum zustehe. Letzteres hätte zur Folge, daß das Gericht eine im Rahmen dieses Spielraums liegende Entscheidung hinnehmen müßte. Zweifel daran, ob der Versammlung der Beklagten bei ihrem Beschluß ein Beurteilungsspielraum zustand, hat das VG allerdings schon deshalb, weil es sich bei dem beanstandeten Programm um Kunst im Sinne des Art. 5 Abs. 3 GG gehandelt habe. Da das Grundrecht der Kunstfreiheit nicht nur für die Herstellung von Kunst, sondern auch für ihre Verbreitung gelte, könne die Klägerin sich folglich auf

**tv-diskurs** stellt wichtige Grundsatzurteile, aktuelle Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und ihre Folgen sowie Veröffentlichungen zu Rechtsfragen vor, die den Jugendmedienschutz betreffen.

Verantwortlich für den Inhalt:  
Prof. Dr. Heribert Schumann,  
M. C. L. Leipzig.

Art. 5 Abs. 3 GG berufen. In der „Mutzenbacher-Entscheidung“ (BVerfG NJW 1991,1471) habe das BVerfG aber die Ansicht vertreten, daß es mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG nicht vereinbar sei, wenn ein Gericht den Umfang seiner Prüfung, ob die Indizierung einer Schrift durch die BPjS mit der Kunstfreiheit vereinbar sei, dadurch schmälere, daß es der BPjS einen nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum zugestehe. Ob hiernach bei Entscheidungen, die in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG eingreifen, überhaupt noch ein Beurteilungsspielraum anerkannt werden könne, läßt das Verwaltungsgericht aber letztlich offen.

Denn unabhängig davon ist es der Ansicht, daß für die Versammlung der Beklagten und den von ihr gefaßten Beschluß schon die Voraussetzungen fehlen, unter denen Gremien ein gerichtlich nicht überprüfbarer Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Hierzu verweist das Urteil zunächst auf eine Entscheidung des BVerwG aus dem Jahr 1971 (BVerwG 39,197 = NJW 1972,596), in dem das BVerwG der BPjS einen Beurteilungsspielraum eingeräumt und dies zum einen damit begründet hatte, daß die Entscheidung über die Eignung einer Schrift zur Jugendgefährdung ein vorausschauendes und zugleich richtungweisendes Urteil mit erheblichen Einschlag wertender Elemente enthalte. Daher sei die Vorstellung, bei dieser Beurteilung sei nur eine richtige Entscheidung möglich, eine Fiktion. Vielmehr sei eine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten denkbar, die rechtlich in gleicher Weise vertretbar seien. Zum anderen hatte das BVerwG darauf hingewiesen, daß – wie sich aus § 9 GjS ergebe, die Zusammensetzung der BPjS vermutete Fachkenntnis mit Elementen gesellschaftlicher Repräsentanz verbinde. Unter diesen Umständen wäre es widersprüchlich, wenn die Verwaltungsgerichte befugt wären, mit Hilfe von Sachverständigengutachten ihre Entscheidung an die Stelle der (sachkundigen) BPjS zu setzen.

Nach Ansicht des VG sind beide vom BVerwG genannten Voraussetzungen bei dem Beschluß der Versammlung der Beklagten nicht erfüllt. Zum einen handele es sich dabei nicht um eine wertend-prognostische Entscheidung. Denn es gehe allein darum, ob die beanstandete Sendung den Tatbestand des § 131 StGB erfülle. Diese Frage aber sei ver-

waltungsrechtlich nicht anders zu beurteilen als strafrechtlich. Bei der Beurteilung, ob ein Straftatbestand erfüllt sei, könne es aber aus rechtsstaatlichen Gründen keine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten, sondern nur eine richtige Lösung geben. Zum anderen verfüge die Versammlung der Beklagten auf dem Gebiet der Programmgrundsätze und des Jugendschutzes nicht über besondere Sachkunde. Ihre Zusammensetzung sei so geregelt, daß eine möglichst große Zahl gesellschaftlich relevanter Gruppen in ihr vertreten sei. Über besondere Sachkunde in dem die Programmaufsicht betreffenden Bereich, insbesondere dem des Jugendschutzes, müßten und könnten die Mitglieder der Versammlung zum Teil nicht verfügen.

In der Sache ist das Gericht der Ansicht, daß das fragliche Programm zu Unrecht beanstandet worden sei, da bereits der Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB nicht erfüllt sei. Die (allein) in Betracht kommende Tatbestandsalternative der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise grausamer oder sonst unmenschlicher Gewalttätigkeiten gegen Menschen setze nach der „Tanz der Teufel-Entscheidung“ des BVerfG (NJW 1993, 1457) voraus, daß der Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an den gezeigten Gewalttätigkeiten angeregt werde. Ob dies der Fall sei, sei – entgegen der Ansicht der beklagten Landesmedienanstalt – nicht allein aufgrund der beanstandeten Szene, sondern aufgrund des Gesamtkontexts der Sendung zu beurteilen. Auf die Frage, wie die fragliche Szene auf einen Zuschauer wirke, der nur zufällig in sie „hineinzappe“, komme es nicht an, denn Art. 5 Abs. 3 GG verbiete es, Teile eines Kunstwerks isoliert zu betrachten, und gebiete eine Gesamtschau des Werks. Abzustellen sei daher auf den Zuschauer, der bereit sei, die gesamte Sendung anzusehen. Zudem gebiete Art. 5 Abs. 3 GG eine werkgerechte Interpretation des Kunstwerks. Daher müßten die Intentionen des Autors, soweit sie sich im Werk selbst objektivieren, das heißt erkennbar seien, berücksichtigt werden. Bei einer als Kunst anzusehenden Fernsehsendung bedeute dies, daß die Interpretation vom Standpunkt eines Zuschauers vorzunehmen sei, der sich bewußt für diese – im vorliegenden Fall deutlich als Kulturmagazin gekennzeichnete – Sendung entschieden habe. Denn auch wenn es richtig sei, daß der Konsumentenkreis bei

Fernsehsendungen, insbesondere wegen der Gewohnheit vieler Zuschauer, zwischen Programmen zu „springen“, größer sei als bei sonstigen Kulturveranstaltungen, so sei doch andererseits zu berücksichtigen, daß der Zuschauer nicht „Zwangsauditorium“ sei, sondern letztlich eine bewußte Entscheidung für ein Programm treffe.

Bei der Entscheidung darüber, welche erkennbare Gesamtaussage die beanstandete Sendung hatte, geht das Urteil daher von der Maßstabsfigur des unvoreingenommenen, aufgeschlossenen und verständigen durchschnittlichen Zuschauers aus. Für diesen aber sei, wie das Urteil in Übereinstimmung mit den beiden von der nordrhein-westfälischen Landesmedienanstalt eingeholten medienwissenschaftlichen Gutachten feststellt, erkennbar gewesen, daß der Film nicht zur bejahenden Anteilnahme an den dargestellten Gewalttätigkeiten auffordere, sondern sein Leitmotiv im Gegenteil die Klage darüber sei, was Menschen Menschen antun können.<sup>1</sup>

## 2. VG Hannover, Urteil vom 14. 09. 1995 – 6 A 5582/92 – (Archiv für Presserecht 1996,205).

- a. Der Programmgrundsatz des Verbotes der Verletzung oder der Achtung der Menschenwürde ist hinreichende Grundlage für die Beanstandung einer Sendung durch eine Landesmedienanstalt.
- b. Der Beschluß einer Landesmedienanstalt, eine Sendung wegen Verstoßes gegen einen Programmgrundsatz zu beanstanden, ist gerichtlich voll überprüfbar.
- c. Unter „Menschenwürde“ im Sinne dieses Programmgrundsatzes ist nicht nur die Würde konkreter Personen, sondern auch die Menschenwürde als abstrakter Wert zu verstehen. Auch fiktionale Programme können daher gegen das Verbot der Verletzung bzw. des Gebotes der Achtung der Menschenwürde verstoßen.

Die beklagte niedersächsische Landesmedienanstalt hatte aufgrund eines entsprechenden Beschlusses ihrer Versammlung festgestellt, daß ein von der Klägerin ausgestrahlter fiktionaler Film (*Der Hochzeitstag*) gegen den Programmgrundsatz des § 11 Abs. 2 Nr. 1 NdsLRG (Verbot der Verletzung der Menschenwürde) verstoßen habe. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Das VG legt zunächst dar, daß der Grundsatz, wonach Programme die Würde des Menschen nicht verletzen dürfen, taugliche Ermächtigungsgrundlage für die Beanstandung einzelner Sendungen sei. Das Bestimmtheitsgebot stehe nicht entgegen, da die in der Norm verwendeten Begriffe trotz ihrer Abstraktheit auslegungsfähig seien. (Das aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 GG hergeleitete Bestimmtheitsgebot besagt, daß gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen für belastende Verwaltungsakte – wie zum Beispiel die hier fragliche Programmbeanstandung – so gestaltet sein müssen, daß die Rechtslage dem potentiell Betroffenen erkennbar ist, so daß er sein Verhalten darauf einrichten kann. Jedoch ist die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe, die durch die Rechtsprechung konkretisiert werden müssen, zulässig).

Ebenso wie in der oben referierten Entscheidung erklärt das VG den Beschluß der Versammlung der Beklagten für gerichtlich voll überprüfbar. Denn das Urteil, ob eine Sendung die Menschenwürde verletze, sei keine wertend-prognostische Entscheidung, sondern erfordere die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs, bei der es keine Bandbreite von Entscheidungsmöglichkeiten gebe. Hinzu komme, daß die Mitglieder der Versammlung in Fragen der Programmaufsicht über keine besondere Sachkunde verfügten.

Was das VG dann zu der Frage ausführt, wann eine Sendung gegen den hier fraglichen Programmgrundsatz verstößt, ist zwar zum Teil nicht ganz klar formuliert, läßt aber erkennen, daß nach Ansicht der Kammer zwei Formen eines solchen Verstoßes möglich sind. Eine Sendung soll zum einen dadurch die Menschenwürde verletzen können, daß sie die Würde konkreter Menschen mißachtet, indem sie sie zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabwürdigt. Darum ging es im vorliegenden Fall, in dem ein fiktionales Programm zu beurteilen war, allerdings nicht. Ein Verstoß gegen den hier fraglichen Programmgrundsatz soll nach Ansicht des VG aber auch dadurch möglich sein, daß eine Sendung sich mit Vorgängen, die die Menschenwürde verletzen, identifiziert, und zwar gleichgültig, ob es sich bei den Opfern um konkrete reale oder um fiktive Personen in einem Spielfilm handelt. Das in diesem zweiten Fall erforderliche Element der „Iden-

<sup>1</sup> Der Entscheidung ist zuzustimmen. Hingewiesen sei allerdings darauf, daß die in dem Urteil erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Beurteilungsspielraum der BPJS durch BVerwG NJW 1993,1491 überholt ist.

tifizierung“ mit der Verletzung der Menschenwürde soll nach Ansicht des VG ebenso zu verstehen sein wie das Element der die Menschenwürde verletzenden Darstellungsweise in § 131 StGB. Ein Verstoß gegen den hier fraglichen Programmgrundsatz soll also nicht schon dann gegeben sein, wenn ein Vorgang, der die Menschenrechte verletzt, dargestellt wird. Unzulässig soll eine Sendung vielmehr erst dann sein, wenn sie darauf angelegt ist, beim Zuschauer eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Erforderlich sei, daß der Betrachter zur bejahenden Anteilnahme an dem dargestellten gegen die Menschenwürde verstoßenden Vorgang aufgefordert werde.

Eben dies war, wie das VG näher darlegt, bei dem beanstandeten Film nicht der Fall. Den Versuch der beklagten Landesmedienanstalt, die Beanstandung im Klageverfahren mit dem angeblichen pornographischen Gehalt des Films zu begründen, weist das VG schon deshalb zurück, weil für pornographische Sendungen ein spezieller Verbotstatbestand existiere (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 NdsLRG alter Fassung; vgl. auch § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV). Da auch das Pornographieverbot letztlich in dem Gebot wurzele, die Würde des Menschen zu achten, sei dies die spezielle Norm, die die Anwendung des hier fraglichen Programmgrundsatzes auf pornographische Sendungen ausschließe.

### **3. VG Hannover, Urteil vom 28. 03. 1996 – 6 A 2032/93 – (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1996, 610; nicht rechtskräftig).**

Daß Gewalt- und Sexualdarstellungen in einer Spielfilmsendung nicht zu ihrer Unzulässigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag führen, schließt eine Beanstandung wegen Verstoßes gegen den Programmgrundsatz der Achtung der Menschenwürde nicht aus.

Auch diese Entscheidung betrifft die Beanstandung einer Spielfilmsendung (*Katharina, die nackte Zarin*) wegen Verstoßes gegen den Programmgrundsatz des Verbots der Verletzung der Menschenwürde. Das VG erklärt in diesem Fall die Beanstandung für rechtmäßig. Die Entscheidung geht von denselben Grundsätzen aus wie das zuvor referierte Urteil vom

14. 09. 1995. Die Rechtmäßigkeit der Beanstandung begründet sie damit, daß Gewalt und Pornographie die einzigen Aussagen des Films seien. Der Film enthalte zahlreiche grobe Gewaltdarstellungen. Ferner nehme die Darstellung von Sexualität breiten Raum ein. Sie ergehe sich nicht nur in der Schilderung aller möglichen Praktiken, sondern werde häufig noch besonders raffiniert in Szene gesetzt. Gewalt und Sex würden miteinander „verschränkt“. Zudem verwerfe der Film das Gezeigte nicht – „sozialkritisch“ gefärbte Äußerungen wirkten aufgesetzt und unehrlich. Er schildere auch nicht kühl-distanziert, sondern suche gleichsam Partner, die sich an Grausamkeit, Ausschweifung und Abartigkeit weiden. Der Zuschauer dürfe beim Betrachten des Films aggressive und sexuelle Triebe ausleben und erhalte zur Beruhigung ein Angebot an (unglaublicher) verbaler Kritik an Grausamkeit und Hurerei.<sup>2/3</sup>

Dies gilt zunächst für die Ansicht des VG, der Programmgrundsatz des Verbots der Verletzung der Menschenwürde verbiete nicht nur die Mißachtung der Würde eines konkreten Menschen durch eine Sendung, sondern auch – wie es in dem zweiten Urteil heißt – die Verletzung der „Würde des Menschen als Gattungswesen“ (and. jetzt auch Hartstein/Ring u. a., RfStV 2. Aufl. 1995, § 23 Rdnr. 6). Denn damit schreibt das VG diesem Programmgrundsatz zwei gänzlich unterschiedliche Schutzzwecke zu. Das Verbot der Verletzung der Würde konkreter Menschen dient dem Schutz des Individuums vor menschenunwürdiger, sein allgemeines Persönlichkeitsrecht mißachtender Behandlung. Bei der Verletzung der „Würde des Menschen als Gattungswesen“ durch die Darstellung menschenunwürdiger Behandlung fiktiver Personen eines Spielfilms geht es dagegen um etwas gänzlich anderes. Betroffen kann hier nur die Menschenwürde als abstrakter Rechtswert, das Prinzip der Menschenwürde sein. Zweck des Verbots der Verletzung dieses Werts kann nur sein, zu verhindern, daß Programme, die darauf angelegt sind, zu „bejahender Anteilnahme“ an fiktiven menschenverachtenden Vorgängen anzuregen, beim Zuschauer den Respekt vor der Würde des Mitmenschen mindern und zu entsprechendem Verhalten führen. Geschützt wird also letztlich die Allgemeinheit. Daß die „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB

#### **2 und 3**

Zwei der Prämissen, auf denen beide Urteile beruhen, sind zumindest nicht so selbstverständlich, wie das VG offenbar meint.

auch den Fall der Verletzung der Menschenwürde als Rechtsprinzip erfaßt, hat das BVerfG aus ihrem Wortlaut, ihrer systematischen Stellung und aus ihrer Entstehungsgeschichte hergeleitet. Dafür, daß auch der hier fragliche Programmgrundsatz – trotz seines von § 131 StGB abweichenden Wortlauts – auf diesen Fall anwendbar ist, fehlt in dem Urteil jede Begründung. Problematisch erscheint die Ansicht des VG ferner auch mit Rücksicht auf die speziellen Verbote von Programmen, die die Tatbestände des § 131 StGB oder des § 184 StGB erfüllen. Denn obwohl es in der Entscheidung vom März 1996 heißt, Gewalt und Pornographie seien die einzigen Aussagen des Films, hält das VG offenbar weder den Tatbestand § 131 StGB noch den des § 184 StGB für erfüllt. Denn andernfalls hätte die Beanstandung nach der von der Kammer in dem Urteil vom September 1995 vertretenen Ansicht nicht auf den hier fraglichen Programmgrundsatz gestützt werden dürfen. Die Kammer benutzt also diesen Programmgrundsatz dazu, Darstellungen von Gewalt und Sexualität, die unterhalb der Schwelle der §§ 131 und 184 StGB liegen, für unzulässig zu erklären. Wäre dies richtig, so wäre zum Beispiel die Sendung eines Films, der sexuelle Handlungen nicht im Sinne der herkömmlichen Pornographiedefinition „aufdringlich“, sondern nur andeutungsweise darstellt und daher nicht unter § 184 fällt, jedoch deutlich macht und seiner Tendenz nach billigt, daß die auftretenden Personen sich gegenseitig zu bloßen Sexualobjekten degradieren, zwar nicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 RfStV, wohl aber wegen Verstoßes gegen den Programmgrundsatz des § 23 Abs. 1 S. 2 RfStV (Wahrung der Menschenwürde) unzulässig. Die Frage ist freilich, ob für Sendungen, die Sexual- und Gewaltdarstellungen enthalten, die Sendeverbote für Pornographie und Gewaltschilderungen im Sinne des § 131 StGB sowie das Verbot (sonstiger) offensichtlich schwer jugendgefährdender Sendungen nicht als abschließende Regelungen zu verstehen sind.

Keineswegs selbstverständlich ist ferner auch, daß der hier fragliche Programmgrundsatz, gerade wenn er, wie das VG meint, Verletzungen der „Würde des Menschen als Gattungswesen“ verbietet, dem Bestimmtheitsgebot genügt. Zwar stellt § 131 Abs. 1 StGB nach Ansicht des BVerfG auch in der „Men-

schenswürde-Alternative“ einen (im Sinne des Art. 103 Abs. 2 GG) hinreichend bestimmten Straftatbestand dar. Dies hat seinen Grund aber insbesondere darin, daß § 131 Abs. 1 StGB bereits als Gegenstand der Darstellung bestimmte Geschehnisse, nämlich grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen, verlangt, die – im Fall ihrer Realität – schwere Verletzungen der Menschenwürde darstellen, und ferner voraussetzt, daß die Art der Darstellung des Grausamen oder Unmenschlichen des Vorgangs die Menschenwürde verletzt. Der hier fragliche Programmgrundsatz enthält dagegen keinerlei einschränkende Anforderungen an den Gegenstand verbotener Programme, noch läßt sich ihm entnehmen, daß zum Beispiel die Darstellung fiktiver, die Menschenwürde verletzender Vorgänge erst dann verboten sein soll, wenn deren Darstellungsweise den Zuschauer zu „bejahender Anteilnahme“ anregt. Wenn das VG meint, insoweit gelte dasselbe wie bei § 131 StGB, so ist dies eine bloße Behauptung, die sich aus dem Satz: „Programme dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen“, nicht entnehmen läßt. Dem VG ist sicher darin zuzustimmen, daß die in dem Programmgrundsatz verwendeten Begriffe „auslegungsfähig“ sind. Die Frage ist nur, ob ihrer Auslegung auch Grenzen gesetzt sind.

Nur am Rande sei noch darauf hingewiesen, daß die in dem Urteil vom März 1996 vertretene Auffassung, der beanstandete Film verletze die Menschenwürde durch die Art seiner Darstellung von Gewalt und Sexualität nicht hinreichend begründet ist. Die Aussage, der Film suche gleichsam Partner, die sich an Grausamkeit, Ausschweifung und Abartigkeit weiden, wird letztlich nur auf die oben referierte Feststellung zu Zahl und Art der Gewalt- und Sexszenen sowie darauf gestützt, daß es an glaubhafter Kritik bzw. an Distanzierung von dem Gezeigten fehle. Dies reicht aber zur Erfüllung der „Menschenwürde-Alternative“ des § 131 Abs. 1 StGB, die das VG – wie gezeigt: ohne Begründung – auch für die Beurteilung eines Verstoßes gegen den Programmgrundsatz des Verbots der Verletzung der Menschenwürde für verbindlich erklärt hat, nicht aus. Denn nach Ansicht des BVerfG genügt dazu weder die Häufung noch die aufdringliche oder anreißerische Darstellung roher Gewalttätigkeiten, und zwar auch dann nicht, wenn sie ohne sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden.

4

Die Entscheidung ist grob verfehlt. Sie geht an Wortlaut und Sinn des § 3 Abs. 4 RfStV weit vorbei. Die Bestimmung spricht nicht von „Filmen“, die „generell“ Sendezeitbeschränkungen unterliegen, sondern von Sendungen, die u. a. nach § 3 Abs. 2 RfStV solchen Beschränkungen unterliegen. Für Sendungen, bei denen den Belangen des Jugendschutzes – wie im Fall der Antragstellerin – „auf andere Weise“ als durch die Wahl der Sendezeit, nämlich durch Verschlüsselung, Rechnung getragen wird, gelten die Sendezeitgrenzen des § 2 Abs. 2 RfStV nicht. Sie können, wie das OVG selbst sagt, „rechtmäßig unbeachtet bleiben“. Das heißt, diese Sendungen „unterliegen“ keinen Sendezeitbeschränkungen, so daß auch die an solche Beschränkungen geknüpften Zeitgrenzen für Trailerwerbung entfallen. Entgegen der Ansicht des OVG ergibt sich dies auch aus der amtlichen Begründung zu § 3 Abs. 4 RfStV. Denn bei Sendungen, für die, weil sie verschlüsselt ausgestrahlt werden, Sendezeitgrenzen nicht gelten, kann Trailerwerbung nicht dazu führen, daß für Kinder und Jugendliche ein Anreiz geschaffen wird, die zu ihrem Schutz eingeführten Sendezeitbeschränkungen zu mißachten. Wenn das OVG sich ferner (und statt dessen) darauf beruft, die unverschlüsselte Trailerwerbung der Antragstellerin schaffe für Kinder und Jugendliche den Anreiz, sich Kenntnis von jugendgefährdenden Produktionen zu verschaffen, so setzt es sich damit über den Wortlaut und den begrenzten Zweck des § 3 Abs. 4 RfStV hinweg. Zudem verkennt es, daß die Beschränkung der Regelung des § 3 Abs. 4 RfStV auf Trailerwerbung für Sendungen, bei denen dem Jugendschutz durch Einhaltung von Sendezeitbeschränkungen Rechnung getragen werden muß, sachlich begründet ist. Denn daß Minderjährige die Sendezeitgrenzen des § 3 Abs. 2 RfStV „mißachten“, können Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte zum Beispiel wenn sie nicht zu Hause sind – nicht zuverlässig verhindern. Bei Programmen, bei denen der Jugendschutz – wie im Fall der Antragstellerin – auf „andere Weise“ im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV, nämlich durch Verschlüsselung, ge-

#### 4. OVG Hamburg, Beschluß vom 08. 09. 1995 – OVG Bs III 103/95 – (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 1996, 337).

Unverschlüsselte Trailerwerbung für FSK-16er- bzw. -18er-Filme darf gemäß § 3 Abs. 4 Rundfunkstaatsvertrag auch dann nur ab 22.00 bzw. 23.00 Uhr ausgestrahlt werden, wenn die beworbenen Filme verschlüsselt gesendet werden und zum Beispiel um 20.00 Uhr gezeigt werden dürfen.

Die Antragstellerin veranstaltet ein Pay-TV-Programm, das überwiegend verschlüsselt ausgestrahlt wird und nur mittels eines Decoders und eines in diesen einzuführenden Mikrochips („Schlüssel“) zu empfangen ist. Zu ihren unverschlüsselten Sendungen gehören unter anderem Programmvorschauen. Im Rahmen solcher Vorschauen sendete sie zum Beispiel um 20.00 Uhr Trailer zu FSK-16er- und FSK-18er-Filmen, die ihrerseits verschlüsselt ausgestrahlt wurden. Die zuständige Landesmedienanstalt, die Antragsgegnerin, gab ihr daraufhin auf, Trailer für solche Filme nicht vor 22.00 bzw. 23.00 Uhr zu senden. Zugleich ordnete sie den sofortigen Vollzug dieser Verfügung an. (Dies hat zur Folge, daß der Widerspruch der Antragstellerin gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat, daß heißt, die Verfügung trotz Widerspruchs befolgt werden muß.) Die Antragstellerin beantragte dagegen beim VG, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herzustellen. Das VG gab dem Antrag statt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hatte beim OVG Erfolg.

Der Senat meint nämlich, daß die Verfügung der Antragsgegnerin durch § 3 Abs. 4 RfStV gedeckt und daher rechtmäßig sei. Die Bestimmung lautet: „Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“ Die entscheidende Frage ist daher, ob die verschlüsselten Sendungen der unverschlüsselten beworbenen FSK-16er- bzw. FSK-18er-Filme Sendezeitbeschränkungen, nämlich der 22.00 bzw. 23.00 Uhr-Grenze des § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV unterlagen. Nach Ansicht des OVG war dies der Fall. Zur Begründung führt der Senat aus: „Die FSK-16er- bzw. FSK-18er-Filme unterliegen fraglos diesen Beschränkungen. Mit der

Verschlüsselung des Bildteils werden diese Filme ihres Charakters als Filme, die generell Sendezeitbeschränkungen unterliegen, nicht entkleidet. Gerade deswegen ist die Antragstellerin darauf angewiesen, derartige Filme ausnahmsweise und dann verschlüsselt auszustrahlen, wenn die Sendezeitschranken rechtmäßig unbeachtet bleiben sollen.“

Diese Auffassung ist nach Ansicht des OVG auch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 GG geboten: Wenn die Antragstellerin für die hier fraglichen Filme unverschlüsselte Trailer vor 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr bringen dürfe, sei kein sachlicher Grund vorhanden, diesen Vorteil Veranstaltern von Free-Access-TV vorzuenthalten. Ferner meint der Senat, sich auf die amtliche Begründung des § 3 Abs. 4 RfStV berufen zu können. Danach soll die Vorschrift verhindern, daß für Kinder und Jugendliche Anreize geschaffen werden, die zu ihrem Schutz eingeführten Sendezeitregelungen zu mißachten.

Schließlich ist der Senat der Auffassung, im Fall der Zulässigkeit der von der Antragstellerin geübten Praxis würden die Ziele präventiven Jugendschutzes eklatant verfehlt. Denn die Antragstellerin sende die unverschlüsselten Trailer nicht für ihre Abonnenten, sondern um ihr Programm einem möglichst breiten Publikum nahezubringen, und sie schaffe damit Anreize für Kinder und Jugendliche, sich Kenntnis von kinder- und jugendgefährdenden Produktionen zu verschaffen.<sup>4</sup>

#### 5. OLG Hamburg, Urteil vom 14. 03. 1996 – 3U 227/96.

FSK-Jugendkennzeichnungen gelten auch für nachträglich geänderte Fassungen eines Films, solange es sich im wesentlichen noch um denselben Film handelt. Eine durch Schnitte „entschärfte“ Fassung eines FSK-16er-Films darf daher auch dann nicht vor 22.00 Uhr gesendet werden, wenn sie wegen der Schnitte für ein jüngeres Publikum geeignet ist.

Die Entscheidung betrifft einen wettbewerbsrechtlichen Streit zwischen zwei privaten Fernsehveranstaltern: Die Antragsgegnerin hatte für den von der FSK/J<sup>5</sup> mit „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichneten Film (*Lethal Weapon III*) bei der zuständigen Landesmedienanstalt eine Ausnahmegenehmi-

gung gemäß § 3 Abs. 5 RfStV für eine Ausstrahlung um 20.15 Uhr gestellt und war damit erfolglos geblieben. Nach Vornahme mehrerer Schnitte hatte sie den Film der FSF vorgelegt, die unter der Voraussetzung weiterer Schnitte keine Gefährdung jüngerer Jugendlicher bei einer Ausstrahlung um 20.15 Uhr mehr sah. Nachdem sie zusätzlich zu den von der FSF verfügbaren Schnitten noch weitere Schnitte vorgenommen hatte, strahlte die Antragsgegnerin den Film, ohne diese mehrfach geschnittene Fassung der FSK/J vorgelegt zu haben, um 20.15 Uhr aus und stellte dann in einer auf die Werbewirtschaft abzielenden Werbekampagne den mit dieser Ausstrahlung erzielten Zuschauererfolg in besonderer Weise heraus.

Die Antragstellerin erwirkte daraufhin den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, in der der Antragsgegnerin untersagt wurde, den Film *Lethal Weapon III* ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung außerhalb des Zeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr auszustrahlen und mit den Einschaltquoten der erfolgten Ausstrahlung zu werben. Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin bestätigte das LG Hamburg diese Verfügung. Mit der vorliegenden Entscheidung wies das OLG Hamburg auch die Berufung der Antragsgegnerin zurück.

Die Ausstrahlung des Films um 20.15 Uhr und die Werbung mit dem Erfolg der Sendung verstießen nach Ansicht des OLG gegen § 1 UWG, weil die Sendung zu der genannten Uhrzeit gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV unzulässig gewesen sei und die Antragsgegnerin sich daher durch bzw. aufgrund rechtswidrigen Verhaltens einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ihren Mitbewerbern verschafft habe.

Daß die Sendung unzulässig gewesen sei, begründet das OLG im wesentlichen wie folgt: Der Film *Lethal Weapon III* sei von der FSK/J geprüft und mit „freigegeben ab 16 Jahren“ gekennzeichnet worden. Er habe daher gemäß § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV nur zwischen 22.00 und 06.00 Uhr gesendet werden dürfen. Daß die Antragsgegnerin den Film in einer durch mehrfache Schnitte gekürzten und „entschärften“ Fassung gesendet habe, sei demgegenüber ohne Bedeutung. Trotz der Schnitte habe es sich weiterhin um den Film *Lethal Weapon III* und nicht um ein anderes Werk gehandelt. Der gesendete Film habe

denselben Titel und im wesentlichen dieselbe Handlung und Darstellung gehabt. Die Antragsgegnerin selbst spreche nur von unterschiedlichen Fassungen. Auf diese komme es aber nicht an, sondern auf den Film selbst.

Bei der Anwendung der FSK/J-Kennzeichnungen sei ausschließlich auf die formelle Freigabeentscheidung der FSK abzustellen. Materielle Erwägungen, ob diese Entscheidung zutreffend war und ob tatsächlich die angenommene Jugendbeeinträchtigung vorliege, könnten nur im Verfahren über die Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 RfStV Berücksichtigung finden oder durch eine Anfechtung der FSK/J-Entscheidung bezüglich der ursprünglich vorgelegten Fassung oder durch Herbeiführung einer neuen Prüfentscheidung der FSK/J für eine nunmehr vorgelegte Fassung. Ohne diese bleibe es bei der Einstufung durch die FSK/J; auch nachträglich „bereinigte“ Filme behielten ihre FSK/J-Kennzeichnungen.

Eine Bestätigung dieser Auffassung findet das OLG in Ziff. 2. 7 der Jugenschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten. Danach sind Ausnahmegenehmigungen auch dann erforderlich, wenn der zu sendende Film nicht mit der von der obersten Landesjugendbehörde freigegebenen Fassung identisch ist, der Inhalt aber im wesentlichen übereinstimmt. Dies bedeute nicht, daß ein Fernsehveranstalter einen FSK/J-gekennzeichneten Film durch Schnitte nach eigenem Gutdünken verändern und sich so der Bindung durch § 3 Abs. 3 S. 3 RfStV entziehen könne. Entscheidend sei vielmehr, ob der Werkcharakter sich geändert habe oder im wesentlichen übereinstimme. Fernsehveranstalter nähmen, um eine bestimmte Sendeabfolge einzuhalten, gelegentlich Kürzungen von Spielfilmen vor. Es könne jedoch kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß es sich immer noch um – im wesentlichen – denselben Film handele, zumal er nicht etwa einen abweichenden Titel erhalte. So habe auch im vorliegenden Fall die Antragsgegnerin den Spielfilm *Lethal Weapon III* und keinen anderen gesendet.

Die wesentliche Übereinstimmung zwischen der gesendeten und der von der FSK/J gekennzeichneten Fassung entfällt nach Ansicht des OLG im vorliegenden Fall auch nicht etwa dadurch, daß die Sendeabfassung nach der Behauptung der Antragsgegnerin keine Sendezeitbeschränkung gemäß § 3 Abs. 2 RfStV

währleistet wird, läßt sich der Empfang jugendgefährdender Programme dagegen durch Abziehen und zum Beispiel Mitnahme des Schlüssels sicher sperren. Eben deshalb ist es auch verfehlt, wenn das OVG meint, die Anwendung des § 3 Abs. 4 RfStV auf Trailerwerbung – nicht nur für unverschlüsselte, sondern auch – für verschlüsselte Sendungen sei durch den Grundsatz der Gleichbehandlung geboten. Daß die Entscheidung kaum etwas mit dem Gesetz, auf das sie sich angeblich stützt, gemein hat, wird schließlich auch aus folgendem deutlich: Wenn es richtig wäre, daß, wie das OVG meint, die verschlüsselte Ausstrahlung zum Beispiel eines FSK-16er-Films eine Sendung ist, die im Sinne des § 3 Abs. 4 RfStV einer Sendezeitbeschränkung unterliegt, so hätte dies nach dieser Vorschrift zur Folge, daß zum Beispiel um 20.00 Uhr weder ein unverschlüsselter noch ein verschlüsselter Trailer für einen solchen Film, wohl aber – gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV - der Film selbst verschlüsselt gesendet werden dürfte. Diese offensichtlich absurde Konsequenz seiner Ansicht, scheint selbst das OVG Hamburg nicht ziehen zu wollen. Es will seine Entscheidung ersichtlich auf unverschlüsselte Trailerwerbung beschränken. Wie der Senat diese Beschränkung begründen will, bleibt allerdings sein Geheimnis. Aus § 3 Abs. 4 RfStV jedenfalls läßt sich eine Differenzierung zwischen verschlüsselter und unverschlüsselter Trailerwerbung nicht herleiten. – Vgl. zu der Entscheidung auch: Schumann ZUM 1996, 301.

## 5

FSK/J: Jugendfreigabe durch die FSK.

gerechtfertigt habe. Denn, wie bereits dargelegt, gehe es im Fall des § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV allein darum, welche formelle Freigabe gemäß § 6 Abs. 3 JÖSchG bestehe. Einer eventuellen sachlichen Unrichtigkeit der Kennzeichnung sei durch ein Vorgehen gegen sie oder im Wege der Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 5 RfStV zu begegnen. Andernfalls könnte die Bindung der Fernsehveranstalter durch § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV stets mit der Behauptung, der Film sei nicht jugendgefährdend, nach Gutdünken des jeweiligen Senders entfallen. Es liege auf der Hand, daß dies nicht richtig sein könne.<sup>6</sup>

Nach Auffassung des OLG gilt eine Altersfreigabe gemäß § 6 Abs. 3 JÖSchG für eine spätere Schnittfassung des Films auch dann fort, wenn der Film infolge der Schnitte auch für ein jüngeres als das mit der FSK/J-Kennzeichnung genannte Publikum geeignet wäre. Die Altersfreigabe soll nämlich für „den Film selbst“ gelten. Dieser aber bleibe (im wesentlichen) derselbe, solange er trotz der vorgenommenen Änderungen denselben Titel und im wesentlichen dieselbe Handlung und Darstellung habe, bzw. der Werkcharakter sich nicht geändert habe.

Abgesehen davon, daß von einigen dieser Kriterien (Darstellung, Werkcharakter, Filmtitel) unklar bleibt, welchen sachlichen Gehalt bzw. welche Relevanz sie haben sollen, entbehrt die Ansicht des OLG auch jeder rechtlich tragfähigen Begründung.

Sieht man von zwei Stellen in den Urteilsgründen ab, so erschöpft sich die Begründung nämlich in den Behauptungen, die FSK/J-Kennzeichnung gelte für „den Film selbst“, und darunter seien alle Fassungen zu verstehen, die anhand der vorgenannten und zum Teil unklaren Kriterien als im wesentlichen mit der gekennzeichneten Fassung übereinstimmend anzusehen seien. Eine rechtliche Begründung für diese Begriffsbildung sucht man in der Entscheidung vergeblich. Wie verunglückt sie ist, zeigt sich freilich daran, daß das OLG meint, die Herbeiführung einer erneuten, von der ersten abweichenden Kennzeichnung für eine nunmehr vorgelegte Schnittfassung eines Films sei ein Mittel, der sachlichen Unrichtigkeit der Kennzeichnung der ursprünglich vorgelegten Fassung Rechnung zu tragen. Die oben zuletzt referierten Passagen des Urteils erwecken sogar den Ein-

druck, als sei das OLG der Meinung, man könne unter Berufung auf eine nachträglich durch Schnitte „entschärfte“ Fassung eines Films die Kennzeichnung der ungeschnittenen Fassung als unzutreffend anfechten. Daß beides verfehlt ist, bedarf hier keiner näheren Darlegung. Bekanntlich ist Gegenstand einer FSK-Kennzeichnung eine bestimmte Fassung eines Films, sei es die vorgelegte, sei es – im Fall des Jugendentscheiders – auch eine aufgrund von Auflagen veränderte.

Wollte man die „Begriffsjurisprudenz“ des OLG beim Wort nehmen, so wäre es übrigens entgegen der Regelung des § 20 Abs. 1 und 2 der Grundsätze der FSK wegen der Schnitte überdauernden Identität des „Films selbst“ schon begrifflich unmöglich, daß zum Beispiel eine wesentlich veränderte, weil „entschärfte“ Schnittfassung eines FSK-18er-Films eine FSK-16er-Kennzeichnung erhält, und damit von ein und demselben Film zwei Fassungen mit unterschiedlichen Kennzeichnungen existieren. Ferner stellt sich die Frage, ob das OLG an seiner These von der Identität eines gekennzeichneten Films mit späteren Schnittversionen festhalten würde, wenn zum Beispiel ein FSK-16er-Film durch Schnitte, die Gewalt relativierende oder gewaltkritische Elemente beseitigen oder verringern, nicht „ent-“ sondern „verschärft“ wird oder wenn früher geschnittene Szenen oder Sequenzen, die die Gewalthaltigkeit des Films erhöhen, wieder eingefügt werden.

Außer der verunglückten begrifflichen Argumentation finden sich in der Entscheidung, wie bereits erwähnt, an zwei Stellen allerdings weitere Erwägungen, die, wie zu vermuten ist, die eigentlichen Gründe des Urteils darstellen. Der Senat will verhindern, daß private Fernsehveranstalter Filme „nach eigenem Gutdünken“ verändern und sich so – und schon mit der Behauptung (!), der Film sei nicht jugendgefährdend – der Bindung durch § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV entziehen. Es liege auf der Hand, daß dies nicht richtig sein könne. Hier zeigt schon die für ein Urteil unangemessenen polemische Ausdrucksweise, daß die Entscheidung vom Mißtrauen gegen die privaten Fernsehveranstalter (die sich anders als ARD-Anstalten und ZDF Ausnahmegenehmigungen nicht selbst erteilen können) diktiert ist. Bei sachlicher Beurteilung geht es nämlich darum, ob die Sender bei Schnittfassungen FSK/J-gekennzeichneter Filme nicht nach

<sup>6</sup> Sowohl die in dem Urteil vertretene Rechtsansicht zur Fortgeltung von FSK/J-Kennzeichnungen für nachträglich veränderte Fassungen eines Films als auch ihre Begründung sind alles andere als überzeugend.



Gutdünken und aufgrund der bloßen Behauptung fehlender Jugendgefährdung, sondern wie bei anderen nicht FSK/J-gekennzeichneten Programmen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV in eigener Verantwortung über die Programmierung entscheiden können. Dabei wäre dann, sofern die vorgenommenen Schnitte zum Beispiel bei einem FSK-16er-Film nicht dazu führen, daß er auch für Zwölfjährige geeignet ist, die Wahl der Sendezeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 S. 1 RfStV durch die in Abs. 2 S. 3 für die Zuschauergruppe der unter 16jährigen getroffene Sendezeitregelung vorbestimmt. Daß ein derartiges Verfahren nicht richtig sein könne, dürfte wohl auf der Hand liegen.

Wie das in der Entscheidung behandelte Problem zutreffend zu lösen ist, kann hier nicht im einzelnen erörtert werden. Hingewiesen sei nur auf folgendes: Auf den ersten Blick mag es sinnvoll erscheinen, eine FSK/J-Kennzeichnung für eine spätere Schnittfassung als fortgeltend anzusehen, wenn diese Fassung mit der gekennzeichneten unter den für die Altersfreigabe maßgeblichen Gesichtspunkten im wesentlichen inhaltsgleich ist. Bei einer unter den genannten Aspekten wesentlichen Änderung wäre der Film dann als nicht gekennzeichnet anzusehen und gemäß § 3 Abs. 2 S.1 RfStV zu programmieren. Die Frage ist allerdings ob sich diese Lösung, die der Regelung des § 3 Abs. 3 RfStV nachgebildet ist, mit dem Gesetz vereinbaren läßt. § 3 Abs. 2 S. 3 RfStV bestimmt die Sendezeiten nämlich nur für nach dem JÖSchG gekennzeichnete Filme und – anders als § 3 Abs. 3 RfStV – nicht auch für ihnen wesentlich inhaltsgleiche. Geht man hiervon aus, so macht jede nachträgliche Änderung einen gekennzeichneten Film zu einem kennzeichnungsfreien. Diese strenge Interpretation dürfte jedenfalls im Rahmen des Bußgeldtatbestands des § 32 Abs. 1 Nr. 7 RfStV, also des Tatbestands des Verstoßes gegen § 3 Abs. 2 S. 3, gelten. Denn der in Art. 103 Abs. 2 GG ausgesprochene Grundsatz der strengen Gesetzesbindung und das daraus resultierende Verbot, ein Strafgesetz auf einen Sachverhalt anzuwenden, der nicht der in diesem Gesetz beschriebene, sondern diesem lediglich ähnlich ist, gilt auch für das Recht der Ordnungswidrigkeiten.

## Abbildungsnachweis

### Editorial

Seite 1

Abbildung *Joachim von Gottberg*, FSF

### Thema Jugendschutz

#### Indizierte Filme im Fernsehen – muß das sein?

Seiten 6 bis 13

Abbildungen *Rambo*, RTL

#### ...dann eben mit Gewalt!

Seite 14

Comics aus: *Lexikon der Onomatopöien*, Verlag Dieter Fricke, Frankfurt/Main 1981

### Thema Talk

#### Gepflegte Langeweile mit exotischen Einlagen

Seite 16

Abbildung *Schäfer*, RTL

Seite 17

Abbildung *Arabella*, PRO 7, J. Guldener

Abbildung *Schäfer*, RTL

Seite 18

Abbildung *Meiser*, RTL

Seite 19

Abbildung *Zietlow*, SAT 1, Taubenheim

Abbildung *Vera*, SAT 1, Kesten

Abbildung *Iris*, RTL 2, S. Calvert

Seite 20

Abbildung *Arabella*, PRO 7, Tanja Bieser

Abbildung *Fliege*, BR, Sessner

### Interview Talk

#### Zur Grenzziehung brauchen wir den gesellschaftlichen Diskurs

Seite 22

Abbildungen FSF

### Titel

#### Jugendschutz in Europa

Seiten 30/31

Abbildung aus: *Sleepers*, PolyGram

Seite 31

Abbildung Europa aus: *Meyers großes Taschenlexikon*, Mannheim 1981

Seiten 32/33

Abbildungen aus: *Sleepers*, PolyGram

Seiten 34/35

Abbildungen aus: *FEAR – Wenn Liebe Angst macht*, United International Pictures GmbH

Seiten 36/37

Abbildungen aus: *Last Man Standing*, Constantin Film

Seiten 38/39

Abbildungen aus: *The long kiss goodnight*.

*Tödliche Weihnachten*, Constantin Film

Seite 41

Abbildung aus: *The Fan*, Constantin Film

### Interview Pornographie

#### Werkanalytischer Blick statt Vor-Urteilen

Seite 42

Abbildung *Scarpath*, Premiere

### Thema Pornographie

#### Pornographie und Erotographie

Seite 50

Abbildungen aus: *Venus with a hot crotch*,

Eros Comics 1994 und Romanini, Vegas,

Bonvie 1990

### Interview Digitale Medien

#### Jugendschutz mit neuen Perspektiven

Seiten 54 bis 62

Abbildungen DF 1

### Thema Medienkompetenz

#### Kinder und ästhetische Erfahrung in alten und neuen Medien

Seite 62

Abbildung *Kevin*, CBS FOX Video

Seite 73

Abbildung *Mini-Playback-Show*, RTL

Seite 74

Abbildungen *Wayne's World*, CIC

#### „Eine kleine Klopperei ist ja alltäglich...“

Seite 78

Abbildungen FSF

### Literatur

Seite 80

Abbildung *Jodie Foster* aus: Werner Barg,

Thomas Plöger, *Kino der Grausamkeit*,

Bundesverband Jugend und Film,

Frankfurt/Main 1996

# Termine

## April

21./22. April 1997

*Filmtraum – Fernsehtraum – Alptraum?*

Kindliche Psyche und emotionale

Entwicklung

Jahrestagung der Jugendschutzsachverständigen der Obersten Landesjugendbehörden bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). In Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Medienpädagogischen Zentrum Land Brandenburg (MPZ).

Altes Rathaus, Potsdam

24. April 1997

*Einschaltquoten: Medienwissenschaftliche und rechtliche Aspekte der Ermittlung von Zuschauermarktanteilen*

10. Hessisches Gesprächsforum Medien.

Veranstaltung der Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR) Hessen und dem Institut für Europäisches Medienrecht (EMR).

Plenarsaal der IHK, Frankfurt am Main

28. – 30. April 1997

*„Das beste Fernsehen der Welt“ – Public Television im Zeitalter der Entgrenzung*

XVI. Tutzingener Medientage

Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik.

Evangelische Akademie Tutzing

### Impressum:

#### tv diskurs –

Verantwortung in audiovisuellen Medien

wird herausgegeben von der  
Freiwilligen Selbstkontrolle  
Fernsehen (FSF),  
Rauchstraße 18  
10787 Berlin  
Telefon 030/230836-0  
Telefax 030/230826-70

#### Preis:

Einzelheft DM 10,-  
Jahresabonnement DM 35,-  
Zu beziehen über die  
Nomos-Verlagsgesellschaft,  
Waldseestraße 3  
76530 Baden-Baden

#### Chefredaktion:

Joachim von Gottberg

#### Redaktion:

Simone Neteler  
Tanja Schmidt (Literatur)  
Prof. Dr. Heribert Schumann  
(Recht)

#### Gestaltung:

Atelier: [doppelpunkt], Berlin  
mit Iris Buchholz

#### Autoren dieser Ausgabe:

Prof. Dr. Dieter Baacke  
Klaudia Brunst  
Michael Felstau  
Tilman P. Gangloff  
Leopold Grün  
Dr. Reinhold Jacobi  
Christian Kitter  
Claudia Mikat  
Dr. Lothar Mikos  
Prof. Dr. Herbert Selg

Wir bedanken uns bei  
Herrn Dr. Reiner Hochstein, bei  
Herrn Prof. Dr. Horst Scarbath  
und bei Herrn Gottfried Zmeck  
für ihre Gesprächsbereitschaft.

## Mai

6. Mai 1997

*Persönlich, intim, emotional: Formate und Wirkungen des Affektfernsehens*

Fachtagung der Landesanstalt für Rundfunk NRW.

Hotel Nikko, Düsseldorf

20./21. Mai 1997

*Sport und Medien in Europa*

5. Saarbrücker Medientage.

Schloß Saarbrücken

31. Mai – 15. Oktober 1997

*Der Traum vom Sehen*

Ausstellung zur Fernsehgeschichte, zu politischen, technischen und psychologischen Fragen rund um das Medium Fernsehen.

Ein Projekt von RTL, realisiert in Zusammenarbeit mit ARD, ASTRA/SES, dem Land Nordrhein-Westfalen, der Landesanstalt für Rundfunk NRW, dem ZDF und der RWE-Telliance.

Gasometer Oberhausen

## Juni

8./11. Juni 1997

*Multimedia 2001 – Odyssee im visionären Raum oder Markterschließung mit nüchternem Kalkül*

9. Medienforum Nordrhein-Westfalen.

Congress-Centrum West, KölnMesse

## November

21. – 23. November 1997

*Wyberspace – Frauen und Mädchen in der Medienlandschaft*

GMK-Forum Kommunikationskultur 1997.

Ravensberger Spinnerei, Bielefeld

## Vorschau

**Ängstliche Kinder durch Fernsehen?**

**Wie funktioniert der Jugendschutz?**

Ein systematischer Überblick über Gesetze und Institutionen.

**Im Zweifel für die Freiheit:**

Jugendmedienschutz in den Niederlanden.